4°
J. Publ. germ. 924

Neueſter

# Reichsſchluß

über

einige Verbeſſerungen

des

kaiſerlichen und Reichs-Cammergerichts

---

mit

einer Vorrede

zu näherer Erläuterung

des cammergerichtlichen Präſentationsweſens

vom

geheimen Juſtitzrath Pütter

zu Göttingen.

---

Göttingen

im Verlage der Wittwe Vandenhoeck 1776.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

# Vorrede
## zu näherer Erläuterung
## des
## cammergerichtlichen Präſentationsweſens.

Der Reichsſchluß, von dem ich hier einen Abdruck liefere, enthält für das Reichsjuſtitzweſen ſo wichtige Veränderungen, daß es ſowohl im Teutſchen Staatsrechte als im Reichsproceſſe eine beträchtliche Lücke geben würde, wenn man den bisherigen Reichsgeſetzen, die man als Quellen dieſer beiden Studien anſiehet, dieſe neue Quelle nicht zugeſellte. Dieſe einzige Betrachtung mußte mir zum hinlänglichen Bewegungsgrunde dienen, gegenwärtigen Abdruck zu veranſtalten, um meinen Zuhörern, die ich ungerne auſſer Stand geſetzt ſehe, die zu jeder Wiſſenſchaft nöthigen Quellen vor Augen zu haben, den Reichsſchluß in die Hände zu liefern, deſſen ſie noch zur Zeit ſonſt weder einzeln noch in einer Sammlung hätten habhaft werden können.

Verſchiedene darinn enthaltene Gegenſtände finden ſchon in einigen meiner bisherigen Schriften, die hier einſchlagen, ſolche Erläuterung, daß ich zu Ergänzung deſſen, was ich in meinen

 münd-

mündlichen Vorträgen nicht ſo ausführlich erklären kann, mich nur darauf beziehen darf (a).

Wenn aber eine Materie noch theoretiſche Erläuterungen bedarf, ſo iſt es gewiß das cammergerichtliche Präſentationsweſen. Und doch wird mancher, der ſich bisher wenig oder gar nicht darum bekümmert hat, bey dieſer Gelegenheit ſich damit etwas näher bekannt machen müſſen, wenn anders der in dem kaiſerlichen Ratificationsdecrete geäuſſerte Wunſch, wegen der zeither in Irrung und ungangbar geweſenen Präſentationen noch weiteres Gutachten der Reichsverſammlung zu erhalten (b), in ſeine Erfüllung gehen ſoll. Hoffentlich wird es alſo nicht ganz übel angebracht ſeyn, wenn es mir gelingen ſollte, dieſe an ſich etwas verwickelte Materie hier in ein helleres Licht zu ſetzen. Wenigſtens hoffe ich meinen mündlichen Vorträgen über das Staatsrecht und den Reichsproceß dadurch eine nicht geringe Erleichterung zu verſchaffen.

(a) Hauptſächlich gehören hieher 1) meine "unpartheyiſche Gedanken über „die in dem Cammergerichts-Viſitations-Berichte vom 16. Jul. 1768. enthaltenen Materien, die Eintheilung „der Senate, die ſogenannte Recurrenz „und den Turnus betreffend," Göttingen 1769. (58. Quartſeiten); 2) meine „freymüthige Betrachtungen über die „Senate am kaiſerlichen und Reichscammergerichte, und was nach Anleitung „des kaiſerlichen Commiſſionsdecrets vom „15. Febr. 1772. für eine dauerhafte „Einrichtung damit zu treffen ſeyn möchte?" Göttingen 1772. (62. Quartſeiten); 3) meine "Vorleſung von der „Sollicitatur am Cammergerichte," Göttingen 1768. (28. Quartſeiten); 4) meine "patriotiſche Abbildung des „heutigen Zuſtandes beider höchſten „Reichsgerichte ꝛc." 1749. (122. Quartſeiten), die ſeitdem mehrmalen zu Wetzlar nachgedruckt worden. Allenfalls könnte man auch noch hinzufügen: 5) meine "patriotiſche Gedanken über „einige das C. G. und deſſen Viſitation „betreffende Fragen ꝛc." Göttingen 1768. (58. Quartſeiten); 6) meine „weitere Ausführung der Frage: ob die „erſte Claſſe der Viſitation auf den 2. „Nov. 1768. abzulöſen ꝛc." Göttingen 1768. (32. Quartſeiten); und 7) meinen "Verſuch einer richtigen Beſtimmung des kaiſerlichen Ratificationsrechts bey Schlüſſen reichsſtändiſcher „Verſammlungen, inſonderheit der Viſitation des C. G. Göttingen 1769. „(63. Quartſeiten).

(b) Siehe das Ratif. Decr. vom 15. Dec. 1775. Art. 30. im gegenwärtigen Abdrucke S. 26.

# I.

## Von der erſten Grundlage des cammergerichtlichen Präſentationsweſens in den Cammergerichtsordnungen 1507. und 1521. und was davon abhängig in der Folge geblieben; inſonderheit von dem Urſprunge der kaiſerlichen Präſentation.

Von der Art, wie die Cammergerichts-Beyſitzer präſentirt werden, kann man ſich nicht wohl einen richtigen Begriff machen, wenn man nicht bis auf die erſte Quelle derſelben zurückgehet, wie ſich ſolche in der auf dem Reichstage zu Coſtnitz im Jahre 1507. errichteten Cammergerichtsordnung findet.

Damals hätte das Cammergericht zwar nach ſeiner erſten Anlage ſchon mit einem Richter und 16. Urtheilern beſetzt ſeyn ſollen (c). Dieſe Anzahl war aber noch nie vollſtändig geweſen (d). In den Jahren 1500. 1505. und 1506. war vielmehr das ganze Gericht ſchon ins Stecken gerathen (e). Und man hatte über die Art, wie jede abgehende Stellen der Urtheiler oder nachher ſo genannten Beyſitzer wieder erſetzt werden ſollten, noch nichts beſtändiges feſtgeſetzt (f).

Als

(c) C. G. O. 1495. tit. 1. §. 1.

(d) Aus den annotatis de perſonis iudicii camerae imperialis (Francof. 1572.) die in Lvdolf *iure cam.* append. 10. wieder abgedruckt ſind, ergibt ſich, daß das Cammergerichte 1495. nur mit 10. Urtheilern eröffnet worden. Im Jahre 1503. waren ihrer zwar 13., aber 1504. wieder nur 10.

(e) Lvdolf *l. c.* p. 343. 346. Harpprechts Staatsarchiv des Cammergerichts 2. Th. §. 244. u. f. S. 179. u. f.

(f) In der erſten C. G. O. tit. 1. §. 1. hieß es nur: "das C. G. zu beſetzen mit „einem Richter — und 16. Urtheilen, „die alle wir mit Rath und Willen der „Sammlung jetzt hier kieſen werden." Von künftiger Wiederbeſetzung erledigter Stellen war da noch keine Rede. Als hernach das C. G. ſchon 1500. ins Stecken gerieth, zeigten ſich die erſten Spuhren der nachherigen churfürſtlichen und Kreis-Präſentationen in der C. G. O. vom 10. Sept. 1500., wo es gleich im Eingange hieß: "daß das C. G. wie„der mit C. R. u. B. verſehen und hin„füro zu Nürnberg beym Reichsregi„mente gehalten werden ſolle. — Es „ſoll auch an denen, ſo vormals am „C. G. geſeſſen ſind, erlernet werden, „ob ſie wieder daran ſitzen wollen, oder „nicht. Und ob einiger, oder mehr „nicht ſitzen wollten, ſo ſoll der Chur„fürſt oder Landſchaft, von oder aus „dem ſolche Aſſeſſores vormals genom„men worden ſind, Uns und dem ver„ordneten Reichsregimente hierzwiſchen „und S. Michaelis Tag drey Aſſeſſores

ver-

Als aber auf dem Reichstage zu Coſtnitz 1507. beſchloſſen ward, das Cammergericht wieder in Gang zu bringen; fiel man damals erſt auf eine Auskunft, die den Vortheil gab, daß man hoffen konnte, das Gericht auf einmal mit Männern aus allen Haupttheilen des Teutſchen Reichs zu beſetzen, und ſo auch fürs künftige jede abgehende Stelle immer in ihrem Gange zu erhalten; woraus ſeitdem das Recht der Präſentationen, wie es noch jetzt beobachtet wird, erwachſen iſt (g).

Es ſollten nehmlich nach dem Plane, wie man ihn 1507. entwarf, zu den 16. Urtheilern, I) die damaligen ſechs Churfürſten, Mainz, Trier, Cölln, Pfalz, Sachſen, Brandenburg, (denn Böhmen wurde damals in Ausübung churfürſtlicher Vorrechte bekanntlich nicht mitgerechnet), ein jeder einen geben. II) Der Kaiſer wollte wegen ſeiner beiden Erblande, Oeſterreich und Burgund, von jedem ebenfalls einen geben. III) Die übrigen acht ſollten aus den damaligen ſechs Kreiſen, Franken, Baiern, Schwaben, Oberrhein, Niederrhein und Sachſen, ſofort auf dem Reichstage von ſämmtlichen Ständen vollzogen werden (h).

Dieſes wurde auch gleich damals ſo ins Werk gerichtet (i), daß ſchon am 1. Dec. 1507. das Gericht wieder eröffnet werden konn-

„verzeichnet ſenden, daraus das Regi-„ment einen zum Aſſeſſoren an des ab-„gegangenen Statt kieſen ſoll."

(g) Ueberhaupt können hiebey nachgeſehen werden meine *introductio in rem judiciariam imperii* §. 537. ſq. p. 372. ſq.; Fried. Wilh. Tafinger *inſtitutiones iurisprudentiae cameralis* (in der ſehr vermehrten zweyten Ausgabe Tüb. 1775. 8.) §. 137. ſq. p. 309.; und des Freyherrn von Harpprecht Staatsarchiv des C. G. 2. Th. §. 259. u. folg. S. 186. u. f.

(h) C. G. O. 1507. tit. 1. §. 1. 2.: – „und ſollen die 16. Perſonen gegeben „und benannt werden, wie hernach fol-„get. Nehmlich ſollen und wollen wir „deren zwey geben, einen von unſerer „Oeſterreichiſchen und die andern von „unſerer Burgundiſchen Lande wegen; „— Item ſollen die ſechs Churfürſten „ſechs Perſonen geben; — und ſollen „die acht anderen Perſonen — durch „die gemeinen Stände hier erkohren und „benannt werden."

(i) Bey der C. G. O. 1507. im corp. iur. cam. S. 26., in der neuen Sammlung der R. A. 2. Th. S. 118. findet ſich noch ein Anhang, aus welchem ausführlich zu erſehen iſt, wie Freytags nach Maria Magdalena 1507. die ſechs Kreiſe gleich damals ein jeder mehrere Männer namhaft gemacht, und den folgenden Tag darauf von der geſammten Reichs-

konnte (k), und in den beiden folgenden Jahren 1508. und 1509. daſſelbe das erſtemal vollſtändig von einem Cammerrichter und 16. Urtheilern beſetzt ward (l).

Nur waren unter dieſen 16. Urtheilern auch die zwey Grafen oder aſſeſſores generoſi mit begriffen, auf welche ſchon die erſte Cammergerichtsordnung 1495. gezielet hatte, indem es darinn hieß: daß der halbe Theil der Urtheiler auf das geringſte aus der Ritterſchaft ſeyn ſollte, und wovon ferner ſchon 1500. geordnet war: "daß gut und Noth ſey aufs wenigſte einen Grafen „oder Freyherrn ans C. G. zu verordnen, damit zu Zeiten, ſo „ſich Leibeskrankheiten, oder andere Nothſachen dem C. R. begeben möchten, deſſelben halber nicht Verhinderung oder Mangel „entſtehen möge ꝛc." alſo daß man hinfüro zwey verſtändige Grafen oder Freyherren, ſofern man ſie haben mag, an das C. G. „ſetzen ſolle." (m).

Auch dieſe zwey Grafen waren damals auf dem Reichstage von den Ständen mit benannt (n), und noch im Reichsabſchiede 1521. hieß es: der Kaiſer habe ſich mit den Ständen, und dieſe mit dem Kaiſer wegen des Cammerrichters und der zwey Beyſitzer von Grafen oder Herren vereiniget und dazu gewiſſe Perſonen geordnet und geſetzt (o). Nachher hat man aber dieſe zwey Grafen oder Herren als Cammergerichts-Präſidenten von den übri-

Reichsverſammlung einer aus den vorgeſchlagenen eines jeden Kreiſes erwehlet worden; die Churfürſten aber ſich vorbehalten, jeder den ſeinen daheim auszuleſen und zu verordnen nach dem Beſten als er ihn bekommen möchte.

(k) *Annot. de perſon. iud. cam.* ad. a. 1507. in Ludolf *iur. cam.* app. 10. p. 347.

(l) Im Jahre 1508. fehlte nur noch ein aſſeſſor generoſus. Aber im Jahre 1509., da anfangs der Biſchof von Paſſau, hernach der Graf Adolf von Naſſau C. R. war, waren 2 aſſeſſores generoſi, nehmlich Adam Graf von Beuchlingen und Philipp Graf von Kirchberg, ſodann noch 14. andere Aſſeſſoren, nehmlich 6. von den 6. Churfürſten, 2. von Oeſterreich und Burgund, und 6. von den 6. Kreiſen. Ludolf *l. c.* p. 348.

(m) C. G. O. 1500. tit. 3. §. 1.

(n) C. G. O. 1507. tit. 22. §. 7. 8. im corp. iur. cam. S. 27., Samml. der R. A. 2. Th. S. 119.

(o) R. A. 1521. §. 7. im corp. iur. cam. S. 56.; Samml. der R. A. 2. Th. S. 205.; Harpprechts Staatsarchiv des C. G. 5. Th. S. 20. §. 7.

übrigen Beyſitzern unterſchieden, und deren Präſentation ſowohl als die Beſtellung des Cammerrichters ſchlechterdings dem Kaiſer überlaſſen.

Wenn man nun dieſe zwey Grafen- oder nachherige Präſidenten-Stellen ſchon 1507. von den übrigen Beyſitzerſtellen abrechnet; ſo waren doch nur 14. eigentliche Urtheiler am Cammergerichte, und dieſe Anzahl kam juſt heraus, wenn von jedem damaligen Churfürſten, jedem kaiſerlichen Erblande, und von jedem der damaligen ſechs Kreiſe einer präſentirt wurde.

In der Coſtnitzer Cammergerichtsordnung 1507. hieß es zwar, daß aus den ſechs Kreiſen acht Urtheiler auf dem Reichstage erkohren werden ſollten. Sobald es aber dahin kam, daß ein jeder Kreis, ſo wie jeder Churfürſt, ſeinen Mann präſentirte; ſo war natürlich, daß hier nicht 8., ſondern nur 6. Präſentirte von den Kreiſen herauskamen. Und auf den Fuß nahm es ſchon Carl der V. in dem Reichsabſchiede zu Worms 1521., da von den 6. Kreiſen, wie von den 6. Churfürſten, 6. Präſentationen zum damaligen Reichsregimente und auch nur 6. zum Cammergerichte erfordert wurden (p).

Da ſich aber auf ſolche Art ein Abgang von 2. ordentlichen Beyſitzerſtellen äuſſerte, indem anſtatt 8. nur 6. Präſentationen von den Kreiſen geſchahen; ſo mag das wohl dem Kaiſer Carl dem V. die erſte Veranlaſſung dazu gegeben haben, daß er hier als Kaiſer ins Mittel getreten, und die von den 8. Stellen, die man 1507. auf die Kreiſe gerechnet hatte, zurückgebliebenen zwey Präſentationen auſſer denen, die ihm von wegen ſeiner Erblande gebührten, noch zu beſorgen übernommen hat.

Und ſo hieß es damals, daß das Cammergericht nunmehr von 16. auf 18. Beyſitzer vermehrt werden ſollte (q). Oder wenn

(p) R. A. 1521. §. 8. 9. 10. in der Samml. der R. A. 2. Th. S. 205.

(q) C. G. O. 1521. tit. 1.: — "zu „den 16. Beyſitzern, ſo vormals beſtimmet, noch 2. — das wären 18. Beyſitzer; — alſo daß die 16., wie hievor, von den Ständen, und die letzten „2. von uns, als Römiſchem Kaiſer, „zu den 2., ſo wir aus unſeren Erblanden geben, geordnet und geſetzt werden

wenn man die zwey Grafen- oder Präſidenten-Stellen davon abrechnet, kam in der That erſt nunmehr die volle Anzahl der 16. eigentlichen Urtheiler damit zu Stande; wie man ſich von allem dem nicht beſſer überzeugen kann, als wenn man zugleich die Verzeichniſſe der ſämmtlichen Mitglieder des Cammergerichts von dieſen Jahren her vor Augen nimmt (r).

Wenn man aber auf ſolche Art annimmt, daß dieſe erſt ſeit 1521. in Gang gebrachte kaiſerliche Präſentationen ihre urſprüngliche Veranlaſſung wahrſcheinlicher Weiſe von den zwey Kreispräſentationen genommen, die von den im Jahre 1507. auf die 6. Kreiſe vertheilten acht Präſentationen übrig und unbeſetzt geblieben; ſo laſſen ſich auch damit alle Schwierigkeiten am leichteſten auflöſen, die ſonſt hier ziemlich auffallend ſind.

Denn da am Cammergerichte zwar kein Aſſeſſor ſich beygehen laſſen darf, ſeinen Präſentanten zu repräſentiren (s), aber doch eines jeden Rang nicht etwa nach der Zeit ſeines Dienſtes, ſondern nach dem Range der präſentirenden Höfe oder Kreiſe beſtimmt wird; ſo iſt es gleichwohl ſeltſam gnug, daß dennoch der kaiſerliche Präſentatus erſt nach allen churfürſtlichen hier folget (t).



„den ſollen." Corp. iur. cam. S. 44., Samml. der R. A. 2. Th. S. 180.

(r) Als der erſte kaiſerliche Aſſeſſor iſt den 24. Dec. 1521. Johann Zaſius aufgenommen worden, der gleich nach dem Churbrandenburgiſchen, aber noch über dem Oeſterreichiſchen ſeinen Platz bekommen. Erſt nach des Zaſius Abgang kamen im Jahre 1524. zwey kaiſerliche Präſentirte ans C. G., Namens Johann Keller und Johann Mangolt. Auch in eben dieſem Jahre 1524. wurden das erſtemal unter Carl dem V. die beiden Stellen der Grafen und Herren beſetzt mit Ruprecht Grafen von Manderſcheid und Walthern Herrn von Geroldseck. *Annot. de perſon. iud. cam.* ad a. 1521–1524. in Ludolf *iur. cam.* app. 10. p. 355–356.

(s) Viſ. Abſch. 1713. §. 22. Siehe auch den gegenwärtigen Reichsſchluß 1775. art. 26. S. 10–23.

(t) Selbſt der in den Cammergerichts-Sachen ſo vorzüglich erfahrne Deckherr ad O. C. part. 1. tit. 1. §. 3. n. 72. p. 94. weiß hier keinen rechten Grund anzugeben: "Ratio aſſeſſorum imperatoris infra electorales collocatorum — ſagt er, vt facti antiquiſſimi, vix noſcitur, niſi, inuictiſſimum Carolum V. nouas duorum aſſeſſorum praeſentationes anno 1521. imperatorie ſibi vindicantem, ſpontanea clementia haec illis, ſupra reliquos a ſe praeſentandos Auſtriacos et Burgundos, loca aſſignaſſe."

Wenn aber damals, als im Jahre 1521. dieſe kaiſerliche Präſentation zuerſt in Gang kam, allem Anſehen nach nicht unbekannt war, daß es eigentlich um Erſetzung zweyer urſprünglich noch den Kreiſen zugedachten Präſentationen galt; ſo iſt es ganz wohl begreiflich, daß zwar ſowohl der Oeſterreichiſche und Burgundiſche, als alle übrige Kreis-Präſentirte dieſen kaiſerlichen Präſentirten gewichen ſind, daß aber die churfürſtlichen Schwierigkeit gemacht haben mögen, auſſer den gräflichen oder freyherrlichen Beyſitzern noch weiter jemanden über ſich zu laſſen. Und dabey iſt es ſeitdem bis auf den heutigen Tag geblieben.

Hingegen ergibt ſich auch eben daraus, wie der Kaiſer damals auf einmal zwey Präſentationen bekommen, da doch ſowohl ein jeder Churfürſt als ein jeder Kreis damals nur eine Präſentation zu vergeben hatte. Es galt eben um zwey Stellen, deren Mangel hier ergänzt werden ſollte. In der Folge iſt aber doch dieſes kaiſerliche Präſentationsrecht mit dem churfürſtlichen völlig gleich geſetzt worden.

* *
*

## II.

**Warum in den Cammergerichtsordnungen 1521. und 1555. nur ſechs präſentirende Kreiſe gerechnet werden, da doch das Teutſche Reich ſchon ſeit 1512. in zehn Kreiſe eingetheilt geweſen?**

Auch das iſt von der im Jahre 1507. angenommenen erſten Grundlage des Präſentationsweſens herzuleiten, daß auch die folgenden Cammergerichtsordnungen hier nur von ſechs Kreiſen ſprechen, wie ſie 1500. errichtet waren, obgleich ſonſt ſeit 1512. das Teutſche Reich in zehen Kreiſe vertheilet war.

Bey jener erſten Errichtung der ſechs Kreiſe war eigentlich die Abſicht nur dahin gegangen, daß man bey dem damaligen Reichsregimente gerne Männer aus ganz Teutſchland haben wollte. Dieſe Abſicht ward erreicht, wenn man erſt von wegen eines

jeden

jeden Churfürſtenthums und kaiſerlichen Erblandes einen Mann rechnete, wegen der übrigen Stände aber, da es nicht mehr angieng, auf einen jeden einen Mann zu rechnen, es darauf ankommen ließ, daß in jeder Gegend, wo keine Churfürſten waren, nehmlich in Franken, Baiern, Schwaben, Oberrhein, Weſtphalen und Niederſachſen, alle und jede Stände, ſowohl Fürſten als Grafen und Reichsſtädte ſich wieder jede über einen zum Reichsregimente herzugebenden Mann vereinigten (u). Nach eben dieſem Plane ward nun auch 1507. das Präſentationsweſen am Cammergerichte begründet, und auch da die Abſicht völlig erreicht, ohne daß weder die Churfürſtenthümer noch die kaiſerlichen Erblande unter dieſer Kreiseintheilung mit begriffen waren.

Als aber 1512. die Kreiseintheilung auch dazu benutzt werden ſollte, die allgemeine öffentliche Ruhe und Sicherheit durch die Kreiſe zu erhalten, und zu dem Ende jeden Kreis zugleich in eine gewiſſe Kriegsverfaſſung unter einem Kreishauptmanne oder nachher ſo genannten Kreisoberſten zu ſetzen (v); ſo war in dieſer Abſicht freylich nöthig, daß ſowohl die kaiſerlichen Erblande als die ſämmtlichen Churfürſten mit in dieſe Kreisverfaſſung gezogen wurden, da es dann wegen der kaiſerlichen Erblande ſich von ſelbſten ergab, aus Oeſterreich und Burgund zwey Kreiſe zu machen. Und da von den damaligen ſechs Churfürſten eines Theils die vier ohnehin ſchon in mehrerem Betrachte verbundenen Rheiniſchen Churfürſten, Mainz, Trier, Cölln, Pfalz, und ſo auch andern Theils die Churfürſten von Sachſen und Brandenburg ihre Länder ziemlich beyſammen hatten; ſo erwuchſen auch hieraus die zwey neuen Kreiſe von Churrhein und Oberſachſen, die alſo hauptſächlich nur aus den dazu gehörigen Churfürſtenthümern beſtanden, auſſer daß bey dieſer nunmehrigen Abtheilung des Sächſiſchen Kreiſes in Ober-

(u) Regimentsordnung 1500. §. 4. 5. in der Sammlung der R. A. 2. Theil S. 57. 58.

(v) R. A. 1512. ſect. 2. tit. 5. §. 16. in der Sammlung der R. A. 2. Theil S. 148.

Ober- und Niederſachſen auch einige fürſtliche und gräfliche Häuſer zum Oberſächſiſchen Kreiſe mitgeſchlagen wurden (w).

Dieſe nunmehr allgemeine Eintheilung des Teutſchen Reichs in zehen Kreiſe hat ſeitdem bis auf den heutigen Tag in Anſehung der Reichsexecutions- und Kriegsverfaſſung, wie auch in Münz- und anderen Sachen, die man mit der Kreisverfaſſung in Verbindung geſetzt hat, ihren guten Nutzen gehabt. Aber in Anſehung der Cammergerichts-Präſentationen wäre es überflüſſig geweſen, davon Gebrauch zu machen, da ſowohl die kaiſerlichen Erblande als die ſechs Churfürſten, woraus eigentlich die vier neuen Kreiſe entſtanden waren, ohnehin ſchon ihre Präſentationen in Uebung hatten.

Alſo läßt es ſich ganz wohl begreifen, daß, obgleich ſeit 1512. zehen Kreiſe vorhanden waren, dennoch die vorher einmal 1507. angenommene Grundlage der Präſentationen nach der Anzahl der ſechs Churfürſten, der beiden kaiſerlichen Erblande und der ſechs alten Kreiſe auch in den folgenden Cammergerichtsordnungen 1521. und 1555. immer beybehalten worden.

* * *

## III.

### Wie der Weſtphäliſche Friede und jüngſte Reichsabſchied das Präſentations-Schema von neuem eingerichtet?

Eben die Urſachen, wegen welcher bisher nicht zehen, ſondern nur ſechs zum Cammergerichte präſentirende Kreiſe gerechnet waren, blieben auch beym Weſtphäliſchen Frieden. Nur die jetzt angenommene erhöhete Zahl von 50. Beyſitzern und die Religionsgleichheit, die doch dabey in Acht genommen werden ſollte, veranlaßten jetzt einige Aenderungen.

Bisher hatte man ſowohl auf einen jeden Kreis als auf jede Churfürſten und kaiſerliche Erblande nur eine Präſentation gerech-

(w) R. A. 1512. §. 11. 12. in der Samml. der R. A. 2. Th. S. 138.

rechnet. Wie es jetzt darauf ankam, dieſe Anzahl zu erhöhen, ſo gab der Weſtphäliſche Friede jedem Churfürſten und kaiſerlichen Erblande ein zweyfaches, aber jedem Kreiſe ein vierfaches Präſentationsrecht. Alſo gewannen jetzt die Kreiſe im Verhältniſſe der Anzahl der ihnen zugetheilten Präſentationen. Und auch hier blieb es in ſo weit bey den alten ſechs Kreiſen, daß man Oeſterreich und Burgund nicht den übrigen Kreiſen, ſondern den Churfürſten in der Präſentation gleich ſetzte, ſo wie man ſie auch ſchon 1507., ehe ſie noch Kreiſe waren, den Churfürſtenthümern an die Seite geſetzt hatte.

In Anſehung des Churrheiniſchen Kreiſes fand ſich ebenfalls kein Bewegungsgrund, die Zahl der bisherigen ſechs präſentirenden Kreiſe damit zu vermehren, da die vier Churfürſten, welche die Hauptglieder dieſes Kreiſes waren, ohnehin ſchon vier Präſentationen zu vergeben hatten.

Nur bey dem einzigen Sächſiſchen Kreiſe traten beſondere Gründe ein, deſſen im Jahre 1512. beliebte Abtheilung in zwey verſchiedene Kreiſe von Ober- und Niederſachſen auch hier gelten zu laſſen. Denn obgleich unter Oberſachſen ebenfalls die zwey Churfürſtenthümer Sachſen und Brandenburg mit begriffen waren, die 1507. noch zu keinem Kreiſe mit gehörten, wohl aber mit ihrem eignen churfürſtlichen Präſentationsrechte ſchon verſehen waren; ſo waren doch eines Theils noch viel andere beträchtliche Reichsſtände, die ſonſt an keiner Präſentation weitern Antheil gehabt haben würden, als namentlich die herzoglich Sächſiſchen Häuſer, das Herzogthum Pommern, das Fürſtenthum Camin, das Haus Anhalt, nebſt verſchiedenen unmittelbaren Stiftern und gräflichen Häuſern, zu dieſem Kreiſe mit geſchlagen.

Und da anderntheils dieſes lauter evangeliſche Reichsſtände waren, deren Präſentationen ſonſt mit den catholiſchen in kein Gleichgewicht gekommen ſeyn würden; ſo gab das einen doppelten Bewegungsgrund, in dieſem einzigen Falle von der erſten Grundlage der alten ſechs Kreiſe hier abzuweichen, und ſowohl

den Ober- als Niederſächſiſchen Kreis einen jeden ſo, wie die übrigen alten Kreiſe, zur vierfachen Präſentation gelten zu laſſen.

Uebrigens fügte es ſich, was die Religionsgleichheit betrifft, in Anſehung der übrigen alten Kreiſe ganz gut, daß die vier Kreiſe Franken, Schwaben, Ober- und Nieder-Rhein, als vermiſchte Kreiſe, ein jeder zu zwey catholiſchen, und zwey evangeliſchen Präſentationen, in Anſchlag gebracht werden konnten.

Alſo war in Anſehung der Kreiſe, wie man ſie hier zur Zeit des Weſtphäliſchen Friedens vor Augen hatte, überhaupt das Gleichgewicht beider Religionstheile ganz vollkommen. Denn ſo waren

| catholiſche Präſentationen von | | und evangeliſche von | |
|---|---|---|---|
| Oeſterreich — — | 2 | Oberſachſen — — | 4 |
| Burgund — — | 2 | Niederſachſen — — | 4 |
| Baiern — — | 4 (x) | Franken — — | 2 |
| Franken — — | 2 | Schwaben — — | 2 |
| Schwaben — — | 2 | Oberrhein — — | 2 |
| Oberrhein — — | 2 | Niederrhein — — | 2 |
| Niederrhein — — | 2 | | |
| | 16 | | 16 |

Unter den Churfürſten war aber das Gleichgewicht der Religion nicht mehr ſo, wie es vor dem dreyſſigjährigen Kriege geweſen war. Denn bis dahin hatte man, weil Böhmen nicht mitgerech-

(x) In den meiſten Abdrücken des jüngſten Reichsabſchiedes findet ſich im §. 169., wo das catholiſche Präſentations-Schema eingerückt iſt, ein beträchtlicher Druckfehler, da dem Bairiſchen Kreiſe nur 2. anſtatt 4. Präſentationen beygelegt ſind. Der Fehler iſt ohne Zweifel daher entſtanden, weil alle übrige catholiſche Präſentanten nur 2. Stellen zu vergeben haben. Daher den Setzern oder Correctorn die Zahl 4. bey dem einzigen Bairiſchen Kreiſe als irrig vorgekommen ſeyn mag, wie ſie doch nicht war. Sonſt würden auch in der Summe, wenn man die Zahlen dieſer Abdrücke hier zuſammen rechnet, nicht 24. von catholiſchen Reichsſtänden zu präſentirende Beyſitzer, wie ſolche der Context dieſes §. 169. ganz richtig angibt, ſondern nur 22. herauskommen.

gerechnet wurde, immer nur ſechs Churfürſten gezehlet, wovon ſeit der Religions-Trennung nur die drey geiſtlichen, Mainz, Trier, Cölln, catholiſch geblieben waren, die drey weltlichen, Pfalz, Sachſen, Brandenburg, hingegen ſich zur Augsburgiſchen Confeſſion bekannt hatten.

Als aber nach der Achtserklärung des unglücklichen Churfürſten Friedrichs des V. von der Pfalz deſſen Churſtelle an Baiern übertragen ward, und Pfalz dagegen nur mit einer neuen Chur den unterſten Platz unter den Churfürſten bekam; ſo konnte der Weſtphäliſche Friede nur auf drey evangeliſche gegen vier catholiſche präſentirende Churfürſten rechnen. Und da man einem jeden Churfürſten zwey Präſentationen zulegte; ſo rechnete man hier

| catholiſche Präſentationen von | | | | und evangeliſche von | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Churmainz | — | — | 2 | Churſachſen | — | — | 2 |
| Churtrier | — | — | 2 | Churbrandenburg | | — | 2 |
| Churcölln | — | — | 2 | Churpfalz | — | — | 2 |
| Churbaiern | — | — | 2 | | | | |
| | | | 8 | | | | 6 |

Folglich gab es hier einen Ueberſchuß von 2. catholiſchen Präſentationen, die man durch 2 evangeliſche noch anderweit ins Gleichgewicht zu bringen ſuchen mußte.

Hätte man das evangeliſche Präſentations-Schema nicht ſchon im Weſtphäliſchen Frieden, ſondern ſo, wie das catholiſche erſt im jüngſten Reichsabſchiede berichtiget; ſo hätte vielleicht ein in dieſen letztern beſtimmter ähnlicher Fall die beſte analogiſche Auskunft geben können.

Nehmlich auch bey der ordentlichen Reichsdeputation, worinn der Weſtphäliſche Friede ebenfalls die Religionsgleichheit feſtſetzte, trat eben die Schwierigkeit der Ungleichheit unter den vier catholiſchen und drey evangeliſchen Churfürſten ein; die aber vom Weſt-

Weſtphäliſchen Frieden auf den folgenden Reichstag verwieſen (y), und hier ſo gehoben ward: daß zwiſchen den drey evangeliſchen Churfürſten ein viertes unter ihnen alternirendes Votum bey dem Deputationstage ſtatt haben ſollte (z).

Was wäre natürlicher und leichter geweſen, um auch die Ungleichheit der Religion unter den churfürſtlichen Präſentationen zu heben, als ebenfalls unter den drey evangeliſchen Churfürſten ein viertes churfürſtliches Präſentations=Recht alterniren zu laſſen? zumal da die Ungleichheit in den Präſentationen in der That nicht von den Kreiſen, ſondern von der Ungleichheit der Churfürſten herrührte, und alſo auch billig deren Hebung auf eben die Quelle zurückzuführen geweſen wäre. Allein das im Weſtphäliſchen Frieden beliebte evangeliſche Präſentations=Schema ſchlug hier einen ganz andern Weg ein, indem es zwar ebenfalls eine Alternation im Präſentiren zu Hülfe nahm, aber nicht auf Seiten der evangeliſchen Churfürſten, ſondern bey den evangeliſchen und vermiſchten Reichskreiſen.

Es ward alſo beliebt, daß über die oben angeführten 16. evangeliſchen Kreispräſentationen die zwey Kreiſe Ober= und Niederſachſen unter ſich abwechſelnd noch einen, und die vier vermiſchten Kreiſe Franken, Schwaben, Ober= und Nieder=Rhein, evangeliſchen Theils, ebenfalls unter ſich abwechſelnd auch noch einen evangeliſchen Beyſitzer präſentiren ſollten; um auf ſolche Art 18. evangeliſche Kreispräſentationen herauszubringen, die mit Zurechnung der 6. churfürſtlichen evangeliſchen Präſentationen zuſammen 24. evangeliſche Präſentationen ausmachten, und ſolche alſo mit den 24. catholiſchen, nehmlich 8. churfürſtlichen und 16. Kreispräſentationen, völlig ins Gleichgewicht ſetzten (a). Nun

(y) Inſtr. pac. Osnabr. art. 5. §. 51. (z) R. A. 1654. §. 191.

(a) Instr. pac. osn. art. 5. §. 57.: "Aſſeſſores A. C. praeſententur ab electore { Saxonico / Brandenburgico / Palatino } 6.

circulo

Nun ſind zwar wegen dieſer zwey abwechſelnden evangeliſchen Präſentationen in der Folge ſolche Umſtände eingetreten, daß noch zur Zeit keine Aſſeſſorsſtelle mittelſt dieſer Präſentationen würklich beſetzt worden.

Das hat aber nur auf zufälligen Umſtänden beruhet, die noch immer gehoben werden können. Und auf eben die Art ſind auch die Präſentationen des Weſtphäliſchen Kreiſes ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden noch nie im Gang gekommen.

So wenig aber dieſen etwas im Weg gelegt werden kann, ſobald die Hinderniſſe gehoben werden, welche dieſelben bisher zurückgehalten; ſo wenig darf jene im Weſtphäliſchen Frieden vorgeſchriebene Abwechſelung auſſer Acht gelaſſen werden, ſobald diejenigen, die dazu berechtiget ſind, dieſelbe ins Werk zu richten gut finden.

Sowohl die beiden Sächſiſchen Kreiſe, als die vier vermiſchten Kreiſe evangeliſchen Theils haben aus dem einmal im Weſtphäliſchen Frieden verglichenen Präſentations-Schema ein ſo gegründetes Recht, das ihnen niemand beſtreiten oder entziehen kann. Und im Grunde iſt es zugleich ein Recht des geſammten evangeliſchen Religions-Theils, indem ſonſt das einmal unveränderlich verglichene Verhältniß der beiden Religionen hier Noth leiden würde.

Ueberhaupt aber iſt hier zwiſchen den einmal gegründeten Rechten der Präſentationen, und zwiſchen der Art und Weiſe, wie ſolche auszuüben, ein groſſer Unterſchied zu machen. Ueber letztere konnten in der Folge allerley Schwierigkeiten eintreten, und

circulo ſuperioris Saxoniae 4.
inferioris Saxoniae 4.
*vnus alternando per hos duos circulos;*
circuli Franconici ſtatibus A. C. 2.
Sueuici — — — 2.
ſuperioris Rhenani — 2.
Weſtphalici — — — 2.
*vnus alternando per hos quatuor circulos.*

und unter gewiſſen Umſtänden manche Präſentationen in der Ausübung gar zurückhalten, ohne daß deswegen das Recht zu präſentiren darunter Noth litt, das alſo unter veränderten Umſtänden oder nach gehobenen Schwierigkeiten deswegen doch immer wieder in Gang gebracht werden kann.

An Schwierigkeiten hat es übrigens faſt bey keiner Präſentation gefehlet.

* * *

## IV.

### Nächſter Erfolg des Weſtphäliſchen Friedens in Anſehung der darinn feſtgeſetzten Präſentationen.

Kaum war das Präſentations-Schema im Weſtphäliſchen Frieden und jüngſten Reichsabſchiede berichtiget, ſo gab es wegen der Art und Weiſe, wie nun die Präſentationen ausgeübt werden ſollten, inſonderheit in Anſehung der Kreispräſentationen, faſt in allen und jeden Kreiſen ein und andere Schwierigkeiten.

Im Bairiſchen Kreiſe bemächtigten ſich bloß die kreisausſchreibenden Fürſten der Ausübung dieſes Rechts. In anderen Kreiſen lieſſen ſich die übrigen Mitſtände jeden Kreiſes davon nicht ausſchlieſſen, aber es gab wieder vielerley neue Streitigkeiten über die Art und Weiſe, wie und in welchem Verhältniſſe jeden Kreiſes Stände an den jedesmaligen Präſentationen Theil nehmen ſollten.

Man hatte bey Abſchaffung des jüngſten Reichsabſchiedes gehofft, die Sache zu berichtigen. Sie blieb aber unverglichen, und mußte jeden Kreiſes eigner Auskunft überlaſſen werden (b).

Im Niederreiniſch-Weſtphäliſchen Kreiſe, wo theils die kreisausſchreibenden Fürſten wegen der Jülich- und Bergiſchen Succeſſions-Streitigkeit ſelbſt unter ſich nicht einig waren, theils die übrigen Stände derſelben das Recht ohne ihr Zuthun die Präſen-

(b) R. A. 1654. §. 30.

ſentationen zu verrichten nicht zugeſtehen wollten, hat darüber bis jetzt noch gar keine Präſentation zu Stande gebracht werden können (c).

In den übrigen Kreiſen fehlet es zwar ebenfalls nicht an vielerley noch unverglichenen Streitigkeiten. Man hat aber doch meiſt proviſoriſch einen gewiſſen Beſitzſtand angenommen, nach welchem bisher die Präſentationen, allenfalls mit Vorbehalt eines jeden Rechts, geſchehen ſind, und noch immer fortgeſetzt werden.

Soviel iſt ausgemacht, daß in den vermiſchten Kreiſen jeder Religions-Theil ſeine Präſentationen für ſich beſorget. Ubrigens aber wird in einigen Kreiſen unter den verſchiedenen Kreisſtänden nach einander eine gewiſſe Reihe oder ein ſo genannter Turnus im Präſentiren beobachtet, wie dergleichen z. E. in den beiden Sächſiſchen Kreiſen, wie auch im Oberrheiniſchen Kreiſe beobachtet wird. In andern hingegen, wie im Fränkiſchen und Schwäbiſchen, wird eine jede Präſentation von wegen ſämtlich daran Theil nehmender Stände zugleich verrichtet.

Unter andern iſt in den beiden Sächſiſchen Kreiſen auch an die ihnen zur Abwechſelung zugetheilte Präſentation gedacht worden, ſo daß in Oberſachſen der daſelbſt verglichene Turnus namentlich auf dieſe Präſentation mit gerichtet (d), im Niederſächſiſchen

(c) R. A. 1654. §. 31. 32.

(d) Die hieher gehörige Stelle des Oberſächſiſchen Kreisabſchiedes vom 28. Nov. 1654. enthält folgendes: "Dabey dann viertens die Präſentation der „Aſſeſſoren am C. G. in gebührliche Berathſchlagung gezogen, und nachfolgender Schluß gemacht worden, daß, „weil dieſem löblichen Oberſächſiſchen „Kreiſe acht Stellen und eine per alternationem mit dem Niederſächſiſchen „Kreiſe zukommen, den beiden Churfürſtlichen Durchlauchten zu Sachſen „und Brandenburg die vier alten, wie „bisher auch geſchehen, perpetuirlich allein verbleiben, die übrigen neuen, als „fünfe, ſo vermöge inſtrumenti pacis dieſem löblichen Oberſächſiſchen Kreiſe zugelegt, anderwärtig unter die ſämmtlichen Kreis-Stände ſecundum numerum et ordinem votorum ambulatorie „ſolchergeſtalt präſentirt werden: daß „von den vorſitzenden beiden chur- und „fürſtlichen Häuſern bis auf Anhalt incluſiue nach jetztgedachter Ordnung und „Anzahl der Stimmen, jedem einer; Qued-

ſchen hingegen dieſe abwechſelnde oder halbe Präſentation den Reichsſtädten dieſes Kreiſes überlaſſen worden (e);

Jedoch da der Weſtphäliſche Friede die alternirenden Präſentationen in der Vorausſetzung geſtiftet hatte, daß das Cammergericht aus 50. Aſſeſſoren beſtehen ſollte; gleichwohl an ſtatt 100. tauſend Gulden, die zu deren Beſoldung damals erforderlich geweſen wären, kaum ſoviel jährlich einkam, daß mehr als zehen Aſſeſſoren ihre Beſoldung hätten erhalten können; ſo mußten noch viel mehrere Präſentirte zurückbleiben, als daß die

„Quedlinburg, Gernroda, Walkenried, „mit einander einer; und dann den Grafen und Herren zuſammen auch einer „zukommen, und vor dismal mit dieſen „neuen fünf Stellen anjetzt der Anfang „von Churſachſen, Churbrandenburg, „und drey Sächſiſchen Fürſtenthümern; „und inskünftige bey ferneren Erledigungs-Fällen von den zwey übrigen „Sächſiſchen, auch Vor- und Hinter-Pommeriſchen gemacht: wie auch Caminiſchen (doch das letztere ſuo loco et ordine, wo es bey künftigem Reichs-Convent hingeſetzt werden wird,) und Anhaltiſchen Fürſtenthümern: hernach von „obbemeldten drey Stiftern zugleich: „und dann den Grafen und Herren insgeſammt nach der Ordnung und Reihe, „continuiret werden.“ Lvdolf *colloqu. de ſtatu cam. iud.* p. 350.

(e) Im Niederſächſiſchen Kreisabſchiede vom 4. Dec. 1654. heißt es: „Als hierauf zum vierten von Präſentation der Aſſeſſoren bey dem Cammergerichte, ſo weit dieſelbe dieſem Niederſächſiſchen Kreiſe zuſtändig, conſultiret; ſind verſchiedene Vorſchläge ins „Mittel gekommen. Dieweil aber über „keinen unter denen zum einhelligen „Schluß man gelangen mögen, gleichwohl die meiſten Stimmen demſelben „beygepflichtet, daß die beiden alternirenden directoria, Magdeburg und „Bremen, jedes einen, alſo beide zwey; „dann das ganze fürſtliche Haus Braunſchweig-Lüneburg den dritten; die „fürſtlichen Häuſer Mecklenburg und „Hollſtein den vierten; denjenigen, worüber zwiſchen den Ober- und Niederſächſiſchen Kreiſen die Alternation in „inſtrumento pacis angeordnet, die vier „Städte, Lübeck, Goßlar, Mühlhauſen, und Nordhauſen, präſentiren „möchten; Iſt bey anderer Stände dagegen eingewandten Contradictionen „daraus zu der intendirten gütlichen „Hinlegung der Differenzen dismal nicht „anders zu kommen geweſen, denn daß „es ſaluo cuiusque iure bey dem Vorſchlage bliebe, und die Präſentationes „nach demſelben unverlängert geſchehen, „hierdurch gleichwohl die Stände, ſo jetzt „zu dem actu praeſentationis nicht mitgelanget, davon nicht excludirt, ſondern „bey erſterer Kreis-Verſammlung, wie „ſie gleich andern zur Participation mitkommen, beſchloſſen werden, immittelſt „niemand an denen iuribus, ſo er zu behaupten vermag, hierdurch etwas benommen oder präjudicirt ſeyn ſoll.“ Lvdolf l. c. p. 352.

die Reihe an dieſe alternirenden Präſentations-Stellen hätte kommen können. Und aus eben der Quelle floſſen hernach noch ganz andere neue Veränderungen und Schwierigkeiten.

* * *

## V.

### Reichsſchluß von 1719. und 1720. und deſſen Erfolg bis zum jetzigen Reichsſchluſſe 1775.

Nach vielen Unfällen, die dem Cammergerichte erſt die Franzöſiſche Einäſcherung der Stadt Speyer, hernach ein innerlicher bis zum Stillſtande des Gerichts getriebener Zwieſpalt zugezogen hatte, ſchien es endlich ein günſtigeres Schickſal hoffen zu dürfen, da im Jahre 1719. das Reich ſich vereinigte, die bisherige Beſoldung der Aſſeſſoren zu verdoppeln, und ihre Anzahl wenigſtens vorerſt bis auf 25. zu vermehren (f).

Man beſtimmte wohlbedächtlich die Zahl 25., weil das gerade die Hälfte der im Weſtphäliſchen Frieden beliebten Zahl von 50. Beyſitzern war; — nicht daß man dieſe Anzahl in Anſehung der Arbeit, die auf ſie wartete, eben für übermäßig gehalten hätte, ſondern weil man es nun für eine Unmöglichkeit hielt, ſoviel Geld, als dazu erforderlich ſeyn würde, jährlich aufzubringen. — Wenn man aber einmal eine mindere Zahl als 50. feſtſetzen wollte, ſo ließ ſich nicht wohl anders als gerade die Hälfte davon annehmen; oder man hätte auch das ganze Präſentations-Schema, wie es erſt mühſam im Weſtphäliſchen Frieden und jüngſten Reichsabſchie-

(f) Reichsgutachten vom 15. Dec. 1719.: — "Daß der numerus aſſeſſorum „des kaiſerlichen und Reichs-Cammergerichts nach der kaiſerlichen allergnädigſten Intention, auf die Halbſchied „der im Weſtphäliſchen Friedensſchluß „und jüngern Reichsabſchied vorgeſchriebenen Aſſeſſoren, oder auf 25. ſubiecta „incluſiue des Churböhmiſchen und Churbraunſchweigiſchen, feſt zu ſtellen, bis „man in dem Stande wäre, die Reichsſatzungsmäßige völlige Anzahl der Beyſitzer erfüllen zu können."

abſchiede verglichen war, von neuem umarbeiten müſſen. So aber durfte man, wie die Zahl 50. im Ganzen, ſo auch die Anzahl jeder einzelnen Präſentationen nur auf die Hälfte ſetzen, oder mit 2. dividiren; ſo blieb man völlig in dem Verhältniſſe, wie es der Weſtphäliſche Friede beliebt hatte.

Nur eine Schwierigkeit kam gleich in den Weg, die nothwendig gehoben werden mußte, und doch ſchwer zu heben zu ſeyn ſchien. — Der Weſtphäliſche Friede hatte nur auf 7. Churfürſten gerechnet; Jetzt aber, da 1708. Churböhmen ins churfürſtliche Collegium readmittirt und Churbraunſchweig introducirt war, zehlte man 9. Churfürſten. Nahm man nun Churböhmen und Churbraunſchweig mit in das Präſentations-Schema auf, wie man ſie doch, ohne ihnen ein ſo beträchtliches Vorrecht zu entziehen, unmöglich zurückſetzen konnte; ſo kamen nach dem Weſtphäliſchen Frieden 54. an ſtatt 50., oder nach deſſen jetztangenommener Halbirung 27. an ſtatt 25. Aſſeſſoren heraus.

Doch dieſe Schwierigkeit überwand das Reich glücklich. Denn es beſchloß in vorberührtem Reichsgutachten vom 15. Dec. 1719.: "Daß der numerus aſſeſſorum des Cammergerichts auf „die Halbſchied der im Weſtphäliſchen Frieden vorgeſchriebenen „Aſſeſſoren, oder auf 25. ſubiecta, *incluſiue* des Churböhmiſchen „und Churbraunſchweigiſchen, feſt zu ſtellen ſey."

Das würde nun zwar, wenn man den darinn liegenden arithmetiſchen Satz in Zifern ausdrücken wollte (50:2†2=25.), ein mathematiſch ſchwer aufzulöſendes Problem abgeben. Aber hier gehet die Macht unſerer Reichsgeſetze über die Mathematik.

Von der im Weſtphäliſchen Frieden beſtimmten Anzahl (50.) würde die Hälfte (25.), mit Jnbegriff noch zwey neu hinzukommender Aſſeſſoren (alſo 25 † 2) freylich nach mathematiſcher Berechnung allemal 27. Aſſeſſoren ausmachen. Es dürfen aber doch vermöge unſeres Reichsſchluſſes nicht mehr als 25. herauskommen.

Die würkliche Auskunft würde nur darinn beſtehen müſſen, daß zwar 27. zu Aſſeſſors-Stellen präſentiret, aber immer nur

25.

25 in deren würklichem Beſitze und Genuſſe ſeyn könnten, da dann immer die zwey zuletzt Präſentirten überſchieſſen, und ſich nur auf den erſten Fall des Abganges eines oder andern der würklichen Aſſeſſoren an deren Stelle einzurücken gefaßt halten würden.

Zu dieſer Auskunft hat man ohnedem noch aus einer ganz andern Urſache bisher ſeine Zuflucht nehmen müſſen.

Denn um 25. Aſſeſſoren mit einer Beſoldung von vier tauſend Gulden zu erhalten, und die übrigen Beſoldungen des Cammerrichters, der Präſidenten u. ſ. w. zu beſtreiten, wären jährlich 91.069. Rthlr. 70. Kreuzer erforderlich geweſen.

Nun hatte man zwar eben deswegen in dem Reichsgutachten 1719. die bisherigen zwey Cammerzieler noch mit fünf anderen vermehrt, und alſo von 2. auf 7. erhöhet, ſo daß nach der Matrikel, wie ſie 1720. entworfen war, jährlich 103.600. Rthlr. 3. Kreuzer herauskommen ſollten.

Allein darunter zeigte ſich gleich ein Abgang von 10.484. Rthlr. 33. Kreuzer an ungangbaren Poſten, von denen man bald erkannte, daß ſie nie in Gang zu bringen ſeyn würden.

Zudem meldeten ſich ſo viele Reichsſtände mit dringenden Moderationsgeſuchen, daß an ſolchen, die bey Kaiſer und Reich damit würklich Gehör fanden, jährlich noch 20.848. Rthlr. 50. Kreuzer abgiengen.

Wie man alſo 1732. noch einmal nachrechnete, und die Cammergerichts Matrikel von neuem ins Reine brachte; kamen anſtatt obiger 103.600. Rthlr. 3. Kreuzer, nur 78.077. Rthlr. 65. Kreuzer jährlich zu erwartender Beyträge heraus.

Und auch unter dieſen blieben ſo beträchtliche und ſo ſchwer beyzutreibende Rückſtände, daß jährlich in würlicher Zahlung kaum 70. tauſend Rthlr. beyſammen kamen, und in manchen Jahren noch weit weniger.

Von 70. tauſend Rthlr. konnte man aber nicht mehr als 17. Aſſeſſoren beſolden; denn für dieſe Anzahl wird nebſt den übrigen Beſol-

Beſoldungen jährlich eine Summe von 69.989. Rthlr. 70. Kreuzer erfordert.

Folglich konnte man des Reichsſchluſſes von 1719. und 1720. ungeachtet doch auch ſeitdem nicht höher als auf 17. Aſſeſſoren kommen; und dieſe hatten in manchen Jahren noch von 1. 2. 3. 4. bis 5. Vierteljahren her rückſtändige Beſoldungen zu fordern; ſo daß das Cammergericht manchmal Gefahr lief, bis auf 15. oder noch weniger würkliche Beyſitzer herunter zu kommen (g).

Waren nun aber gleich nur 17. würkliche Aſſeſſoren, ſo waren doch immer weit mehrere Präſentirte vorhanden. Denn ſo oft ein Aſſeſſor ſtarb oder ſonſt abgieng, ward gleich von eben dem Churfürſten oder Kreiſe, der ihn präſentirt hatte, wieder ein anderer an deſſen Stelle präſentirt. Aber in die erledigte Beſoldung rückte einsweilen ein anderer ein, der ſchon vorher eine andere Präſentation erlangt, und nur bisher auf Erledigung einer Beſoldung gewartet hatte; wie dann ſchon im Viſitationsabſchiede 1713. §. 22. die Verordnung enthalten war: “daß kein von den „Ständen des Reichs präſentirter vor einem zuerſt präſentirten „würklich angenommen werden ſollte.”

Nur das verſtand ſich von ſelbſten, daß nicht nur derjenige, der an eines abgegangenen Beyſitzers Stelle von neuem präſentirt worden, ſondern auch derjenige, der in die dadurch erledigte Beſoldung einrücken ſollte, von eben der Religion, wie der abgegangene, ſeyn mußte, damit nicht nur unter den Präſentationen, ſondern auch unter den würklich beſetzten Stellen immer eben das Verhältniß, wie es der Weſtphäliſche Friede einmal angenommen hatte, blieb; nehmlich wie unter 50. Aſſeſſoren 26. catholiſche und 24. evangeliſche, ſo auch unter 25. Aſſeſſoren 13. catholiſche und 12. evangeliſche, und unter 17. Aſſeſſoren 9. catholiſche und 8. evangeliſche.

Daher

(g) Wer von allem dem, was ich hier anführe, genauere und vollſtändigere zuverläſſige Nachricht verlanget, den darf ich nur auf des Freyherrn von Harpprecht Bericht vom Unterhaltungsweſen des C. G. (Frf. u. Lpz. 1768. 4.) verweiſen.

Daher der Abgang eines oder mehrerer catholiſcher Aſſeſſoren den evangeliſchen Präſentirten nicht zu ſtatten kam, ſo wenig als catholiſchen Präſentirten der Abgang evangeliſcher Aſſeſſoren.

Bey dieſer bisherigen Einrichtung war übrigens der Vortheil, daß keine der 17. würklichen Aſſeſſorsſtellen lange unbeſetzt bleiben durfte. Denn da immer etliche Präſentirte von jeder Religion ſchon in Vorrath waren, die nur auf Erledigung einer Beſoldung warteten; ſo konnte bey jedem Falle eines Abganges deſſen Stelle ohne allen Zeitverluſt, oft in wenig Wochen wieder erſetzt werden, ohne daß man erſt warten durfte, bis an des abgegangenen Stelle eine andere Präſentation erfolgte, deren Berichtigung mit Inbegriff der erforderlichen Proberelation doch allemal leicht mehrere Monathe Zeit erfordert.

Jedoch auf der andern Seite war auch der groſſe Nachtheil damit verbunden, daß ein jeder, der eine Präſentation ans Cammergericht erhielt, zwar unverzüglich, um keinen jüngern Präſentirten ſich vorkommen zu laſſen, nach Wetzlar reiſen mußte, um daſelbſt ſeine Proberelation zu machen und ſein Examen abzuwarten; aber ohne jemals hoffen zu dürfen, daß er alsdann auch gleich die für ihn beſtimmte Stelle antreten könnte. Sondern nun mußte er immer erſt diejenigen, die von eben der Religion ſchon vor ihm präſentirt waren, vor ſich einrücken laſſen, und oft viele Jahre warten, bis auch die Reihe an ihn kam, daß man ihn nun vor anderen jüngeren Präſentirten einrücken ließ.

Dieſe Beſchwerlichkeit des koſtbaren Hin- und Herreiſens und bloß der Proberelation halber nöthigen Wetzlariſchen Aufenthalts mag mit dazu beygetragen haben, daß manche tüchtige Männer Bedenken gefunden haben, eine Präſentation anzunehmen, oder ſich darum zu bewerben, ſo daß es manchen Reichsſtänden ſchwer gefallen, immer ſolche Männer, wie man es wünſchte, zu ihren Präſentationen zu bekommen.

Auch iſt es nicht ſelten geſchehen, daß geſchickte Männer in ihren jüngeren Jahren, da ſie die Präſentation erhalten, vielleicht

gerne am Cammergerichte geblieben wären, nachher aber, wenn ſie inzwiſchen nach Verlauf mehrerer Jahre anderswo höhere Beförderungen erlanget, und dann zu Antretung der Beyſitzer-Stellen berufen worden, ſolche wieder abgelehnet und verbeten haben, wie z. E. mit einem noch lebenden Herrn von Dankelmann der Fall iſt, der als Regierungspräſident zu Cleve die Aſſeſſorsſtelle verbeten hat, wozu er einige Jahre vorher ſich hatte präſentiren laſſen, und die er damals, wenn er gleich hätte einrücken können, ohne Zweifel angenommen und beybehalten hätte.

Wenn nun nach dem gegenwärtigen neueſten Reichsſchluſſe, wie man wünſchen und hoffen muß, es würklich dazu kommen ſollte, daß 25. Aſſeſſoren zum Genuſſe ihrer Beſoldungen gelangen können; ſo würden zwar doch, wenn alle Präſentationen in Gefolg der bisherigen Reichsgeſetze vollſtändig in Gange wären, immer 27. Präſentirte herauskommen, und alſo jedesmal ein catholiſcher und ein evangeliſcher Präſentirter überſchieſſen, und auf eben die Art, wie bisher, immer erſt den Abgang eines der bisherigen Aſſeſſoren abwarten müſſen.

Aber dann hätte er doch keine andere ältere Präſentirte vor ſich, und wenn er dann doch nicht auf ſo viele Jahre rechnen dürfte, bis erſt mehrere Todesfälle ihm Platz machen möchten, ſo würde der kleine Zwiſchenraum doch weder ſo viele abſchrecken, ſich präſentiren zu laſſen, noch auch ſo viele veranlaſſen, ihre vorher erlangte Präſentationen wieder abzugeben. Und der andere Vortheil, doch immer zum voraus einen Exſpectanten zum Einrücken in Bereitſchaft zu haben, würde vielmehr im Ganzen nicht ohne Nutzen ſeyn.

Jedoch auch nach der jetzigen Lage der Sachen ſind immer erſt noch einige Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, ehe man hoffen darf, alle Präſentationen in ihre vollſtändige Ausübung zu bringen.

* * *

VI.

## VI.

### Schwierigkeiten wegen der Weſtphäliſchen und alternirenden Kreis-Präſentationen; und wie inſonderheit die wegen der letztern zu heben ſey.

Vors erſte ſind immer noch die bisherigen Anſtände wegen der beiden Weſtphäliſchen Kreispräſentationen im Wege (k). So lange ſelbige nicht gehoben ſind, bleibt der Abgang einer catholiſchen und einer evangeliſchen Präſentation unvermeidlich.

Sobald jedoch die Directorien und übrigen Mitglieder dieſes Kreiſes von jeder Religion unter ſich verſtanden ſind, wie ſie ihre Präſentation ausüben wollen, ſie mögen ſich nun auf beſtändig oder auch nur proviſoriſch darüber vergleichen; ſo iſt kein Zweifel, daß beide Präſentirte von dieſem Kreiſe ſo gut, wie von jedem andern, gleich in die ihnen nach der Zeitordnung gebührende Stelle eintreten können.

Dann iſt aber noch eine Schwierigkeit in Anſehung der Präſentationen, die der Weſtphäliſche Friede den evangeliſchen Kreiſen zur Abwechſelung unter einander anvertrauet hat, die inſonderheit noch eine nähere Erörterung verdienet.

Nehmlich nach der Abſicht des Weſtphäliſchen Friedens ſollten die beiden Sächſiſchen Kreiſe mit einer, und die evangeliſchen Mitglieder der vier vermiſchten Kreiſe Franken, Schwaben, Ober- und Niederrhein mit der andern Präſentation unter einander abwechſeln.

Nimmt man nun auch davon nach dem Reichsſchluſſe 1719. und 1720. jetzt alles zur Hälfte, ſo müſten die beiden Sächſiſchen Kreiſe unter ſich mit einer halben Präſentation, und die vier vermiſchten Kreiſe evangeliſchen Theils wieder mit einer halben Präſentation unter ſich abwechſeln.

Nun laſſen ſich freylich einzelne halbe Präſentationen ſo wenig als halbe Aſſeſſors-Stellen gedenken; daher, wenn nur von einer halben Präſentation hier die Rede wäre, oder auch zweyerley

(k) Siehe oben S. 18.

ley halbe Präſentationen von verſchiedenen Religionen in Frage kämen, damit allerdings gar nicht durchzukommen ſeyn würde.

So aber hatte der Weſtphäliſche Friede zwey Präſentationen, und zwar beide zu evangeliſchen Aſſeſſors-Stellen auf Abwechſelung nach einem gewiſſen Verhältniſſe unter mehreren Kreiſen geſetzt.

Sofern es alſo nur nicht unthunlich iſt, eben dieſes Verhältniß nach dem Reichsſchluſſe 1719. und 1720. zur Hälfte in Anwendung zu bringen, und alſo darnach unter eben den Kreiſen die ihnen vorgeſchriebene Abwechſelung auf eine evangeliſche Präſentation zu vereinbaren; ſo iſt die Befugniß dieſes Präſentationsrechts einmal ſo feſt gegründet, daß niemand etwas dabey zu erinnern haben kann, ſobald es nur auf eine dem Weſtphäliſchen Frieden und den neueren Reichsſchlüſſen nicht zuwider laufende Art in Gang gebracht wird.

Dieſes läßt ſich aber ohne Anſtand bewerkſtelligen, wenn die beiden Sächſiſchen Kreiſe zu der hier in Frage ſtehenden Präſentation immer zweymal unter ſich abwechſeln, ehe dieſelbe unter den vier vermiſchten Kreiſen evangeliſchen Theils einmal herumgehet.

Denn wenn man die im Weſtphäliſchen Frieden vorgeſchriebene Abwechſelung nach dem für jeden Kreis darinn angenommenen Verhältniſſe in Zifern ausdrückt; ſo hatte

| zu 2. Präſentationen nach dem Weſtphäliſchen Frieden | | alſo zu 1. Präſentation nach dem Reichsſchluß 1719. 1720. |
|---|---|---|
| der Oberſächſiſche Kreis Antheil zu | $\frac{1}{2}$ | — — — — $\frac{1}{4}$ |
| der Niederſächſiſche — — | $\frac{1}{2}$ | — — — — $\frac{1}{4}$ |
| der Fränkiſche — — | $\frac{1}{4}$ | — — — — $\frac{1}{8}$ |
| der Schwäbiſche — — | $\frac{1}{4}$ | — — — — $\frac{1}{8}$ |
| der Oberrheiniſche — — | $\frac{1}{4}$ | — — — — $\frac{1}{8}$ |
| der Weſtphäliſche — — | $\frac{1}{4}$ | — — — — $\frac{1}{8}$ |
| Summa ehedem Präſentationen; | 2 | jetzt Präſentation 1. |

Das

Das Verhältniß der beiden Sächſiſchen Kreiſe zu den vier übrigen bleibt alſo immer wie 2. zu 1., ſo daß alle dieſe Kreiſe unter ſich, noch viel weniger von irgend einigem dritten einen Widerſpruch darüber erwarten können.

Wenn demnach der Oberſächſiſche Kreis jetzt den Anfang macht, dieſe alternirende Präſentation das erſtemal zu vergeben, ſodann der Niederſächſiſche Kreis das zweytemal, der Oberſächſiſche das drittemal, der Niederſächſiſche zum vierten, der Fränkiſche zum fünften, der Schwäbiſche zum ſechſten, der Oberrheiniſche zum ſiebenden, der Niederrheiniſch-Weſtphäliſche zum achtenmal damit fortfährt, und demnächſt eben dieſe Reihe wieder von vorn angefangen wird; ſo kann es gar kein Bedenken haben, dieſe Präſentation ſo gut, wie alle übrige, gäng und gäbe zu machen.

Im Oberſächſiſchen Kreiſe kann auch die würkliche Ausübug dieſer Präſentation um ſo weniger einige Schwierigkeit finden, da der Turnus, den der in dieſem Kreiſe am 28. Nov. 1654. errichtete Kreisabſchied feſtgeſetzt hat, namentlich auch auf dieſe alternirende Präſentation ſchon mit gerichtet iſt (i). Da alſo von den übrigen dieſem Kreiſe zukommenden Präſentationen eben die letzte von wegen Camin geſchehen iſt, ſo würde jetzt die Reihe zu dieſer Präſentation gerade das hochfürſtliche geſammte Haus Anhalt treffen; und ſo würde in der Folge, ſo oft die Abwechſelung dieſer Präſentation wieder an Oberſachſen käme, immer wieder eben der, welcher alsdann an der Reihe wäre, dieſelbe auszuüben haben.

In Niederſachſen würde nach buchſtäblicher Vorſchrift des dortigen Kreisabſchiedes vom 4. Dec. 1654. billig den zu dieſem Kreiſe gehörigen Reichsſtädten die Ausübung dieſer Präſentation zu überlaſſen ſeyn (k). Nur fürs künftige wird es allenfalls auf wei-

(i) Siehe oben S. 19. Anm. d.

(k) Siehe oben S. 20. Anm. e. Von den Niederſächſiſchen Reichsſtädten macht zwar der Kreisabſchied 1654. nur Lübeck, Goslar, Mühlhauſen und Nordhauſen namhaft, ohne Bremen und Hamburg, wegen

weitere Vereinigung der Mitglieder dieſes Kreiſes ankommen, ob auch hier, wie in Oberſachſen, ein allgemeiner Turnus dieſe und jede andere Präſentation dieſes Kreiſes auf gleichen Fuß in ſich faſſen, oder ob ferner nur dieſe Stelle den Reichsſtädten angewieſen ſeyn ſolle.

Von den vier vermiſchten Kreiſen iſt mir nicht bekannt, ob dieſelben auf die ihnen zugedachte abwechſelnde Präſentation ſchon jemals beſondere Maaßregeln verabredet haben. Es kann aber auch da eben wenig einige Schwierigkeit finden, daß, ſo bald einen dieſer Kreiſe die Reihe ſothaner Abwechſelung trifft, dieſe, wie jede andere evangeliſche Präſentation, von eben dem Kreiſe ausgeübt wird.

Geſetzt auch, daß z. E. im Niederrheiniſch-Weſtphäliſchen Kreiſe die überhaupt darinn obwaltenden Irrungen wegen der Präſentation um die Zeit, wenn die Reihe der Abwechſelung an dieſen Kreis käme, noch nicht gehoben wären; ſo würde freylich die Präſentation ſelbſt darunter nicht leiden dürfen, ſondern an den in der Reihe wieder eintretenden Kreis von neuem fortgehen müſſen (l).

Was endlich den Rang dieſer alternirenden Aſſeſſorsſtelle anbetrifft, ſo kann es keinen Anſtand haben, daß der vermöge ſothaner Abwechſelung präſentirte Aſſeſſor jedesmal denjenigen Platz am Cammergerichte bekömmt, der den übrigen Aſſeſſoren, die von eben dem Kreiſe präſentirt ſind, daſelbſt gebühret, ſo daß, wenn alle 25. Aſſeſſoren vollſtändig ſind, zu gleicher Zeit einmal drey Oberſächſiſche, ein andermal drey Niederſächſiſche Aſſeſſoren, und ſo auch von jedem vermiſchten Kreiſe nach einander zwey evangeliſche Aſſeſſoren an ſtatt des bisherigen einen ſeyn können, ſofern nehmlich einen jeden von dieſen Kreiſen eben die Reihe dieſer Präſentation getroffen haben wird.

Wenn

wegen ihrer damaligen Irrungen, mit zu nennen. Weil ſich aber ſeitdem die Umſtände deshalb geändert haben, kann auch dieſen beiden Reichsſtädten die Theilnehmung an dieſer Präſentation nicht verſaget werden.

(l) R. A. 1654. §. 26.

Wenn aber gleich der Rang unter den Herren Aſſeſſoren am Cammergerichte ſo hergebracht iſt, daß diejenigen, ſo von den vermiſchten Kreiſen präſentirt ſind, den Sächſiſchen Kreispräſentirten vorgehen; ſo kann doch das auf die Zeitordnung, wie dieſe abwechſelnde Präſentation das erſtemal in Gang zu bringen ſeyn möchte, wohl keinen Einfluß haben. Sondern in dieſem Stücke tritt meines Erachtens ein doppelter Grund ein, den Anfang den Sächſiſchen Kreiſen zu geſtatten, weil erſtlich ſelbſt das im Weſtphäliſchen Frieden enthaltene Präſentations-Schema die Sächſiſchen Kreiſe nebſt der denſelben zugedachten alternirenden Präſentation augenſcheinlich vor den vermiſchten Kreiſen und deren alternirender Präſentation vorſetzt (m), und weil zweytens die Sächſiſchen Kreiſe doch einmal ſelb zwey, wo die andern ſelb vier abzuwechſeln, mithin einen noch einmal ſo groſſen Antheil an dieſem Rechte, als die andern, haben. Je vorzüglicher aber jemands Theilnehmung an gewiſſen Gerechtſamen iſt, je billiger wird ihm auch darinn der Vorzug in Anſehung der Zeitordnung geſtattet.

Bey dem allen thut es alſo auch nichts zur Sache, wenn gleich bisher dieſe alternirende Präſentation noch niemals in Uebung gekommen iſt. Denn bisher, da ohnehin nur 17. Aſſeſſoren ſeyn konnten, und doch noch allezeit 7. Präſentirte in Vorrath waren, konnte man freylich dieſer alternirenden Präſentation gar wohl überhoben ſeyn (n).

Der-

(m) Siehe oben S. 17. Anm. a.

(n) In dem zu Frankfurt am Main in der Andreäiſchen Buchhandlung jährlich herauskommenden Cammergerichts-Calender, wo übrigens nicht nur die jedesmaligen Aſſeſſoren nach der Reihe ihrer Präſentanten benannt, ſondern auch die nicht beſetzten Stellen mit dem Worte vacat bemerklich gemacht werden, iſt bisher der alternirenden Stelle nicht gedacht worden, wie doch billig hätte geſchehen ſollen, weil ſonſt nur 26. Präſentationen und offenbar eine evangeliſche zu wenig herauskommen. Vielleicht hat man nicht gewuſt, in welchem Range man ſie hätte ſetzen ſollen. Aber als vacat hätte man ſie wenigſtens zuletzt nach den Niederſächſiſchen Präſentationen unter der Rubrik: von wegen der auf Abwechſelung geſetzten evangeliſchen und vermiſchten Kreiſe, doch allemal bemerklich machen können, wenn gleich ein Aſſeſſor, der würklich dieſe Stelle erhält, den Rang billig nach dem Range des präſentirenden Kreiſes verlangen kann. In VLMENSTEIN diſſ. *de iure praeſentandi* (Rintel. 1728.) §. 67. p. 40. war gar das Präſentations-Schema,

Dermalen aber, da man ſo ernſtlich daran denket, 25. würkliche Aſſeſſoren anzuſtellen, iſt dieſe Stelle nicht mehr ſo überflüſſig, wie man ſie bisher etwa anſehen mögen. Sondern das einmal im Weſtphäliſchen Frieden und den darauf erfolgten Reichsſchlüſſen weſentlich gegründete Präſentations-Schema würde auf der evangeliſchen Seite einen offenbaren Abgang haben, wenn man dieſe Stelle nicht mit in Gang bringen wollte. Und ſelbſt nach der gegenwärtigen Lage der Sache würde an dieſem einzigen Puncte ſonſt die Vollziehung des ganzen neueſten Reichsſchluſſes einen Anſtoß finden, wenn man nicht ohne Verzug auf Berichtigung dieſer Stelle bedacht wäre.

* * *

## VII.

### Verhältniß der catholiſchen und evangeliſchen Aſſeſſorsſtellen, und was davon abhänget.

Nach dem einmal feſtgeſetzten Religionsverhältniſſe müſſen unter den 27. möglichen Präſentationen immer 14. catholiſche und 13. evangeliſche ſeyn; und unter 25. würklichen Aſſeſſoren dürfen doch nicht mehr als 13. catholiſche und nicht weniger als 12. evangeliſche vorhanden ſeyn.

Wenn man nun I) annimmt, daß nach dem jetzigen Reichsſchluſſe dieſe 25. Stellen gleich würklich beſetzt werden ſollen, um auch die vorgeſchriebenen drey Senate, zwey von 8. und einen von 9. Aſſeſſoren, gleich in Gang zu bringen; ſo würde es zwar an catholiſchen Präſentationen nicht fehlen, weil da bisher nur die

ma, um nur 25. Aſſeſſoren herauszubringen, ſo umgeſchmolzen, daß dem Bairiſchen Kreiſe nur eine Präſentation zugeeignet, und die alternirende evangeliſche gar ausgelaſſen war. Aber in LVDOLF. *colloquiis* p. 44. erfolgte darauf die nicht ungegründete Aeuſſerung: "Schematis noui conſtructio legiſlatorum eſt, non priuatorum. Et ea in re cogitationes etiam eloqui publice vel typis mandare, videri poſſet temerarium."

die einzige Präſentation vom catholiſchen Religionstheile des Weſtphäliſchen Kreiſes annoch abgehet, aber doch noch immer 13. catholiſche Präſentationen würklich im Gange ſind, als ſo viel eben auch catholiſche Aſſeſſorsſtellen zu beſetzen ſeyn werden.

Allein an evangeliſchen Präſentationen ergibt ſich ein offenbarer Abgang, ohne deſſen Hebung die 25. Aſſeſſorsſtellen doch weder von catholiſcher noch evangeliſcher Seite vollzehlig gemacht werden können. Denn da fehlt nicht nur die evangeliſche Stelle des Weſtphäliſchen Kreiſes, ſondern auch die unter den Sächſiſchen und vermiſchten Kreiſen auf Abwechſelung geſetzte Stelle.

Hier kommen alſo anſtatt 13. nur 11. evangeliſche Präſentationen heraus; folglich kann man auch noch zur Zeit, bis erſt jene Anſtände gehoben ſind, nicht 12. ſondern nur 11. evangeliſche würkliche Aſſeſſoren erwarten.

Wollte man nun aber jene 13. catholiſche Präſentirten dennoch einrücken laſſen, und dagegen nur 11. evangeliſche Aſſeſſoren annehmen; ſo wären doch nicht allein immer anſtatt 25. nur 24. würkliche Beyſitzer; ſondern es wären auch 2. catholiſche mehr, als evangeliſche, anſtatt daß nur 1. catholiſcher überſchieſſen darf.

Folglich dürfen dann auch nur 12. catholiſche gegen 11. evangeliſche Aſſeſſoren ſeyn, und alſo könnten überhaupt, wenn es anders bey dem bisher ſo feierlich verglichenen Präſentations-Schema bleiben ſoll, noch zur Zeit nicht mehr als 23. würkliche Aſſeſſoren in Gang gebracht werden.

Weil aber auch dann noch nicht daran zu denken iſt, die in dem neuen Reichsſchluſſe vorgeſchriebenen drey Senate von 8. Aſſeſſoren in Gang zu bringen; ſo ergibt ſich wenigſtens aus allem dieſem, wie ſehr es zu wünſchen ſey, daß nicht allein obiger Anſtand wegen der Weſtphäliſchen Kreispräſentationen bald gehoben, ſondern auch die unter den evangeliſchen Kreiſen abwechſelnde Präſentation je eher je lieber in Gang gebracht werden möge.

Geſetzt auch, man wollte dennoch einsweilen die 13. catholiſchen Aſſeſſoren vollzehlig machen, obgleich noch zur Zeit 11.

evangeliſche, und alſo überhaupt anſtatt 25. doch nur 24. Aſſeſſoren ſeyn könnten; ſo würde man doch wenig Vortheil davon haben. Denn wenn die 24. Beyſitzer in der Anzahl beider Religionen gleich wären, ſo könnte man zwar damit ſchon drey Senate jeden von 8. Aſſeſſoren, zu völliger Gnugthuung des neuen Reichsſchluſſes würklich in Gang bringen. So aber, ſo lange nur 11. evangeliſche Aſſeſſoren da ſeyn können, kann man auch nur zwey Senate jeden von 4. catholiſchen und 4. evangeliſchen Aſſeſſoren beſetzen.

Wären nun gegen die 11. evangeliſchen doch 13. catholiſche Beyſitzer vorhanden; ſo blieben nach Anordnung jener Senate, wozu von jeder Religion zuſammen 8. Aſſeſſoren gehörten, 5. catholiſche, aber nur 3. evangeliſche übrig; aus denen man doch unmöglich einen Senat anordnen könnte, ohne das ganze bisherige Religionsverhältniß, wie es ſowohl in dem neuen Reichsſchluſſe als in den bisherigen Geſetzen und Herkommen als weſentlich unveränderlich erkannt worden, zum Nachtheile der Evangeliſchen zu entkräften.

Aus allem dieſem ergibt ſich überdies II), wie unumgänglich es überhaupt ſey, das einmal im Weſtphäliſchen Frieden verglichene evangeliſche Präſentations-Schema unveränderlich beyzubehalten. Denn ſobald man darinn nur einigen Abgang geſtatten wollte, würde das Gleichgewicht, das man mit ſo groſſer Mühe zwiſchen den evangeliſchen und catholiſchen Präſentationen zu Stande gebracht hat, auf einmal Noth leiden.

Wenn alſo gleich ein Reichsſtand, dem der Weſtphäliſche Friede eine evangeliſche Präſentation zugeſchrieben, nachher die Religion verändert, oder einen catholiſchen Reichsſtand zum Landesfolger bekommen hat; ſo hindert das doch nicht, daß in beiden Fällen nach wie vor keine andere als evangeliſche Aſſeſſoren von ſothanem Reichsſtande präſentirt werden können, weil ſonſt das einmal unter den Aſſeſſoren ſelbſt unveränderlich feſtgeſetzte Religionsverhältniß offenbar Noth leiden würde; wie dann auch das bishe-

bisherige Herkommen damit übereinſtimmet, daß nicht nur Churſachſen ungeachtet der in dieſem Hauſe vorgegangenen Religionsveränderung, ſondern auch Churpfalz, ſo im übrigen ſeit der im Jahre 1685. von Pfalz-Simmern auf Pfalz-Neuburg gekommenen Chur- und Landes-Folge ſich zur catholiſchen Seite geſchlagen, dennoch jedesmal evangeliſche Aſſeſſoren ans Cammergericht präſentirt haben (o).

In der That kann auch dabey um ſo weniger Bedenken ſeyn, als es hier eine ganz andere Bewandtniß, als mit Geſandtſchaften

(o) Caſp. Theod. Summermann diſſ. *de paritate religionis in Auguſtiſſimo camerae imp. iudicio obſeruanda* (Duisburg. 1699.) cap. 2. §. 17. p. 40.: "Illud igitur paritati huic nihilquicquam officit, quod elector Palatinus, sereniſſimus nempe princeps Neoburgicus catholicam fidem profiteatur; nam, eo non obſtante, a sereniſſima tali domo evangelicum camerae imp. praeſentandum eſſe, omni ſcrupulo caret; prout hodie illuſtris dominus Brink a laudatiſſimo iſto electore praeſentatus, atque iam diu a camera receptus, reformatae religioni addictus eſt." Der hier benannte von Churpfalz präſentirte Aſſeſſor Chriſtian Philipp Brink hatte den 5. März 1688. aufgeſchworen, und iſt hernach den 9. Oct. 1709. geſtorben. Die dadurch erledigte Churpfälziſche Stelle ward erſt am 22. May 1722. mit dem berühmten Herrn von Ludolf wieder beſetzt, der zwar ſchon ſeit dem 15. Jul. 1711. Aſſeſſor geweſen war, aber bisher nur die Oberſächſiſche Kreisſtelle bekleidet hatte, und jetzt mit der Churpfälziſchen Präſentation ſoviel höher im Range hinaufrückte. Nach deſſen am 1. Februar 1740. erfolgten Tode rückte den 5. Apr. 1740. eben ſo in deſſen Stelle Herr Friedrich Erdmann von Glaubitz, der vorher ſeit dem 22. Oct. 1736. die evangeliſche Schwäbiſche Stelle bekleidet hatte. Nach Abgang des Herrn von Glaubitz erhielt endlich der Freyherr Johann Wilhelm Riedeſel von Eiſenbach, der vorher eine Compräſentation des Schwäbiſchen Kreiſes gehabt hatte, dieſe Churpfälziſche Präſentation, in deren Genuſſe er ſeit dem 7. Nov. 1746. als Cammergerichts-Aſſeſſor geblieben, bis er erſt vor etlichen Jahren dieſe Stelle reſignirt, und mit der Stelle eines königlichen geheimen Raths zu Osnabrück verwechſelt hat. Es ſind alſo ſeit der Zeit, da Churpfalz in catholiſchen Händen geweſen, ſchon vier evangeliſche Aſſeſſoren in Gefolg des Weſtphäliſchen Friedens präſentirt worden. Bey der Ludolfiſchen Präſentation geſchah zwar der Vorbehalt, künftig einen catholiſchen Beyſitzer zu präſentiren. Wie es aber bisher doch billig dabey ſein Bewenden gehabt hat, wird es auch in Zukunft ohne Zweifel dabey bleiben. S. die "zufälligen Gedanken über die Präſentation „der Aſſeſſoren am C. G. occaſione der „von Churpfalz geſchehenen Präſentation des evangeliſchen Herrn Aſſeſſors „von Ludolf und dabey reſervirten künftigen Präſentation eines Catholiſchen" vom Jahre 1722. in Lünigs ſelectis ſcriptis illuſtr. p. 899. ſq.

ten, hat, da ein Aſſeſſor ohnedem, wie auch dieſer Reichsſchluß von neuem einſchärft, nicht daran denken darf, den Reichsſtand, der ihn präſentirt hat, zu repräſentiren; Daher es gar nicht widerſprechend iſt, daß Churpfalz zwar bey reichsſtändiſchen Verſammlungen catholiſche Geſandten zu ſchicken pflegt, aber dennoch evangeliſche Aſſeſſoren ans Cammergericht präſentirt; wie ja ſelbſt von kaiſerlicher Majeſtät auch ein evangeliſcher Präſident dahin präſentirt wird.

Fragt man endlich III), woher es komme, daß bey der am Cammergerichte ſonſt feſtgeſtellten völligen Religionsgleichheit dennoch ein catholiſcher Aſſeſſor mehr ſey; ſo läßt ſich freylich leicht begreifen, daß in der ſeit 1719. angenommenen ungeraden Anzahl von 25. Aſſeſſoren oder auch unter den würklich beſetzt geweſenen 17. Aſſeſſorsſtellen keine völlige Gleichheit der beiderſeitigen Religionen beobachtet werden könne, wenigſtens keine gleichzeitige Gleichheit; eine abwechſelnde, wenn man zur fünf und zwanzigſten Aſſeſſors-Stelle einmal einen Catholiſchen, ein andermal einen Evangeliſchen nehmen wollte, wäre freylich möglich; aber damit wäre die Schwierigkeit, die ſich in Beſtellung der Senate äuſſert, nicht gehoben.

Doch der wahre Grund dieſer Ungleichheit liegt nicht in der ungeraden Anzahl der 25. Aſſeſſoren, ſondern ſie iſt ſchon im Weſtphäliſchen Frieden gegründet.

Denn es war zwar ſchon im Jahre 1590. dem evangeliſchen Religions-Theile zugeſtanden worden, daß am Cammergerichte eine vollkommene Religionsgleichheit eingeführt werden ſollte, indem man damals nur noch in Anſehung des Reichshofrathes deshalb Schwierigkeit machte (p). Man hätte alſo guten Grund gehabt, bey den Weſtphäliſchen Friedenshandlungen darauf zu beſtehen, daß jene vollkommene Gleichheit auch würklich eingeführt werden müßte.

Allein

(p) Meiern acta pacis Weſtph. 5. Th. S. 493.

Allein auch hier fieng man von neuem an Schwierigkeit zu machen, indem man nicht mehr als 20. evangeliſche Aſſeſſoren gegen 30. catholiſche geſtatten wollte. Und am Ende ward doch die völlige Religionsgleichheit nur unter den von den Churfürſten und Kreiſen zu präſentirenden 48. Aſſeſſoren bewilliget, hingegen die damalige zweyfache kaiſerliche Präſentation nicht mit in die Religionsgleichheit gezogen, ſondern dem Kaiſer frey gelaſſen, zwey catholiſche Aſſeſſoren zu präſentiren, ſo daß dann doch im Ganzen nur 24. evangeliſche gegen 26. catholiſche Aſſeſſoren herauskamen, oder nach der 1719. auf die Hälfte geſetzten Anzahl 12. evangeliſche gegen 13. catholiſche.

Man hat alſo, wie es ſcheint, die vorhin feſtgeſtellte Religionsgleichheit nur auf die den Reichsſtänden zuſtehenden Präſentationen eingeſchränkt zugeben wollen, und die Sache ſo genommen, als ob dem Kaiſer nicht zuzumuthen ſey, andere als catholiſche Aſſeſſoren zu präſentiren.

Nun hätte zwar vielleicht noch manches nicht ohne Grund ſich dagegen erwiedern laſſen, zumal wenn man ſich erinnert hätte, daß dieſe kaiſerlichen Präſentationen urſprünglich in der That von ledig gebliebenen Kreispräſentationen ihre erſte Veranlaſſung bekommen hätten, und wenn man übrigens bedacht hätte, daß von Seiten kaiſerlicher Majeſtät doch auch zu den Präſidentenſtellen am Cammergerichte beiderley Religionsverwandten zu präſentiren übernommen worden, folglich eben das in gleicher Maaſſe auch ganz wohl mit den beiden kaiſerlichen Präſentationen zu Aſſeſſorsſtellen ſich hätte in die Wege richten laſſen, ſo wie es überhaupt mit der in Gefolg des Weſtphäliſchen Friedens beiden Religionstheilen in gleicher Maaſſe zu gute kommenden kaiſerlichen allerhöchſten Vogtey- und Schutzgerechtigkeit in ganz guter Uebereinſtimmung geweſen ſeyn würde.

Oder wenn man es auch nicht für thunlich gehalten hätte, dem Kaiſer eine andere als catholiſche Aſſeſſors-Präſentation zuzumuthen; ſo hätte man doch dieſe 2. catholiſche Stellen im Ganzen nebſt den reichsſtändiſchen catholiſchen Präſentationen mit in

Anſchlag bringen, und das ganze Präſentations-Schema dann doch ſo einrichten können, daß nur eine andere catholiſche Präſentation weniger, und eine evangeliſche mehr dagegen ſtatt gefunden hätte.

Man hätte wenigſtens ſchon damals vorausſehen können, daß in Beſtellung der Senate, die doch nach der völligen Religionsgleichheit eingerichtet werden ſollten, dieſe würkliche Ungleichheit wegen der zwey überſchieſſenden catholiſchen Stellen in der Folge nicht ohne Schwierigkeiten bleiben würde.

Inzwiſchen iſt es bey den Weſtphäliſchen Friedenshandlungen, wie es damals hieß, in honorem et reſpectum Caeſaris einmal ſo bewilliget worden (q). Und nach eben dem Verhältniſſe hat alſo das auf die Hälfte geſetzte Schema im Jahre 1719. nicht anders als auf 13. catholiſche gegen 12. evangeliſche Aſſeſſoren, oder mit Inbegriff der Churböhmiſchen Stellen auf 14. catholiſche gegen 13. evangeliſche Präſentationen ausfallen können.

Da man aus eben dem Grunde auch unter den 17. bisherigen würklichen Aſſeſſoren immer 9. catholiſche gegen 8. evangeliſche unterhalten hat; ſo iſt es bisher ſchon nicht ſelten geſchehen, daß, wenn nach der bisherigen Einrichtung zu gleicher Zeit z. E. zwey Judicial-Senate jeder von 6., und noch ein Extrajudicial-Senat von 4. Aſſeſſoren in Sachen, welche die Religionsgleichheit erfordert, beſchäfftiget geweſen, der übrig gebliebene ſiebenzehende catholiſche Aſſeſſor auf der Cammer müſſig ſitzen oder unbeſchäfftiget wieder nach Hauſe gehen müſſen; — ein Umſtand, der auch bey der Einrichtung des jetzigen neuen Reichsſchluſſes in Anſehung des fünf und zwanzigſten Aſſeſſors fürs künftige nicht als unmöglich anzuſehen iſt.

Uebrigens hat endlich alles das auch noch den Effect gehabt, daß, da bisher alle übrige Präſentirte nicht eher zum würklichen Beſitz der Aſſeſſorsſtelle kommen können, bis kein älterer Präſentirter

(q) Meiern acta pacis Weſtph. 5. Th. S. 489. u. 490.

tirter von eben der Religion mehr vorhanden geweſen, daher dann auch eine jede Präſentation von Zeit zu Zeit das Schickſal treffen können, daß ſie, was den würklichen Genuß der davon abhangenden Aſſeſſorsſtelle und Beſoldung anbetrifft, oft geraume Jahre unbeſetzt geblieben, dennoch die kaiſerliche Präſentation alleine den Vorzug gehabt, daß ſie in dem beſtändigen Beſitze der davon abhangenden Stelle unverrückt erhalten worden, indem, ſo oft der kaiſerliche Aſſeſſor abgegangen, der an deſſen Stelle Präſentirte auch gleich zur Einrückung gelaſſen worden, wenn es gleich an anderen catholiſchen, die von Churfürſten oder Kreiſen ſchon vorher präſentirt geweſen, nicht gefehlet.

Ohne Zweifel hat man auch darauf ſchon ſeine Rückſicht gehabt, als man die oben angeführte Stelle des Viſitationsabſchiedes 1713. nur auf die von Reichsſtänden präſentirten Aſſeſſoren eingeſchränkt, und alſo den kaiſerlichen unter die für jene fortgeſetzte Einrückung nach dem Zeitalter der Präſentation nicht mit begriffen hat (r).

* * *

## VIII.

### Gegenwärtiges Perſonale des Cammergerichts, ſowohl an würklichen Aſſeſſoren, als vorräthigen Präſentirten; und wie ſolche in drey Senate zu vertheilen ſeyn möchten.

Wenn man alles bisherige zuſammennimmt, und damit das gegenwärtige Perſonale ſowohl von würklichen bereits eingetretenen bisherigen Aſſeſſoren, als von den bereits vergebenen oder noch unvergebenen Präſentationen in Vergleichung ſtellt; ſo wird, denke ich, folgendes Schema theils aus dem bisherigen hinlänglich verſtändlich ſeyn, theils auch vielleicht auf alles, was ich hier ausgeführet habe, noch ein helleres Licht zurückwerfen, um wenigſtens alles mit einem Blicke beſſer überſehen zu können.

(r) Siehe oben S. 24., wie auch den Viſ. Abſch. 1713. §. 24.

| | Präſentirende Höfe oder Kreiſe. | Catholiſche Aſſeſſoren | Catholiſche Präſentirte | Evangeliſche Aſſeſſoren | Evangeliſche Präſentirte |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Chur = Mainz | 1) Loskant | – – – | – – – | – – – |
| 2. | Chur = Trier | 2) Trott | – – – | – – – | – – – |
| 3. | Chur = Cölln | 3) Cramer | | | |
| | | v. Clausbruch | – – – | – – – | – – – |
| 4. | Chur = Böhmen | 4) Albini ſen. | – – – | – – – | – – – |
| 5. | Chur = Baiern | 5) Zillerberg | – – – | – – – | – – – |
| 6. | Chur = Sachſen | – – – | – – – | 1) Leipziger | – – – |
| 7. | Chur = Brandenburg | – – – | – – – | – – – | Meckel |
| 8. | Chur = Pfalz | – – – | – – – | – – – | vacat |
| 9. | Chur = Braunſchweig | – – – | – – – | 2) Bürgel jun. | – – – |
| 10. | Kaiſer | 6) L'Eau | – – – | – – – | – – – |
| 11. | Oeſterreichiſcher Kr. | – – – | Gebler | – – – | – – – |
| 12. | Burgundiſcher Kr. | – – – | vacat | – – – | – – – |
| 13. | Fränkiſcher Kreis | | | | |
| | a) evangel. Th. | – – – | – – – | 3) Ulmenſtein | – – – |
| 14. | b) cathol. Th. | 7) Albini jun. | – – – | – – – | – – – |
| 15. | Bairiſcher Kreis a) | 8) Walden= fels | – – – | – – – | – – – |
| 16. | b) | – – – | Weinbach | – – – | – – – |
| 17. | Schwäbiſcher Kreis | | | | |
| | a) evang. Th. | – – – | – – – | 4) Harpprecht | – – – |
| 18. | b) cathol. Th. | – – – | Graf Fugger | – – – | – – – |
| 19. | Oberrheiniſcher Kr. | | | | |
| | a) evang. Th. | – – – | – – – | 5) Bürgel ſen. | – – – |
| 20. | b) cathol. Th. | 9) Schmitz | – – – | – – – | – – – |
| 21. | Niederrheiniſch= Weſtphäliſcher Kr. | | | | |
| | a) cathol. Th. | – – – | vacat | – – – | – – – |
| 22. | b) evangel. Th. | – – – | – – – | – – – | vacat |
| 23. | Oberſächſiſch. Kr. a) | – – – | – – – | 6) Preuſchen | – – – |
| 24. | b) | – – – | – – – | – – – | Riedeſel |
| 25. | Niederſächſ. Kr. a) | – – – | – – – | 7) Sum̄erman̄ | – – – |
| 26. | b) | – – – | – – – | 8) Ditfurth | – – – |
| 27. | Ober= und Nieder= Sachſen und die 4. vermiſchten Kreiſe abwechſelnd. | – – – | – – – | – – – | vacat |

Aus dieſer Tabelle iſt zugleich der Rang der Aſſeſſoren abzu= nehmen, als in welchem bloß auf die einmal angenommene Reihe der Präſentanten geſehen wird, nicht auf die Dienſtzeit, auſſer daß

daß unter mehreren Präſentirten eines Kreiſes immer der ältere vor dem jüngern den Rang hat, wie z. E. deswegen die evangeliſchen Präſentirten von Franken und Oberrhein zufälliger Weiſe jetzt den Rang vor den catholiſchen Präſentirten dieſer Kreiſe haben.

Wenn man hingegen die dermaligen Herren Aſſeſſoren nach der Zeit ihres Dienſtes anſetzt; ſo folgen ſie deshalb nach dem Tage, da ein jeder aufgeſchworen hat, ſo auf einander:

## Eines jeden der jetzigen Herren Aſſeſſoren

| | Aufſchwörung | Namen | Präſentanten | Religion | Dienſtjahre | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 1738. Aug. 26. | Bürgel ſen. | Oberrhein. Kr. | evangel. | 38 | A. |
| 2. | 1741. Apr. 10. | Summermann | Niederſächſ. Kr. | evangel. | 35 | |
| 3. | 1745. Apr. 5. | Harpprecht | Schwäb. Kr. | evangel. | 31 | |
| 4. | 1759. Febr. 5. | Cramer von Clauspruch | Churcölln | cathol. | 17 | B. |
| 5. | 1760. Jun. 16. | L'Eau | Kaiſer | cathol. | 16 | |
| 6. | — Jun. 18. | Albini ſen. | Schwäb. Kr., jetzt ſeit 1766. Jun. 4. Churböhmen | cathol. | 16 | |
| 7. | — Jul. 11. | Leipziger | Churſachſen | evangel. | 16 | C. |
| 8. | 1764. Jun. 18. | Loskant | Churmainz | cathol. | 16 | |
| 9. | — Jun. 23. | Zillerberg | Bair. Kr. jetzt ſeit 1774. Jul. 30. Churbaiern | cathol. | 12 | |
| 10. | 1765. Sept. 20. | Bürgel jun. | Churbraunſchw. | evangel. | 11 | |
| 11. | 1766. Jun. 6. | Trott | Churtrier | cathol. | 10 | |
| 12. | 1772. Jul. 8. | Preuſchen | Oberſächſ. Kr. | evangel. | 4 | D. |
| 13. | 1773. Jun. 28. | Ditfurth | Niederſächſ. Kr. | evangel. | 3 | |
| 14. | 1774. Febr. 1. | Ulmenſtein | Fränkiſcher Kr. | evangel. | 2 | |
| 15. | — Febr. 5. | Schmitz | Oberrhein. Kr. | cathol. | 2 | E. |
| 16. | — Oct. 31. | Waldenfels | Bairiſcher Kr. | cathol. | 2 | |
| 17. | 1775. Jul. 12. | Albini jun. | Fränkiſcher Kr. | cathol. | 1 | |

Ich hätte gewünſcht, auch das natürliche Alter oder das Gebuhrtsjahr eines jeden der Herren Aſſeſſoren angeben zu können;

und ich glaube, es könnte noch zu einer nicht überflüſſigen Verbeſſerung des jährlich in der Andreäiſchen Buchhandlung zu Frankfurt herauskommenden Cammergerichts-Calenders dienen, wenn darinn bey allen Cameral-Perſonen zugleich ihr Gebuhrtsjahr angezeigt würde.

Indeſſen kann man im Ganzen doch, ohne groſſe Abweichung befürchten zu dürfen, als ziemlich eintreffend annehmen, daß die meiſten Herren Aſſeſſoren ungefähr eben ſo in ihrem natürlichen Alter, wie in ihrer Dienſtzeit, auf einander folgen werden.

Da es aber ohnedem hier noch mehr auf die in dieſem Amte ſchon erlangte Erfahrung, als auf das natürliche Alter ankömmt; ſo kann auch dieſe Tabelle ſchon hinreichen, um zu verſchiedenen erheblichen Betrachtungen einigen Stoff herzugeben.

Der bloſſe Anblick der Tabelle ergibt ſchon, daß dermalen zufälliger Weiſe drey evangeliſche Aſſeſſoren ſchon über 30. Jahre im Dienſte und die älteſten von allen ſind, worauf drey catholiſche folgen, wovon einer 17., die anderen 16. Jahre am Cammergerichte gedienet haben.

Auf gleiche Art ſind unter den ſechs jüngſten Aſſeſſoren die drey älteren von 2. 3. und 4. Jahren im Dienſte wieder evangeliſch; und die drey übrigen, die noch kaum 1. oder 2. Jahre gedienet haben, wieder catholiſch.

Fünf andere ſtehen in der Mitte, drey catholiſche von 12. und 10., und zwey evangeliſche Aſſeſſoren von 16. und 11. Dienſtjahren.

Wenn nun nach dem jetzigen Reichsſchluſſe, um die Zahl von 25. zu ergänzen, noch 8. Präſentirte, nehmlich 4. catholiſche und 4. evangeliſche hinzukommen, und dann nach Vorſchrift eben des Reichsſchluſſes drey beſtändige Senate, zwey, ein jeder von 8., und einer von 9. Aſſeſſoren, angeordnet werden ſollen; ſo läßt ſich aus obiger Tabelle bald überſehen, daß in jedem jetzt für die Zukunft neu anzuordnenden Senate nicht wohl anders, als aus jeder der vier Triolen A. B. D. E. einer genommen werden kann,

womit

womit dann ſchon die Hälfte der drey neuen Senate ſich faſt von ſelbſten beſtimmt.

Sodann kann die in der Mitte ſtehende Cinquille C. wieder füglich zu jedem Senate ein catholiſches Mitglied hergeben, aber nur zu zwey Senaten jedem ein evangeliſches Mitglied.

Folglich muß von den 4. zu erwartenden evangeliſchen Präſentirten noch einer in den dritten Senat, wo die Cinquille C. um einen evangeliſchen zu kurz kömmt. Die übrigen 3. evangeliſchen Präſentirten können wieder in ſämmtliche drey Senate vertheilet werden.

Von den vier catholiſchen Präſentirten ergibt ſichs von ſelbſten, daß ſie ebenfalls in die drey Senate zu vertheilen ſind, da ohnedem deren einer aus neun Perſonen beſtehen ſoll, und alſo ein überſchieſſendes catholiſches Mitglied erfordert.

Werden nun einmal auf dieſe Art die drey Senate eingetheilt ſeyn, ſo läßt ſich wohl mit ziemlichem Grunde hoffen, daß ſich dieſelben in der Folge faſt von ſelbſten erhalten werden, wenn immer ſo, wie einer abgehet, der neu ankommende von eben der Religion in deſſen Stelle einrückt.

So wird ſich dann immer eine ziemlich verhältnißmäſſige Gleichheit erhalten laſſen, daß jeder Senat aus Aſſeſſoren von verſchiedenem Dienſtalter beſtehet; ſo wie es hingegen nie zu rathen ſeyn würde, einen Senat aus lauter alten, und einen andern aus lauter jungen Aſſeſſoren zuſammen zu ſetzen.

Eben daraus ergibt ſich aber auch, daß es nicht wohl thunlich ſeyn wird, die vorgeſchriebene Eintheilung des Cammergerichts in drey Senate eher ins Werk zu richten, bis erſt die 8. neu zu erwartenden Präſentirten vorhanden ſind. Denn wenn man die jetzt ſchon vorhandenen 17. Aſſeſſoren in 2. Senate, einen von 8., und den andern von 9. Mitgliedern vertheilen wollte; ſo würden hernach 8. ganz neue Aſſeſſoren den dritten Senat ausmachen, welches aus vielen Urſachen wohl niemand für thunlich oder rathſam halten wird.

Wird ſich nun, wie es ohne Zweifel bald zu hoffen iſt, ein evangeliſcher Präſentirter von Churpfalz einfinden, und würde dann nach dem, was oben vorgekommen iſt, vorerſt nur die alternirende evangeliſche Kreispräſentation vom Oberſächſiſchen Kreiſe in Gang gebracht; ſo kann wenigſtens von dieſer Seite, da ſchon 3. catholiſche Präſentirte vorhanden ſind, und der vierte von wegen Burgund ohne Zweifel auch bald erſcheinen wird, kein weiterer Anſtand ſeyn, die vorgeſchriebene Senats-Eintheilung ſofort in Gang zu bringen, geſetzt auch, daß die beiden Weſtphäliſchen Kreispräſentationen ſich ſo geſchwinde noch nicht ſollten berichtigen laſſen.

* *
*

## IX.

### Erhöhung der bisherigen Cammerzieler, und was dabey noch zu beobachten ſeyn möchte.

Ein weſentlicher Umſtand beruhet nur noch auf völliger Berichtigung und Realiſirung der zugleich in dieſem Reichsſchluſſe bewilligten Erhöhung der Cammerzieler.

Um auch darinn völlig auf den Grund zu gehen, muß ich aus dem obigen wiederholen, daß nach der bisherigen Cammergerichts-Matrikel, ſo wie ſie 1732. als gangbar angegeben worden, jährlich eigentlich 78077 Rthlr. 65. Kreuzer herauskommen ſollen, wenn nehmlich ein jeder Reichsſtand die für ihn angeſetzte Summe jedesmal richtig bezahlet.

Zur Zahlung hat man von langen Zeiten her jährlich zwey Termine oder ſogenannte Zieler einen auf die Frankfurter Oſtermeſſe, den andern auf die Herbſtmeſſe angeſetzt, deren Zahl vom Jahre 1654. her bis jetzt in einer fortlaufenden Reihe fortgeſetzt wird, ſo daß z. E. auf Oſtern 1776. das 244., und auf Michaelis 1776. das 245. Ziel fällig iſt.

An jedem Ziele ſollen alſo 39244. Rthlr. 64. Kreuzer als die Hälfte von 78489. Rthlr. 38. Kreuzer am Cammergerichte einkommen.

Nun verordnet der jetzige Reichsſchluß im 32. Artikel, daß ein jeder Reichsſtand jährlich über den Betrag ſeiner bisherigen zwey Zieler noch ein halbes Ziel entrichten, oder, welches einerley iſt, auf jedes halbjährige Ziel noch ein Viertel zulegen ſoll; ſo daß z. E. ein Churfürſt, der jährlich 1623. Rthlr. 27. Kreuzer, oder zu jedem Ziele 811. Rthlr. $58\frac{1}{2}$ Kreuzer zu zahlen hat, jetzt jährlich noch 405. Rthlr. $74\frac{1}{4}$ Kreuzer, oder zu jedem Ziele noch 203. Rthlr $82\frac{1}{8}$ Kreuzer zu ſeiner bisherigen Zahlung zulegen, und alſo im Ganzen jetzt jährlich 2029. Rthlr. $11\frac{1}{4}$. Kreuzer, oder an jedem halbjährigen Ziele 1015. Rthlr. $50\frac{5}{8}$ Kreuzer bezahlen ſoll.

Nach dieſem Verhältniſſe wird dann, wenn alle Zahlungen nach der Berechnung von 1732. eingehen, jährlich anſtatt der bisherigen 78489. Rthlr. 38 Kreuzer, noch eine Zulage von einem Viertel dieſer Summe, oder von der Hälfte eines 39244. Rthlr. 64 Kreuzer betragenden Ziels, mithin 19622. Rthlr. 32. Kreuzer, und alſo zuſammen jährlich die Summe von 98111. Rthlr. 70. Kreuzer zu erwarten ſeyn.

Zum Unterhalte des Cammergerichts mit 25. Aſſeſſoren werden aber jährlich nur 91069. Rthlr. 70. Kreuzer erfordert, oder mit Inbegriff der Zulage, die der jetzige Reichsſchluß für den zweyten Cameral Medicus bewilliget, 91323. Rthlr. 10. Kr. (s).

Alſo würde nach dieſer Vorausſetzung jährlich noch ein Ueberſchuß von 6788. Rthlr. 60. Kreuzer übrig bleiben, der, wenn man auf allerley auſſerordentliche mögliche Fälle Rückſicht nimmt, in der That nie ganz überflüſſig befunden werden dürfte.

(s) Nehmlich bisher waren von zwey Cammergerichts-Aerzten immer nur der ältere mit 506 Rthlr. 60. Krenzer, der jüngere nur mit 253 Rthlr. 30 Kr. beſoldet. Der jetzige Reichsſchluß hat aber im 31. Art. S. 11. auch dem jüngern die volle Beſoldung von 506 Rthlr. 60 Kr. bewilliget, womit alſo der geſammten Ausgabe des Cammergerichts jährlich noch 253 Rthlr. 30 Kr. zuwachſen.

Und da übrigens der Reichsſchluß nicht nur im 34. Artikel zugleich die Münze nach dem 20. Gulden-Fuſſe genau beſtimmt, ſondern auch verordnet, daß ſchon in der nächſten Oſtermeſſe 1776. die erſte Zahlung auf die jezt vorgeſchriebene Art geſchehen ſoll; ſo iſt wenigſtens von Kaiſer und Reichs wegen alle der Abſicht gemäſſe Vorſorge genommen worden, und nur zu erwarten, daß das beſchloſſene auch würklich in ſeine Erfüllung gehen möge.

Was deshalb mit Grunde zu hoffen ſey, läßt ſich am beſten aus dem oben ſchon angeführten Harpprechtiſchen Berichte vom Unterhaltungswerke des C. G. abnehmen, wo man von Kreis zu Kreis und von Stand zu Stand bey einem jeden ſehen kann, wie hoch ſich eines jeden Beytrag beläuft, und was bey einem jeden noch etwa zu erinnern iſt.

Aus eben der Feder iſt aber auch noch ein im Jahre 1773. verfertigter "Präliminar-Vortrag, die neue Einrichtung einer „Cameral-Matrikel und deren Erläuterung betreffend" gefloſſen, worinn noch viele weitere Aufklärungen dieſer ganzen Sache enthalten ſind.

Unter andern ergibt ſich daraus noch, daß theils an einigen daſelbſt genau verzeichneten ungangbaren Poſten (t), theils an Reichsſtänden, die durch ihr Debitweſen oder ſonſten entkräftet ſind, oder über allzu ungleiche Anſchläge klagen (u), ſelbſt an derjeni-

(t) Als ungangbare Poſten ſind hier noch von Chur im Oeſterreichiſchen; Hohenzollern-Sigmaringen, Hechingen und Haigerloch, ſodann der Abtey Wiſſenau und dem Stifte Lindau im Schwäbiſchen; dem Stifte Hervorden und Bentheim wegen Hoya im Weſtphäliſchen; und dem Stifte Quedlinburg im Oberſächſiſchen Kreiſe zuſammen jährlich 664 Rthlr. 1 Kreuzer berechnet.

(u) „In dieſe Claſſe gehören die Stifter Trient, Brixen im Oeſterreichiſchen; „Hatzfeld pro ſe, et ratione Gleichen, im „Fränkiſchen; Stift St. Emmeran, „Ober- und Nieder-Münſter, wie auch „Lobkowitz wegen der Grafſchaft Sternſtein; und von Gumpenberg wegen „Breiteneck, im Bairiſchen; die Abtey „Petershauſen, Elchingen, Baind, Grafſchaft Montfort, Truchſeß-Scheer, Hohenembs, und die zum Theil noch in „übergroſſen Rückſtänden haftenden „Städte im Schwäbiſchen; Herrſchaft „Reipolzkirchen im Ober-Rheiniſchen; „Abtey Werden, Stift-ſammt der Stadt „Eſſen, Grafſchaft Gronsfeld und Reckheim im Weſtphäliſchen Kreiſe." Harpprechts Präliminär-Vortrag 2c. §. 48.

jenigen Summe, die man bisher zum jährlichen Beytrage in der Uſualmatrikel angeſetzt hat, annoch ein Abgang von nicht viel weniger als 8000. Rthlr. ſich ereignen dürfte, zu deſſen Erſetzung alſo der vorhin angenommene jährliche Ueberſchuß von 6788. Rthlr. 60. Kr. nicht einmal hinreichen würde, wenn man auch annähme, daß alle übrige Zahlungen der jährlichen 2½ Zieler überall richtig erfolgten. Doch dieſes letztere muß man wünſchen und hoffen, und dann wird ſich bald zeigen, ob nicht vielleicht der beſorgliche Abgang von 8000. Rthlr. auch noch eine merkliche Minderung leiden, oder auch ſonſt etwa Rath zu ſchaffen ſeyn wird, um über einen geringen Abgang doch die Vollziehung eines ſo heilſamen Reichsſchluſſes nicht rückgängig werden zu laſſen.

* * *

## Schlußanmerkung.

Zum Beſchluſſe muß ich nur noch gedenken, wie ich allen Fleiß angewandt habe, dieſen Abdruck des neueſten Reichsſchluſſes buchſtäblich nach dem Regensburgiſchen Original-Abdrucke, ſelbſt mit genauer Beybehaltung der darinn befolgten Rechtſchreibungs- und Sprach-Regeln, einrichten zu laſſen; ob ich es gleich nicht für unmöglich halte, daß manchen Leſern manches verſtändlicher oder weniger unangenehm zu leſen ſeyn möchte, wenn auch in unſern Reichsſachen eben die Regeln der Sprache angenommen würden, worüber ſonſt das gelehrte Teutſchland ziemlich einig iſt.

Göttingen den 27. Febr. 1776.

## Inhalt der Vorrede.

I. Von der erſten Grundlage des cammergerichtlichen Präſentationsweſens in den Cammergerichtsordnungen 1507. und 1521., und was davon abhängig in der Folge geblieben; inſonderheit von dem Urſprunge der kaiſerlichen Präſentation. S. 5.

II. Warum in den Cammergerichtsordnungen 1521. und 1555. nur ſechs präſentirende Kreiſe gerechnet werden, da doch das Teutſche Reich ſchon ſeit 1512. in zehn Kreiſe eingetheilt geweſen? S. 10.

III. Wie der Weſtphäliſche Friede und jüngſte Reichsabſchied das Präſentations-Schema von neuem eingerichtet? S. 12.

IV. Nächſter Erfolg des Weſtphäliſchen Friedens in Anſehung der darinn feſtgeſezten Präſentationen. S. 18.

V. Reichsſchluß von 1719. und 1720. und deſſen Erfolg bis zum jetzigen Reichsſchluſſe 1775. S. 21.

VI. Schwierigkeiten wegen der Weſtphäliſchen und alternirenden Kreis-Präſentationen; und wie inſonderheit die wegen der letztern zu heben ſey? S. 27.

VII. Verhältniß der catholiſchen und evangeliſchen Aſſeſſorsſtellen, und was davon abhänget. S. 32.

VIII. Gegenwärtiges Perſonale des Cammergerichts, ſowohl an würklichen Aſſeſſoren, als vorräthigen Präſentirten; und wie ſolche in drey Senate zu vertheilen ſeyn möchten? S. 39.

IX. Erhöhung der bisherigen Cammerzieler, und was dabey noch zu beobachten ſeyn möchte? S. 44.

* * *

## Inhalt des Reichsſchluſſes.

I. Reichsgutachten vom 23. Oct. 1775. S. 1.

II. Kaiſerliches Ratifications-Commiſſions-Decret vom 15. Dec. 1775. S. 13. und deſſen Beylagen:

A. Kaiſerliches Reſcript an die kaiſerlichen Viſitations-Commiſſarien zu Wetzlar vom 30. Nov. 1775. S. 29.

B. Kaiſerliches Reſcript an das Cammergericht zu Wetzlar vom 30. Nov. 1775. S. 31. und deſſen Anlage:

Viſitations-Concluſum vom 2. Sept. 1768. S. 44.

C. Kaiſerliches Reſcript an die kreisausſchreibenden Fürſten vom 30. Nov. 1775. S. 46.

---

Dicta-

Dictatum Ratisbonae, die 26. Octobr. 1775. *per Moguntinum.*

An

# Ihro Römiſch-Kaiſerl. Majeſtät

allerunterthänigſtes

# Reichs-Gutachten,

de dato Regensburg den 23ten Octobr. 1775.

Einige an das Reich gelangte

## Kaiſerliche Hof- und Commißions-Decrete,

und

die nach deren Anleitung in Anſehung des Kammergerichtlichen Juſtizweſens und Unterhalts dieſes Reichsgerichts gut gefundene Vorſehungen betreffend.

Ihro Römiſch-Kaiſerlichen Majeſtät, Unſers allergnädigſten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Verſammlung bevollmächtigten höchſtanſehnlichen Principal-Commiſſarii, Herrn Carl Anſelm, Fürſten von Thurn und Taxis ꝛc. ꝛc. Hochfürſtlichen Gnaden bleibt hiermit im Namen Kurfürſten, Fürſten und Stånden des Reichs gebührend unverhalten:

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die Kaiſerl. höchſtverehrliche Hof- und Commißions-Decreta, de dictato 20. Aug. und 7. Nov. 1768. 27. Febr. und 20. Nov. 1770. und 21. Febr. 1772. ſammt den von den Kaiſerl. zu der Kammergerichts-Viſitation verordneten Commiſſarien und der Stånde ſubdelegirten Råthen, wie auch von dem Kaiſerl. und Reichs-Kammergerichte über die Einführung der Ordnung im Referiren; Erleichterung der Vornahme in den Recurrent-Sachen, und Anordnung der Senate; dann wegen Vermehrung der Beiſitzer, und Unterhaltung des beſagten oberſten Reichsgerichts erſtatteten Berichten zu wiederholtenmalen in Berathung gezogen, iſt dafür gehalten und beſchloſſen worden:



1.) In

1.) In Ablegung der Relationen wäre der Geſetzmäßige Turnus ohne Ausnahme dergeſtalten zu beobachten, daß ein jeder Beiſitzer in der Ordnung, wie ſie erſtmals geſeſſen, und bis zur Abwechslung der Räthe, jederzeit im Rathe ſitzen bleiben; die demſelben zugetheilten Sachen, und zwar die privilegirten, einſchlüßig der hochwichtigen, nach ihrer Ordnung; unter den privilegirten der nemlichen Gattung aber, und ſo auch bey den Cauſis ordinariis, welche deren ſeine, des Referenten, älteſte Sache iſt, unter vorgängiger Beobachtung deſſen, was hierwegen die Viſitations-Memorialien vom Jahre 1581. §. 3. vom Jahre 1595. §. 3. und vom Jahre 1600. §. 3. beſagen, referire.

2.) Wenn etwa eine dringende Urſache, oder anderer erheblicher in der K. G. Ordnung P. I. Tit. X. §. 8. bemerkter Bewegungsgrund angegeben werden ſollte, warum von dem Ordine Cauſarum, und jenem Perſonarum in einem einzelen Falle abzugehen wäre: ſo ſolle ſolches und ob der Beiſitzer aus angezeigten Urſachen zuzulaſſen, zu dem Ermeſſen des Kammerrichters, oder deſſen Stelle bey dem Senate vertretenden Praeſidii, und der andern Beiſitzer dieſes Senats nach der Mehrheit deſſen, und der Beiſitzer Stimmen ſtehen, als wohin beſagter §. 8. O. C. P. I. Tit. X. zu erklären wäre:

3.) Ueber die Beſtimmung der Claßification der gefreyten Sachen, und welche Sache weiter zu dieſer Begünſtigung, auch in was Ordnung ſolche zuzulaſſen ſeyn möchten, wäre das Bedenken des Kammergerichts, und über ſolches das Gutachten des Viſitations-Conſeſſes zu vernehmen, und zu dem Ende Ihre Kaiſerl. Majeſtät um deren Abforderung allerunterthänigſt zu belangen.

4.) Nachdem die Diſtribuirordnung den Grund zu jener im Referiren lege: ſo wäre, um die Diſtribution der Acten ordnungsmäßig herſtellen zu können, eine ganz neue Austheilung derſelben vorzunehmen, anbey jedoch mit den Sachen, welche von noch lebenden Beiſitzern ſchon ausgearbeitet ſind, eine Ausnahme dahin zu machen, daß ſolche von dem dermaligen Referenten zwar beibehalten, jedoch nicht anderſt, als in ihrer Ordnung vorgetragen werden ſollen.

5.) Um die neue Diſtribution ordnungsmäßig vollbringen zu können, wäre eine Claßification aller bey dem Kammergerichte eingeklagten Sachen nöthig; ſomit den Procuratoren dieſes Gerichts zu befehlen, daß ein jeder derſelben ein Verzeichniß aller Sachen, in welchen er bedienet iſt, mit der Anmerkung, in welchem Jahre, Monate und Tage eine jede Sache bey dem

dem Kammergerichte angebracht, auch wann, und in welchem Punkte, oder ob definitive darinne ſubmittiret, verfertige. Annebſt bey einer jeden Sachen, was ſolche betreffe, mit wenigen Worten ausdrucke, und zu welcher Gattung der privilegirten, oder ob ſolche hochwichtig, oder aber nur ihrer Eigenſchaft nach, zu den ordinären Sachen gehörig zu ſeyn ihm bedünke, anfüge; von den Sachen aber, welche verglichen ſind, oder welche die Parthey ruhen zu laſſen, ihn Procuratoren befehliget hat, nur allein die Rubriken bemerke.

Dieſe Verzeichniſſe hätten die Procuratores in duplo einzureichen, und die Leſer aus ſolchen die Regiſter dergeſtalt zu verfaſſen, daß für eine jede Gattung der privilegirten Sachen ein beſonderes Regiſter gehalten werde. Nach dieſem Regiſter wäre zwar die Diſtribution der Acten jener Sachen, welche noch betrieben werden, zu bewirken, von dem Referenten aber darauf zu ſehen, ob das Angeben des Procurators gegründet ſey oder nicht. Sollte nun der Referent bey dem geſchehenen Angeben, und bey der darnach erfolgenden Claßificntion ein Bedenken finden: ſo hätte derſelbe ſolches bey dem Senate anzuzeigen, und von dieſem mit deſſen Praeſidio, durch der Beiſitzer und des Praeſidii Abſtimmung, wäre die fernere Claßification der Sachen zu beſtimmen. Ein gleiches wäre hiernächſt mit den Sachen zu beobachten, welche dermalen von den Partheyen nicht, wohl aber in der Folge der Zeit wiederum betrieben werden.

Für das künftige hätte ein jeder Senat mit deſſen Praeſidio obbeſagter maſſen eine jede Sache ſogleich bey der in ſolcher abfaſſenden Extrajudicial-Erkänntniß zu claßificiren, und ein gleiches anderweit zu verfügen, wenn in währendem Laufe des Proceſſes eine Sache eine andere Qualität annehmen ſollte.

6.) Anlangend die für die zukünftige Zeit vorzunehmende Diſtribution der Sachen, ſo wäre diesfalls die Vertheilung der Acten in die Senate von jener an die Beiſitzer zu unterſcheiden. Die ganze und inſonderheit die zuerſt gedachte Diſtribution würde nach Vorſchrift der K. G. O. P. I. Tit. X. §. 2. alle Samſtage nach den Rathsſtunden, in Gegenwärtigkeit der Beiſitzer von dem Kammerrichter, oder in deſſen Abweſenheit von dem eintretenden Directorio durch den Leſer geſchehen, welcher ein kurzes Protocoll zu führen hätte, damit eine künftige Viſitation daraus erſehen könne, in wie ferne dieſe geſetzliche Vorſchrift befolget worden ſey.

Der Kammerrichter hätte hierbey die zur Diſtribution beſtimmten gefreyten, ungefreyten, Judicial- und Extrajudicial-Sachen nach der Zahl

der vorhandenen Senate in drey Theile zu ſetzen; und zwar dergeſtalt, daß er, ſo viel nach Beſchaffenheit der Sachen thunlich, dabey eine Gleichheit beobachte, und dahin ſehe, daß in einen Theil ſo viel wichtige, ſchwere, und weitläufige Sachen kommen, als in den andern.

Gleichwie aber dieſe Regel in einigen Fällen ihre Ausnahmen leide, alſo habe der Kammerrichter hierbey diejenigen Sachen zu ſepariren, ſo a) connexitatem cauſae haben, b) inter easdem Partes eines Effects ſind, c) worinne inter easdem paates de eodem Jure ex novo facto geſtritten wird, d) Recurrent-Sachen, welche nach der K. G. O. P. I. Tit. X. §. 3. und ſonſtigen Geſetzen, den vorigen Referenten und dem vorigen Senate zugetheilet werden ſollen, und e) Sachen, welche die Perſonen des Kammergerichts, oeer deren Angehörige betreffen, und bey denen überhaupt die Verfügung des J. R. A. §. 61. und 62. eintritt, wo auch f) der Fall ſich ergeben ſollte, daß einer der Senate eine Gattung der demſelben zugetheilten gefreyten Sachen ganz oder doch mehreſten Theils referiret, die anderen Senate aber derley Sachen noch gar nicht, oder doch mehreſten Theils nicht abgethan hätten: ſo wäre in dieſem Falle ſolche Gattung der gefreyten Sachen dem Senate, welcher dieſe Sachen ganz oder mehreſten Theils ſchon aufgearbeitet hat, vorzüglich anderer Senate zuzutheilen.

Die Rubriken der alſo ſeparirten Sachen, nebſt den Gründen, warum ſie ſepariret worden, würden in dem Protokolle bemerket, und dieſe Sachen ſodann dem Senate und Referenten, wohin ſie gehören, gelaſſen; mithin dadurch vermieden, daß gedachte Sachen ſolchen Referenten und Senaten, bey denen die Geſetze eine Ausnahme machen, nicht zufallen, und der Ordo Cauſarum ſowohl, als die Gleichheit unter den Senaten deſto ausgiebiger geförderet werde.

Wenn nun dieſe Eintheilung und Abſönderung geſchehen: ſo hätte alsdann das auf Befehl des Kammerrichters von dem Leſer zu ziehende Loos zu entſcheiden, welcher Theil einem jeden Senate zufallen ſolle.

Anlangend die Diſtribution der Acten an die Beiſitzer, folglich die Benennung der Re- und Correferenten in den Senaten, ſo ſey ſelbige gleich der vorigen alle Samſtage nach den Rathsſtunden, und in Gegenwärtigkeit der Beiſitzer von dem Kammerrichter, oder in deſſen Abweſenheit von dem eintretenden Directorio durch den Leſer zu vollbringen, und ſich dabey nach demjenigen zu richten, was hierwegen die K. G. O. P. I. Tit. X. §. 2. enthält, ſolcher auch durch die Viſitations-Artikel de 1557. §. 5. und den J. R. Ab. §. 60-63. iſt nachgetragen worden; daß nemlich ſolche Austheilung nach

nach Gelegenheit der Sache, und Geſchicklichkeit der Beiſitzer dermaſſen fürzunehmen, und zu machen, damit nicht allein Gleichheit, ſo viel möglich und die Geſtalt der Sachen erleiden mag, unter den Beiſitzern gehalten, und keiner vor den andern mit vielen der Händeln beladen, ſondern auch die Partheyen in ihren Sachen nicht verkürzet, vernachtheiliget, oder beſchwerlicher Weiſe aufgehalten werden, und ſonderlich bey ſolcher Austheilung die älteſten oder ſonſt gefreyten Sachen, es wären End- oder Beyurtheile, fürgehen, und vor anderen zu referiren befohlen werden ſolle.

7.) Die vertragenen Sachen ſollen unter der im Reichs-Abſchiede vom Jahre 1557. §. 56. geſetzten Strafe jedesmal bey Gerichte angezeigt werden.

8.) Alle und jede Recuſationen, es mögen ſolche vor oder nach Diſtribution der Acten, und damit erfolgter Beſtellung der Referenten, und Beſtimmung des Senats eingelegt werden, wären nicht anderſt, als in Schriften, mit ausdrücklicher Anführung triftig- und erweißlicher Urſachen zuzulaſſen.

9.) Bey einer ſolcher Geſtalt vorgebrachten Recuſation hätte der Kammerrichter, oder wer in deſſelben Abweſenheit oder Behinderung das Directorium führet, die Fälle zu unterſcheiden, ob die zur Recuſation angegebene Urſache einen ſolchen Verdacht gründe, welche eine weitere Forſchung und Unterſuchung der Amts-Handlung des Recuſati insgemein erheiſche; oder ob ſothane Urſache den Recuſatum nur von der in Frage ſeyenden einzelen Sachen, ohne ſonſtige Beſchwerung deſſelben übriger Amts-Handlungen, auszuſchlieſſen geeignet ſey. In dem erſten Falle hätte der Kammerrichter von demjenigen, welcher eine ſo geartete Recuſation eingelegt hat, den Beweis der oder deren in ſolcher angeführten Urſachen zu erforderen, und nach der Erlangung deſſen ſein Amt nach diesfalſiger Vorſchrift der K. G. O. und J. V. Ab. zu handeln; in dem letztern Falle aber mehrmalen die zween Fälle zu unterſcheiden:

a) Ob die Recuſation vor der Diſtribution der Acten; oder

b) Ob ſolche nach der allſchon geſchehenen Diſtribution der Acten eingelegt worden.

Ad a) wenn die Ordnung in Austheilung der Acten den Recuſatum, oder einen anderen Beiſitzer deſſen Senats nicht treffen ſollte, alsdann könnte der Kammerrichter den ihm angezeigten Verdacht, und die Urſachen deſſelben in geheim behalten.

Ad b) wäre die geſchehene Recuſation, und die wegen ſolcher vorgebrachte Urſache dem Recuſato von dem Kammerrichter zu eröfnen, und wenn

derſelbe ſich damit nicht beruhigen wollte, der Recuſant zum Beweiſe der Gründe der vorgebrachten Recuſation anzuhalten; über ſolche ſodann der Recuſatus zu vernehmen, und vom Kammerrichter nach Geſtalt, und Wichtigkeit der Urſachen, entweder mit Rath der Präſidenten und einiger alt erfahrner Beiſitzer, oder des Pleni über die Recuſation in Folge des J. V. A. §. 67. zu erkennen; und zwar mit der Rückſicht, daß gegen denjenigen Beiſitzer, oder auch Präſidenten gebührliches Einſehen genommen werde, welcher unterlaſſen hätte anzuzeigen, wenn er einer Parthey, in deren Sachen er zum Re- oder Correferenten beſtellet worden, oder deren Sachen in deſſelben Senate zum Vortrag gekommen, mit Sipp- oder Schwägerſchaft, oder ſonſt dergeſtalt, daß er de jure möchte recuſiret werden, verwandt; oder ſonſt in denſelben Sachen einem Theile advociret, conſulirt, oder in anderer Art gedienet habe, ohne daß hierunter ein Unterſchied zwiſchen den Partheyen, weß Standes die ſeyn mögen, zu machen wäre.

10.) Die alten und neuen Recurrentſachen wären in dem Senate vorzutragen, in welchem der Referent ſitzet, wenn auch ein oder mehrere Glieder des Senats der vormalen in Sachen obgeweſenen Berathung nicht beygewohnet hätten.

11.) In dem Falle, da bey Abänderung der Senate der Correferent einem andern Senate iſt zugetheilet worden, wäre ein neuer Correferent aus dem Senate des Referenten zu beſtellen.

12.) Die vormals in paria verfallene Sachen, oder abgebrochene Relationes wären in dem Senate, wo der Referent ſitzet, vom neuen vorzutragen; und dabey weiter das zu beobachten, was bey Recurrentſachen vorſtehender maßen iſt angetragen worden.

13.) Entſtünden künftig paria in einem Senate, und würde bey ſolchen auch nach der 2ten und 3ten Umfrage beſtanden: ſo wäre, um die Vota paria zu beheben, ein anderer Senat beyzuziehen; und wenn die Sache ſodann wiederum in paria verfallen ſollte, ſo hätte ſolche ad plenum zu gelangen.

14.) In den Fällen da ein Senat dem anderen adjungiret werden muß, hätte der Kammerrichter oder deſſen Amtsverweſer die beeden andern Senate zu vernehmen, und bey jedem derſelben zum Protocoll vormerken zu laſſen, in was Zeit ein jeder zu der Adjunction mit einem anderen Senate ſchreiten könne; und ſodann wäre jener Senat zur Adjunction zu benennen, welcher am erſten im Stande iſt, zu der Adjunction fürgehen zu können.

15.) Die

15.) Die Vorſchrift der Kammergerichts-Ordnung P. 1. Tit. XIII. §. 10. daß 3. gegen 5. Vota paria ausmachen, wäre aufzuheben; hingegen trete ficta paritas in den Fällen ein, wo etwa in einem Senate die Religions-Gleichheit fehlete, und ſolche nach dem Inſtr. Pacis erfordert wird.

16.) Die Ernennung der Senate in einzelnen Sachen wäre abzuſtellen, und nach der bey dem Kammergerichte beſtehenden Anzahl der Beyſitzer 2. oder 3. beſtändige Senate aus 8. und reſpective 9. Beyſitzern anzuordnen, und ohne ſehr wichtige Urſachen nicht abzuändern; worüber in jedem derſelben der Kammerrichter, und die Präſidenten das Praeſidium dergeſtalten Jahrweiß abwechſelnd zu führen hätten, daß der Kammerrichter, die Präſidenten in den Senaten, nach Endigung der angefangenen Relationen, alle Jahre alſo abwechsle, daß Er ſowohl als die Präſidenten jedesmal in einem anderen Senate, als worinn Sie die beiden vorigen Jahre geſeſſen, vorſitzen; wobey jedoch dem Kammerrichter frey zu laſſen wäre, daß Er alle Senate beſuche, ohne jedoch das Präſidium in denen, worinn er das Jahr nicht iſt, zu führen, und nur auf das allerſeitige Betragen in den Senaten ſeine Aufmerkſamkeit zu wenden; noch in die Entſcheidung der darinnen abzuurtheilenden Sachen einigen Einfluß ſich anmaſſen zu wollen.

17.) In dem Falle, da der Kammerrichter, oder ein Präſident bey dem Senate, in welchem Er das Präſidium zu führen hat, nicht anweſend wäre, hätte nach dießfallſiger bisheriger Uebung den Senat zu dirigiren der in ſolchem befindliche vorderſte Beyſitzer; jedoch mit Beibehaltung ſeines Voti, und, wenn dieſer vorderſte der Re- oder Correferens in der Sache wäre, welche in dem Vortrag iſt: ſo wäre für die Zeit der in dieſer Sache fürdaurenden Relation das Directorium von dem auf ihn nächſtfolgenden Beyſitzer zu führen.

18.) Die dermalige erſte Abtheilung der Perſonen in die Senate habe der Kammerrichter alſogleich nach der von Kayſerl. Majeſtät erfolgten Ratification des gegenwärtig errichtenden Reichs-Gutachten, und deſſen an das daſige Gericht gebrachten Verkündigung, ſo mit noch in der Anweſenheit des Viſitations-Conſeſſes zu verfaſſen, und ſolche vor derſelben Vollziehung dem beſagten Conſeſſe in Schriften vorzulegen, damit derſelbe dabey das nöthig Erachtende erinnern könne, welche Erinnerungen ſodann von dem Kammerrichter zu befolgen wären; und ſoll dieſe Handlung erſt nach Genehmigung der Viſitations-Deputation gültig ſeyn, ohne ſolche aber nicht ſtatt haben; es wäre dann, daß zu ſelbiger Zeit keine Viſitation mehr exiſtirte, wo ſodann es gleichwohl nach der im folgendem §. 19. gemachten

Vor-

Vorſehung zu halten, und von dem Kammerrichter deſſen Entwurf den Präſidenten und 8. Aſſeſſoribus, obſervata Religionis paritate, vorzulegen, hierauf aber nach Maaßgabe eben gemeldten Sphi zu verfahren ſey.

19.) Wenn aus ſehr wichtigen Urſachen, deren Angebung dem Kammerrichter, wie auch einem jeden Präſidenten und Beyſitzer frey ſtehet, eine Abänderung der ſonſt beſtändigen Senate vorzunehmen iſt: ſo wäre ſolche von dem Kammerrichter (welchem die diesfallſige Handlung zuſtehet, und zu deren anderweiten Verrichtung bey deſſen Abweſenheit nicht geſchritten werden mag) mit Rath und Zuziehung der Präſidenten, und 8. mit Beobachtung der Religions-Gleichheit, von dem Pleno jedesmal nach Gutdünken zu erwählender und zu deputirender Beiſitzer in der Maße zu bewirken, daß ſowohl über die Vorfrage: ob die Senate alle, oder nur einige derſelben, abzuändern? als in dem Falle der gutgefundenen Abänderung über die weitere Frage: wie die Senate, welche abzuändern ſind, neu zu beſtellen wären? die Beiſitzer zuerſt, nachhin die Präſidenten, und dann der Kammerrichter ihre Stimmen zum Protokoll abgeben; und über beyde Fragen nach dem Befund der mehreren Stimmen geſchloſſen, und verfahren werden ſolle.

Wobey noch zu beobachten iſt, daß, wenn ein oder beede Präſidenten abweſend, oder wegen Krankheit, oder ſonſtiger Urſache zu erſcheinen verhindert, oder aber eine dieſer Stellen eben nicht beſetzet wäre, in ſolchen Fällen anſtatt der oder des nicht erſcheinenden Präſidenten ein oder zween Beiſitzer von der nemlichen Religion, als der ermanglende Präſident iſt, zu deputiren, und ihre Vota in der nemlichen Ordnung, in welcher der Präſident ſeine Stimme abgegeben haben würde, abzulegen hätten.

In gleicher Art wäre auf den weitern Fall ſich zu benehmen, wenn bey Abſterben oder Austretung eines Beiſitzers ein Bedenken vorkommen ſollte, den oder die neu aufgenommen werdende Beiſitzer in die Stelle der abgegangenen bey dem oder denen Senaten eingehen zu laſſen.

20.) Der Unterſchied zwiſchen den Judicial- und Extrajudicial-Senaten wäre aufzuheben, und alle dieſe Sachen an einen Senat zu weiſen; welchemnach bey einem jeden Senate, nebſt den Definitivis, auch die zu ſolchem gehörige Extrajudicialia, Interlocutoriae et Sabathinae auf die bereits beſtimmte Täge und Zeit nach der Referirordnung der Sachen und der Perſonen dergeſtalten vorzunehmen wären, daß die Definitiv-Sachen und Interlocutoriae vim definitivae habentes (wegen der letzteren die behörige Beobachtung der K. G. O. P. I. Tit. XIII. §. 12. zu alsbaldiger Mitverfaſſung

ſung

ſung der Definitivurthel, welche der Beiurthel auf ein oder anderen Fall gewißlich nachfolgen ſoll, einzuſchärfen wäre) nicht anderſt, als in Beiſeyn 6. Beiſitzern abgeurtheilet; bey den Extrajudicial- und übrigen Interlocutori- auch Sabbathin-Sachen aber, der Unterſchied dahin beobachtet werde, daß, wenn ſolche Status (incluſa Imperii immediata Nobilitate) als Actores, Reos vel Intervenientes betreffen, niemalen von wenigern, aber auch nicht von mehreren, als 6. Beiſitzeren; die Cauſae aber, welche alleinig privatos mediatos unter ſich betreffen, von nicht wenigern als 4. Beiſitzern erörtert werden.

21.) Zur Zeit, wo die vorgemeldten Sachen in den 3. Senaten vorgenommen werden, wären die bey jedem derſelben nach der Art der in der Relation ſtehenden Sachen überſchieſende Beiſitzer zu den Beſcheid-Tiſch, nach diesfallſiger Vorſchrift der K. G. O. P. I. Tit. X. §. 15. jedoch in einer unter allen gleich umgehenden, dem angezogenen Geſetze gemäßen Ordnung, ſolchergeſtalten anzuwenden, damit derjenige Beiſitzer, der zuerſt abreferirt, und zum Beſcheid-Tiſch gehörige Sachen hinter ſich hat, mit denen er gefaſſet wäre, von dem Kammerrichter oder Senats-Präſidenten dahin erlaubet, und dagegen ein zu dieſem Senate gehöriger Beiſitzer, welcher ſeine Beſcheidſachen allſchon vorgetragen hat, aus dem Beſcheid-Rathe an ſeine Statt in den Definitiv-Senat verordnet werde, und ſo weiter.

22.) Wenn der gefreyten Sachen, wie auch der Extrajudicial-Sachen ſo viele vorkommen ſollten, daß ſolche alle in den ordinären Seßionen nicht könnten erlediget werden: ſo wären zu deren Abhandlung auſſerordentliche Seßionen auf ſonſt gefreyte Täge, in Folge des Viſ. Mem. vom Jahre 1576. jedoch Vormittags anzuordnen und abzuhalten; wegen der Negotiorum extraordinariorum aber, welche das Domeſticum und die innere Verfaſſung des Kammergerichts betreffen, es lediglich bey dem J. R. Ab. §. 31. & ſeq. zu belaſſen.

23.) Da den auſſerordentlichen Seßionen die Expenstaxationen, wenn es wegen deren Menge nöthig ſeyn wird, auch mit anzuweiſen ſind: ſo wäre hierbey die Anweſenheit des Correferenten nicht nöthig, und die des Referenten genüglich, dergeſtalten jedoch, daß die Meinungen des Re- und Correferenten, ſolche mögen gleichſtimmig, oder unterſchieden ſeyn, ſchriftlich zu verfaſſen, von beeden zu unterſchreiben, von dem Referenten aber der Vortrag zu thun ſey.

24.) In währender Relation und Deliberation wäre auſſer beſonderen hochwichtigen Urſachen keinem derjenigen, welche dem Senate beiſitzen, die

Urlaub zur Reiſe, oder ſonſt von dem Rathe zu bleiben, auch nicht einmal die ſogenannte Präſidenten-Urlaub zu ertheilen; und hätte der Kammerrichter in ſolchem Falle eine Reiſe auch nicht vorzunehmen, oder vom Rathe zu bleiben.

25.) Da hierwegen ſowohl, als überhaupt wegen der Präſidenten-Urlaub der dermalige Viſitations-Conſeß in Seſſione 202. einer wohlgefaßten Verordnung ſich geeiniget habe: ſo wäre ſolche ausdrücklich von Reichswegen gut zu heiſſen, und um deren gleichmäßige weitere Beſtätigung Ihro Kayſerl. Majeſtät allerunterthänigſt zu belangen.

26.) Nachdem bey den Kammergerichts-Beyſitzern von neueren Jahren her wahr zu nehmen geweſen, daß einige derſelben von einem Repräſentations-Geiſte ſich haben einnehmen laſſen; dieſer aber allſchon in dem J. R. Ab. mißbilliget worden, und der Mittheilung einer unpartheyiſchen gleich durchgehenden Juſtiz in mehrfältiger Art ſchädlich ſey: ſo wäre ſolcher von denſelben ganz abzulegen, und Kayſerl. Majeſtät allerunterthänigſt zu bitten, hierwegen geſchärfte Verordnung an das Gericht ergehen zu laſſen.

27.) Wäre den kammergerichtlichen Beiſitzern, um ſie von allem, was ſie in ihren Amtsgeſchäften hindern kan, abzuhalten, die Verfaſſung und Verlegung einiger Bücher, beſonders aber ſolcher, die ein oder andere beim Kammergerichte anhängig geweſene, oder noch unerörtert, und unausgemacht liegende Rechtsſachen betreffen, nachdruckſamſt zu verbieten; doch könne man auf den alleinigen Fall, wenn ein Kammergerichts-Beiſitzer ohne Vernachläßigung ſeiner Amtsgeſchäfte ein ſolches Werk verfaſſet haben ſollte, welches keine Fortſetzung oder fortwührige Application und weitere Nacharbeit erfordert, dem Publico aber zu ganz beſonderem Nutzen gereichen könnte, dem kammerrichterlichen wohl zu überlegenden Ermeſſen überlaſſen, ob mit deſſen Publication, doch nicht durch eigenen des Aſſeſſoris Verlag, vorzugehen ſey.

28.) Damit die übrigen Gegenſtände, welche von einigen Ständen in ihren Abſtimmungen zu mehrerer Förderung der Juſtiz angetragen, von einigen derſelben auch als eine Beſchwerde angegeben worden, in baldem ebenmäßig erlediget werden mögen: ſo wäre darüber die Handlung bey der Reichs-Verſammlung weiter fortzupflegen, und nach der Maaß, als man ſich über einige Puncten werde vereinigen können, das fernere Gutachten an Ihre Kaiſerl. Majeſtät zu bringen; zu alles deſſen mehrerer Förderung aber Allerhöchſt-Dieſelbe allerunterthänigſt zu bitten, daß dieſelbe dem Viſitations-Conſeſſe anbefehlen möchten, auf daß ſolcher die Gutachten:

1) we-

1) wegen des Mißbrauchs der Sollicitatur;
2) Ueber die Frage, ob und wie weit zur Beförderung der Juſtiz gereichen möge, wenn die Judicial-Referenten ſogleich nach der Reproduction der Proceſſe beſtellet, oder doch die Extrajudicial-Referenten zur Direction des Proceſſes, oder auch zur Entſcheidung der Sache ſelbſten beibehalten würden;
3) Wegen der Ordinationen;
4) Wegen des Mandat-Proceſſes;
5) wegen des Mißbrauchs des Remedii Reſtitutionis;
6) Wegen der Cumulation der beeden Remediorum Reviſionis & Reſtitutionis;
7) Wegen des Conflictus jurisdictionis beeder oberſten Reichsgerichte;
8) Wegen Schärfung der Strafe der Corruption und Beſtimmung der Mittel zur diesfallſigen Ueberzeugung;
9) Wegen Abſtellung der ſogenannten Poſtfeſtorum;
10) Wegen der Taxa laborum;
11) Wegen der Pfenningmeiſterey-Rechnung; und
12) Wegen der Depoſitorum;

und zwar ein jedes derſelben ins beſondere, und in ſobald ſolches zu Stande gebracht werden mag, an Ihre Kaiſerl. Majeſtät erſtatten ſolle; und ſolche ſodann Ihre Majeſt. an das Reich forderſamſt mittheilen laſſen möchten.

29.) Um der Handhabung förderlicher und gleich durchgehender Juſtizpflege für das künftige zuverläßig verſichert zu ſeyn, wären die Viſitationen des Kaiſerl. und Reichs-Kammergerichts, und die daſelbſtige Vornehmung der Reviſionen in ordentlichem Gange zu halten, und drey Jahre nach zurückgelegter dermaliger Viſitation hierzu wieder zu ſchreiten; anmit in der Folge alle drey Jahre dergleichen Viſitationen vorzunehmen.

30.) Die allſchon Reichsſchlußmäßige Vermehrung der Kammergerichts Beyſitzer, auf 25. derſelben, wäre einsweilen bis zu der Friedensſchlußmäſſigen vollen Zahl gelanget werden möge, zu bewirken, und Ihre Kaiſerl. Majeſtät allerunterthänigſt zu erſuchen, daß Allerhöchſtdieſelbe Dero und des Reichs Kammergerichte aufgeben wollen, daß daſſelbe zu der Aufnehmung und fortwährigen Aushaltung der 25 Beyſitzer alſogleich fürgehen, und ſolche bis nächſtkünftige Oſtern 1776. vollbringen ſolle.

31.) Wäre die Aufſtellung und fortwährige Aushaltung eines zweiten Cameral-Medici, ſammt deſſen auf 506. Rthlr. 60. kr. angetragener Beſtallung zu verwilligen.

32.) Werde zur Herſtellung eines genüglichen Suſtentations=Fundi für das obſtehendermaſſen gebeſſerte Kammergerichte über die allſchon beſtehenden erhöheten zwey Kammerzieler, proviſorio modo, bis daß der Unterhaltungspunct ſamt der Kammer=Matrikel näher eingeſehen, erwogen und in allen ſeinen Theilen berichtiget werden möge, noch ein halbes dergleichen erhöhetes Ziel, in einer jeden der jährlichen beeden Frankfurter Meſſen, mit der weitern Halbſcheid deſſen, oder ein Viertel zahlbar, und mit der Frankfurter Oſter=Meſſe 1776. mit wirklicher Zahlung anfangend, in der Zuverſicht bewilliget, daß die durch das Reichs=Gutachten vom 15. December 1719. an beliebte Erhöhung der Kammerzieler, ſamt deren jeztmaligen weiteren Erhöhung, nachdem die Nothwendigkeit deſſen von ſelbſten rede, allgemein von allen Ständen werde eingehalten werden.

33.) Zur Beyhülfe des ſolchergeſtalten vermehret werdenden Quanti zum Kammergerichts=Unterhalte möchten die Stände des Reichs ihre Landſtände, Bürger, und Unterthanen, unverhindert aller anderweiten Verträge, Obligationen, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Herkommen beyziehen.

34.) Die Kammerzieler wären jezo und künftig nach dem 20. fl. Fuß abzuführen, und nach dem von Kaiſerl. Majeſtät beſtätigten Reichs=Gutachten vom 18. Martii 1713. in ihrem vollen Betrage auf eines jeden Standes Koſten, von allem Porto, Wechſelgeld, und anderer Auslage frey in die Legſtadt Frankfurt, oder in die Pfenningmeiſterey=Caſſe zu Wezlar, welches von beeden nach jeden Standes Gelegenheit am füglichſten geſchehen möge, unmittelbar einzuliefern.

Und wäre alles dieſes an Ihro Kaiſerl. Majeſtät durch ein Reichsgutachten (wie hiermit geſchiehet) allergehorſamſt zu bringen, und Allerhöchſtderoſelben hierüber erforderliche Genehmigung zu erbitten.

Womit des Kaiſerlichen Herrn Principal-Commiſſarii Hochfürſtlichen Gnaden, der Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs anweſende Räthe, Bottſchafter und Geſandte ſich beſten Fleiſſes und geziemend empfehlen.

Signatum Regensburg, den 23. October 1775.

(L.S.)

Kurfürſtlich Mainziſche Kanzley.

Dicta-

Dictatum Ratisbonae die 16. Decembr. 1775. *per Moguntinum.*

# Kaiſerlich-Allergnädigſtes
# COMMISSIONS-RATIFICATIONS-DECRET,

an

Eine Hochlöbliche allgemeine

## Reichs-Verſammlung

zu Regensburg,

de dato 15. Decembr. 1775.

auf das Reichsgutachten vom 23ten October e. a.

Einige an das Reich gelangte

## Kaiſerliche Hof- und Commißions-Decrete,

und

die nach deren Anleitung in Anſehung des Kammergerichtlichen Juſtizweſens und Unterhalts dieſes Reichsgerichts gut gefundene Vorſehungen betreffend.

---

Von der Römiſch-Kaiſerlichen Majeſtät, Joſephi des Andern, Unſers allergnädigſten Kayſers und Herrn Herrn wegen, geben der höchſtanſehnliche Kaiſerl. Herr Principal-Commiſſarius, Herr Carl Anſelm, des heiligen Römiſchen Reichs Fürſt von Thurn und Taxis, Graf zu Valſaſina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichs-Herrſchaft Eglingen und Oſterhofen, auch deren Herrſchaften Demmingen, Mark-Tiſchingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenſtein, Wolferthem, Roſſum und Meuſeghem ꝛc. ꝛc. der ſouverainen Provinz Hennegau Erb-Marſchall, Ritter des goldenen Vlieſſes, beyder Röm. Kaiſerl. und Kaiſerlich-Königl. Apoſtoliſchen Majeſtät würklicher geheimer Rath, wie auch Erb-General- und Obriſt-Poſtmeiſter im Heil. Röm. Reich, Burgund und den Niederlanden, ꝛc. ꝛc. denen allhier anweſenden des Heil. Römiſchen Reichs Kurfürſten, Fürſten und Ständen vortreflichen Räthen, Bottſchafteren und Geſandten hiermit zu vernehmen:

Allerhöchſtgedacht Ihro Römiſch-Kaiſerliche Majeſtät hätten aus dem an Allerhöchſt-Sie von Kurfürſten, Fürſten und Ständen bey der allgemeinen Reichs-Verſammlung unterm 23ten October dieſes Jahrs erſtatteten Gutachten in mehrerem vernommen, was auf das zu beſſerer und dauerhafterer Einrichtung der reinen und ſtracklichen Juſtiz-Pflege bey dem Kaiſerlichen Kammergericht mit mehrfältigen Kaiſerlichen Hof- und Commiſſions-Decreten bezeigte Kaiſerliche Verlangen eingerathen, und zur Allerhöchſten Reichs-Obriſthauptlichen erforderlichen Genehmigung und weitern Kaiſerlichen Anordnung dargeleget worden.

In der von Ihro Kaiſerlichen Majeſtät zum ohnabweichlichen Ziel geſetzten mit ſelbſt redenden Beweiſen der Welt vorliegenden Reichsväterlichen Abſicht, eine werkthätige gute Juſtiz-Verwaltung bey dem Kaiſerlichen Kammergericht einzuführen, und davon alle nur erdenkliche mögliche Partheylichkeit zu entfernen, ſind Allerhöchſt-Sie ſtetshin und annoch entſchloſſen, alle diejenige Rathſchläge und Begehren gnädigſt gern anzunehmen, ſich mit ſolchen willig zu vergleichen, und darzu Ihr Kaiſerl. Obriſthauptliches Amt eintreten zu laſſen, was immer darzu erſprießlich zu ſeyn geglaubet wird, und vorgedachten Endzweck zuverläßig befeſtigen kann. Allerhöchſt-Selbe wollen dahero aus ſothanem Beweg-Grunde bey der Ausübung Ihres nach der Reichs-Verfaſſung und Geſetzen zuſtehenden Kaiſerlichen obriſtrichterlichen Amts und Gewalts an dem Kaiſerlichen Kammergericht einige Ausnahm gnädigſt verſtatten, ſomit aus eigenem Willen den Ihre Kaiſerliche Allerhöchſte Perſon, als das Haupt ſelben Reichs-Gerichts vorſtellenden, und von Allerhöchſt-Ihro nach Vorſchrift deren Geſetzen und Herkommens ohnbeſchränkt anzuordnenden Kammerrichter in ein und andern zu genauern Maßreguln ſelbſt hiemit verbinden, in dem weitern ſonderlichen Betracht, daß die weite Entfernung gedachten Kammergerichts von Ihro Kaiſerlichen Hoflager die bey jedem Fall deren Beſchwerden eintretende Kaiſerliche Allerhöchſte ohnmittelbare Selbſt-Einſicht erſchweret, zugleich aber auch in der vollkommenen Zuverſicht, daß ſothane auf den beſondern Stand des Kammergerichts gerichtete dermalige Allerhöchſte Willfährigkeit unter einigerley Geſtalt auf weitere Zumuthungen nicht erſtrecket, annebſt von Kurfürſten, Fürſten und Ständen alles dasjenige, was ſelben ſowohl vermög deren ſchon vorhandenen Geſetzen zu thun oblieget, als auch ſelbe ſich weiters in vorgedachtem Reichs-Gutachten allgemein verbindlich gemacht haben, in vollkommene genaue Erfüllung geſetzet, und darinn von allen und jeden getreulich erhalten werde, immaſſen ohne ſolchen werkthätigen

Voll-

Vollzug die vorhabende beſſere Einrichtung bey dem Kaiſerlichen Kammergericht nicht allein ſofort wiederum verfallen, ſondern auch die bezeigende Kaiſerliche Allerhöchſte Willfährigkeit unwürkſam ſeyn, ſomit alles hinwiederum in den vormaligen Stand rücktreten würde.

Solchemnach mit der beſten Hofnung der allgemein fortſetzenden vereinigten thätigen Mitwürkung auf die in obgemeldtem Reichs-Gutachten enthaltene Artikuln begnehmigen Jhro Römiſch-Kaiſerl. Majeſtät

ad *1mum.* daß bey dem Kaiſerlichen Kammergericht in Ablegung derer Relationen der Geſetzmäßige Turnus ohne Ausnahm dergeſtalten zu beobachten, daß ein jeder Beyſitzer in der Ordnung, wie ſie erſtmals geſeſſen, und bis zur Abwechslung der Räthe jederzeit im Rath ſitzen bleiben, die demſelben zugetheilte Sachen, und zwar die privilegirte, einſchlüßig der hochwichtigen, nach ihrer Ordnung; unter denen privilegirten der nemlichen Gattung aber, und ſo auch bey denen Cauſis ordinariis, welche deren ſeine, des Referenten, älteſte Sache iſt, unter vorgängiger Beobachtung deſſen, was hierwegen die Viſitations-Memorialien vom Jahr 1581. §. 3., vom Jahr 1595. §. 3., und vom Jahr 1600. §. 3. beſagen, referire.

ad *2dum.* Wann etwa eine dringende Urſach, oder anderer erheblicher in der Kammergerichts-Ordnung P. I. Tit. X. §. 8. bemerkter Bewegungs-Grund angegeben werden ſollte, warum von dem Ordine cauſarum, und jenem Perſonarum in einem einzlen Fall abzugehen wäre, ſo ſolle ſolches, und ob der Beyſitzer aus angezeigten Urſachen zuzulaſſen, zu dem Ermeſſen des Kammerrichters, oder deſſen Stelle bey dem Senat vertrettenden Praeſidii, und der andern Beyſitzern dieſes Senats, nach der Mehrheit deſſen und der Beyſitzern Stimmen ſtehen, als wohin beſagter §. 8. O. C. P. I. Tit. 10. zu erklären.

Ad *3tium.* Ueber die Beſtimmung der Claſſification der gefreyten Sachen, und welche Sachen weiter zu dieſer Begünſtigung, auch in was Ordnung ſolche zuzulaſſen ſeyn mögten, das Bedenken des Kammergerichts, und über ſolches das Gutachten des Viſitations-Conſeß zu vernehmen.

Ad *4tum.* Eine ganz neue Austheilung deren Acten bey dem Kammergericht vorzunehmen, anbey jedoch mit den Sachen, welche von noch lebenden Beyſitzern ſchon ausgearbeitet ſind, eine Ausnahm dahin zu machen, daß ſelbige von dem dermaligen Referenten zwar beybehalten, jedoch nicht anderſt, als in ihrer Ordnung vorgetragen werden ſollen.

Ad *5tum.* Um die neue Diſtribution Ordnungsmäßig vollbringen zu können, eine Claſſification aller bey dem Kammergericht eingeklagten Sachen

chen nöthig ſeye, ſomit denen Procuratoren dieſes Gerichts zu befehlen, daß ein jeder derſelben ein Verzeichnüß aller Sachen, in welchen er bedienet iſt, mit der Anmerkung, in welchem Jahr, Monat und Tag eine jede Sache bey dem Kammergericht angebracht, auch wann und in welchem Punct, oder ob definitivè darinn ſubmittiret, verfertige, annebſt bey einer jeden Sache, was ſolche betreffe, mit wenigen Worten ausdrucke, und zu welcher Gattung der privilegirten, oder ob ſolche hochwichtig, oder aber nur ihrer Eigenſchaft nach zu denen ordinairen Sachen gehörig zu ſeyn ihme bedünke, anfüge, von denen Sachen aber, welche verglichen ſeyn, oder welche die Parthey ruhen zu laſſen ihn Procuratorn befehliget hat, nur allein die Rubriquen bemerke; dieſe Verzeichnüſſen hätten die Procuratores in duplo einzureichen, und die Leſer aus ſolchen die Regiſter dergeſtalten zu verfaſſen, daß für eine jede Gattung deren privilegirten Sachen ein beſonderes Regiſter gehalten werde, nach dieſem Regiſter die Diſtribution der Acten jener Sachen, welche noch betrieben werden, zu bewürken, von dem Referenten aber darauf zu ſehen, ob das Angeben des Procurators gegründet ſey, oder nicht. Sollte nun der Referent bey dem geſchehenen Angeben, und bey der darnach erfolgender Claſſification ein Bedenken finden, ſo hätte derſelbe ſolches bey dem Senat anzuzeigen, und von dieſem mit deſſen Praeſidio durch der Beyſitzer und des Praeſidii Abſtimmung die fernere Claſſification der Sachen zu beſtimmen, auch ein gleiches hiernächſt mit denen Sachen zu beobachten, welche dermalen von denen Partheyen nicht, wohl aber in der Folge der Zeit wiederum betrieben werden; für das künftige ſonach von jedem Senat mit deſſen Praeſidio vorgedachter maſſen eine jede Sache ſogleich bey der in ſolcher abfaſſenden Extrajudicial-Erkenntnüß zu claſſificiren, und ein gleiches anderweit zu verfügen, wann in währendem Lauf des Proceſſes eine Sache eine andere Qualität annehmen würde.

Ad *6tum.* Anlangend die für die zukünftige Zeit vorzunehmende Diſtribution deren Sachen, ſo begnehmigen Ihro Römiſch-Kaiſerliche Majeſtät fernerweit gnädigſt, daß demnächſt diesfalls die Vertheilung der Acten in die Senate von jener an die Beyſitzere zu unterſcheiden, mithin die ganze und inſonderheit die erſtgedachte Diſtribution nach Vorſchrift der O. C. P. I. Tit. 10. §. 2 alle Samſtage nach denen Raths-Stunden, in Gegenwärtigkeit deren Beyſitzer, von dem Kammer-Richter, oder in deſſen Abweſenheit, von dem eintrettenden Directorio durch den Leſer geſchehe, welcher ein kurzes Protocoll führen ſolle, damit eine künftige Viſitation daraus erſehen könne, in wie fern dieſe geſetzliche Vorſchrift befolget worden; der Kammer-

Rich-

Richter habe hierbey die zur Diſtribution beſtimmte gefreyte, ungefreyte, Judicial- und Extrajudicial-Sachen, nach der Zahl der vorhandenen Senaten, in drey Theile zu ſetzen, und zwar dergeſtalt, daß er, ſo viel nach Beſchaffenheit der Sache thunlich, dabey eine Gleichheit beobachte, und dahin ſehe, daß in einen Theil ſo viel wichtige, ſchwere und weitläufige Sachen kommen, als in anderen: gleichwie aber dieſe Regul in einigen Fällen ihre Ausnahm leide, alſo habe der Kammer-Richter hiebey diejenige Sachen zu ſepariren, ſo a) connexitatem cauſae haben, b) inter easdem partes eines Effects ſeyn, c) worinn inter easdem partes de eodem jure ex nouo facto geſtritten wird, d) Recurrent-Sachen, welche nach der O. C. P. I. Tit. 10. §. 3. und ſonſtigen Geſetzen den vorigen Referenten, und dem vorigen Senat zugetheilet werden ſollen, und e) Sachen, welche die Perſonen des Kammer-Gerichts, oder deren Angehörige betreffen, und bey denen überhaupt die Verfügung des jüngeren Viſitations-Abſchieds §. 61. und 62. eintritt; wo auch f) der Fall ſich ergeben ſolte, daß einer deren Senaten eine Gattung der demſelben zugetheilten gefreyten Sachen, ganz oder doch mehreſten Theils referirt, die andern Senaten aber derley Sachen noch gar nicht oder doch mehreſten Theils nicht abgethan hätten; ſo wäre in dieſem Fall ſolche Gattung der gefreyten Sachen dem Senat, welcher derley ganz oder mehreſten Theils ſchon aufgearbeitet hat, vorzüglich anderer Senaten zuzutheilen.

Die Rubriquen deren alſo ſeparirten Sachen nebſt den Gründen, warum ſie ſepariret worden, ſollen in dem Protocoll bemerket, und dieſe Sachen ſodann dem Senat und Referenten, wohin ſie gehören, gelaſſen, mithin dadurch vermieden werden, daß gedachte Sachen ſolchen Referenten und Senaten, bey denen die Geſetze eine Ausnahm machen, nicht zufallen, und der ordo cauſarum ſowohl, als die Gleichheit unter denen Senaten deſto ausgiebiger geförderet werde; wann dieſe Eintheilung und Abſönderung geſchehen, ſo habe alsdann das auf Befehl des Kammer-Richters von dem Leſer zu ziehende Loos zu entſcheiden, welcher Theil einem jeden Senat zufallen ſolle.

Nach ſolcher vorgegangenen Abtheilung deren Acten in die drey errichtende beſtändige Senaten, ſeye die weitere Diſtribution derer Acten in jedem Senat an die Beyſitzer, folglich die Benennung derer Re- und Correferenten ebenfalls gleich alle Samſtag nach denen Raths-Stunden und in Gegenwärtigkeit deren Beyſitzern von dem Kammer-Richter, oder in deſſen Abweſenheit, von dem eintrettenden Directorio durch den Leſer zu vollbringen, und ſich dabey nach demjenigen zu richten, was hierwegen die O. C. P. I. Tit. 10. §. 2. enthält, ſolcher auch durch die Viſitatios-Artikel de 1757. §. 5.

und den jüngeren Viſitations-Abſchied §. 60-63. nachgetragen worden, daß nemlich ſolche Austheilung nach Gelegenheit der Sache und Geſchicklichkeit deren Beyſitzern dermaſſen fürzunehmen und zu machen, damit nicht allein Gleichheit, ſo viel möglich, und die Geſtalt der Sachen erleiden mag, unter denen Beyſitzern gehalten, und keiner vor dem anderen mit vielen der Händeln beladen, ſondern auch die Partheyen in ihren Sachen nicht verkürzet, vernachtheiliget, oder beſchwerlicher Weis aufgehalten, und ſonderlich bey ſolcher Austheilung die älteſte oder ſonſt gefreyte Sachen, es wären End- oder Beyurtheile, fürgehen, und vor anderen zu referiren befohlen werden ſollen.

Ad *7mum.* Daß die vertragene Sachen unter der im Reichs-Abſchied vom Jahr 1557. §. 56. geſezten Straf jedesmal bey Gericht angezeigt werden.

Ad *8vum.* Alle und jede Recuſationen, es mögen ſolche vor oder nach oberwehnter Diſtribution deren Acten, und darmit erfolgter Beſtellung deren Referenten, und Beſtimmung des Senats eingeleget werden, nicht anderſt als in Schriften mit ausdrücklicher Anführung triftig- und erweislicher Urſachen zuzulaſſen.

Ad *9num.* Bey einer, ſolchergeſtalt vorgebrachten Recuſation, hätte der Kammer-Richter, oder wer in deſſelben Abweſenheit oder Behinderung das Directorium führet, die Fälle zu unterſcheiden, ob die zur Recuſation angegebene Urſache einen ſolchen Verdacht gründe, welcher eine weitere Forſchung und Unterſuchung der Amtshandlung des Recuſati insgemein erheiſche, oder ob ſothane Urſache den Recuſatum nur von der in Frag ſeyenden einzlen Sache, ohne ſonſtige Beſchwerung deſſelben übriger Amtshandlungen, auszuſchlieſſen geeignet ſeye.

In dem erſteren Fall habe der Kammer-Richter von demjenigen, welcher eine ſo geartete Recuſation eingeleget hat, den Beweis der- oder deren in ſolcher angeführten Urſachen zu erforderen, und nach Erlangung deſſen ſein Amt nach diesfalſiger Vorſchrift der O C., und jüngeren Viſitations-Abſchied zu handlen; in dem lezteren Fall aber mehrmalen die zwey Fälle zu unterſcheiden: a) ob die Recuſation vor, oder b) nach der allſchon geſchehenen Diſtribution der Acten eingeleget worden; ad a) wann die Ordnung in Austheilung der Acten den Recuſatum, oder einen anderen Beyſitzer deſſen Senats nicht treffe, alsdann habe der Kammer-Richter den ihm angezeigten Verdacht und die Urſachen deſſelben in geheim zu behalten; ad b) ſeye die geſchehene Recuſation, und die wegen ſolcher vorgebrachte Urſache, dem Recuſato von dem Kammer-Richter zu eröfnen, und wann der-

derſelbe ſich darmit nicht beruhigen wollte, der Recuſant zum Beweiß deren Gründen der vorgebrachten Recuſation anzuhalten, über ſolche ſodann der Recuſatus zu vernehmen, und vom Kammer-Richter nach Geſtalt nnd Wichtigkeit der Urſachen entweder mit Rath deren Praeſidenten und einiger alt erfahrner Beyſitzern, oder des Pleni über die Recuſation in Folge des jüngeren Viſitations-Abſchieds §. 67. zu erkennen, und zwar mit der Ruckſicht, daß gegen denjenigen Beyſitzer oder auch Praeſidenten gebührliches Einſehen genommen werde, welcher anzuzeigen unterlaſſen habe, wann er einer Parthey, in deren Sachen er zum Re- oder Correferenten beſtellet worden, oder deren Sachen in deſſelben Senat zum Vortrag gekommen, mit Sipp- oder Schwägerſchaft, oder ſonſt dergeſtalt, daß er de jure möge recuſiret werden, verwandt, oder ſonſt in denenſelben Sachen einem Theil advociret, conſuliret, oder in anderer Art gedienet habe, ohne daß hierunter ein Unterſchied zwiſchen denen Partheyen, wes Standes die ſeyn mögen, zu machen wäre.

ad 10*mum.* Die Alten und neuen Recurrent-Sachen ſeyen in dem Senat vorzutragen, in welchem der Referent ſitzet, wenn auch ein- oder mehrere Glieder des Senats der vormalen in Sachen obgeweſenen Berathung nicht beygewohnet haben.

ad 11*mum.* In dem Fall, da bey Abänderung deren Senaten der Correferent einem anderen Senat zugetheilet worden, ſeye ein neuer Correferent aus dem Senat des Referenten zu beſtellen.

ad 12*mum.* Die vormals in Paria verfallene Sachen, oder abgebrochene Relationes ſollen in dem Senat, wo der Referent ſitzet, von neuen vorgetragen, und dabey weiter das beobachtet werden, was bey Recurrent-Sachen vorſtehender maſſen angetragen worden.

ad 13*tium.* Entſtünden künftig Paria in einem Senat, und würde bey ſolchem auch nach der zweyten und dritten Umfrag beſtanden; ſo ſeye, um die Vota Paria zu beheben, ein anderer Senat beyzuziehen, und wann die Sache ſodann wiederum in Paria verfiele, ſo habe ſolche ad Plenum zu gelangen.

ad 14*tum.* In denen Fällen, da ein Senat dem anderen adjungiret werden muß, habe der Kammer-Richter, oder deſſen Amts-Verweſer die beede andere Senate zu vernehmen, und bey jedem derſelben zum Protocoll vormerken zu laſſen, in was Zeit ein jeder zu der Adjunction mit einem anderen Senat ſchreiten könne, und ſodann jenen Senat znr Adjunction zu be-

nennen, welcher am erſten im Stande iſt, zu der Adjunction fürgehen zu können.

ad 15*tum.* Die Vorſchrift der O. C. P. I. Tit. 13. §. 10., daß drey gegen fünf Vota paria ausmachen, ſeye aufzuheben, hingegen trette ficta Paritas in denen Fällen ein, wo etwa in einem Senat die Religions-Gleichheit fehlte, und ſolche nach dem Inſtrumento Pacis erfordert würde. Ihro Römiſch-Kaiſerliche Majeſtät begnehmigen ſodann ferner, daß

ad 16*tum.* Die Ernennung deren Senaten in einzelen Sachen abzuſtellen, und nach der bey dem Kammer-Gericht unten vorkommender Vermehrung der Anzahl Beyſitzern drey beſtändige Senaten aus acht und reſpective neun Beyſitzern anzuordnen, auch ohne ſehr wichtige Urſachen nicht abzuändern, worüber in jedem derſelben der Kammer-Richter, und die Praeſidenten das Praeſidium dergeſtalten Jahrweis abwechslend zu führen haben, daß der Kammer-Richter die Praeſidenten in den Senaten nach Endigung der angefangenen Relationen, alle Jahre alſo abwechsle, daß er ſowohl, als die Praeſidenten jedesmal in einem anderen Senat, als worinn ſie die beede vorige Jahre geſeſſen, vorſitzen, wobey jedoch dem Kammer-Richter frey zu laſſen, daß er alle Senate beſuche, ohne jedoch das Praeſidium in denen, worinn er das Jahr nicht iſt, zu führen, und nur auf das allerſeitige Betragen in denen Senaten ſeine Aufmerkſamkeit zu wenden, noch in die Entſcheidung deren darinn abzuurtheilenden Sachen einigen Einfluß zu nehmen ſey.

ad 17*mum.* Wann der Kammer-Richter, oder ein Präſident bey dem Senat, in welchem er das Praeſidium zu führen hat, nicht anweſend wäre, daß alsdann der in ſolchem befindliche vorderſte Beyſitzer den Senat nach diesfalſiger bisheriger Uebung zu dirigiren habe, jedoch mit Beybehaltung ſeines Voti, und wann dieſer vorderſte der Re- oder Correferens in der in Vortrag ſtehender Sache wäre, von dem auf ihn nächſt folgenden Beyſitzer für die Zeit der in dieſer Sache fürdaurenden Relation das Directorium zu führen.

ad 18*vum.* Die dermalige vorgedachte erſte Abtheilung deren Praeſidenten und Beyſitzern in die drey Senate habe der Kammer-Richter annoch in Anweſenheit der jetzigen Extraordinari-Viſitation zu verfaſſen, und ſolche vor derſelben Vollziehung denen zu gedachter Viſitation geordneten Kaiſerlichen Commiſſarien und deren Deputirten Kurfürſten, Fürſten und Ständen Subdelegirten in Schriften vorzulegen, damit dieſe dabey das nöthig erachtende erinneren können, welche Erinnerung ſodann von dem Kammer-Richter zu befolgen, und ſoll dieſe Handlung erſt nach Genehmigung deren vorgedach-

gedachten Kaiſerlichen Commiſſarien und Subdelegirten gültig ſeyn, ohne ſolche aber nicht ſtatt haben; Wann jedoch zu ſelbiger Zeit keine Viſitation mehr exiſtire, ſo ſeye es gleichwohl ſodann nach der in folgenden 19den Articul gemachten Vorſehung zu halten, und von dem Kammer-Richter deſſen Entwurf denen Praeſidenten und Acht Aſſeſſoren obſervata Religionis Paritate vorzulegen, hierauf aber nach Maaßgab eben gemeldten Artikels zu verfahren.

ad 19*num*. Wann aus ſehr wichtigen Urſachen, deren Angebung dem Kammer-Richter, wie auch einem jeden Praeſidenten und Beyſitzer frey ſtehet, eine Abänderung deren ſonſt beſtändigen künftigen drey Senaten vorzunehmen; ſo ſeye ſolche von dem Kammer-Richter (welchem die diesfallſige Handlung zuſtehe, und zu deren anderweiten Verrichtung bey deſſen Abweſenheit nicht geſchritten werden mag) mit Rath und Zuziehung deren Praeſidenten, und Acht mit Beobachtung der Religions-Gleichheit von dem Pleno jedesmal nach Gutdünken zu erwählender und zu deputirender Beyſitzer in der Maaß zu bewürken, daß ſowohl über die Vorfrage: ob die Senate *alle*, oder nur *einige* derſelben abzuändern? als auch in dem Fall der gutgeſundenen Abänderung über die weitere Frage: wie die Senate, welche abzuändern, neu zu beſtellen ſeyen? die acht Beyſitzer zuerſt, nachhin die Praeſidenten, und dann der Kammer-Richter ihre Stimme zum Protocoll abgeben, und über beede Fragen, nach dem Befund deren mehreren Stimmen, geſchloſſen und verfahren werden ſolle, wobey annoch zu beobachten, daß, wenn ein oder beede Praeſidenten abweſend, oder wegen Krankheit, oder ſonſtiger Urſach zu erſcheinen verhindert, oder aber eine dieſer Stellen eben nicht beſetzet, in ſolchen Fällen anſtatt deren oder des nicht erſcheinenden Praeſidenten, ein oder zwey Beyſitzere von der nemlichen Religion, als der ermanglende Praeſident iſt, zu deputiren, und von dieſen ihre Vota in der nemlichen Ordnung, in welcher der Praeſident ſeine Stimme abgegeben haben würde, abzulegen ſeyen: In gleicher Art auf den weiteren Fall ſich zu benehmen, wann bey Abſterben oder Austrettung eines Beyſitzers, ein Bedenken vorkommen ſolte, den oder die neu aufgenommen werdende Beyſitzer in die Stelle der abgegangenen bey dem oder denen Senaten eingehen zu laſſen.

ad 20*mum*. Der Unterſchied zwiſchen denen Judicial- und Extrajudicial-Senaten ſeye hiernächſt gleich bey Zuſtandbringung deren vorberührten drey beſtändigen aus acht und reſpective neun Beyſitzern beſtehenden Senaten gänzlich aufzuheben, und alle dieſe Sachen an ſothane Senaten auf oberwehn-

te Art zu weiſen und auszutheilen; welchemnach bey einem jeden Senat, nebſt den Definitivis, auch die zu ſolchem gehörigen Extrajudicialia, Interlocutoriae et Sabathinae auf die bereits beſtimmte Täge und Zeit nach der Referir-Ordnung der Sachen und der Perſonen dergeſtalten vorzunehmen wären, daß die Definitiv-Sachen und Interlocutoriae vim Definitivae habentes (wegen der lezteren die behörige Beobachtung der Kammer-Gerichts-Ordnung P. I Tit. 13. §. 12. zu alsbaldiger Mit-Verfaſſung der Definitiv-Urthel, welche der Beyurthel auf ein oder anderen Fall gewißlich nachfolgen ſoll, einzuſchärfen wäre) nicht anders als in Beyſeyn ſechs Beyſitzern abgeurtheilet; bey den Extrajudicial- und übrigen Interlocutori- und Sabathin-Sachen aber, der Unterſchied dahin beobachtet werde, daß, wann ſolche Status (incluſa Imperii immediata Nobilitate) als Actores, Reos, vel Intervenientes betreffen, niemalen von wenigern, aber auch nicht von mehreren, als ſechs Beyſitzern, die Cauſae aber, welche alleinig privatos mediatos unter ſich betreffen, von nicht wenigern als vier Beyſitzern erörtert werden.

ad 21*mum.* Zur Zeit, wo vorgemeldte Sachen in den drey Senaten vorgenommen werden, wären die bey jedem derſelben, nach der Art der in der Relation ſtehenden Sachen, überſchieſſende Beyſitzer zu den Beſcheid-Tiſch, nach diesfallſiger Vorſchrift der Kammer-Gerichts-Ordnung P. I. Tit. 10. §. 15., jedoch in einer unter allen gleich umgehenden dem angezogenen Geſetze gemäſſen Ordnung, ſolchergeſtalten anzuwenden, damit derjenige Beyſitzer, der zuerſt abreferirt, und zum Beſcheid-Tiſch gehörige Sachen hinter ſich hat, mit denen er gefaſſet wäre, von dem Kammer-Richter, oder Senats-Praeſidenten dahin erlaubet, und dagegen ein zu dieſem Senate gehöriger Beyſitzer, welcher ſeine Beſcheid-Sachen allſchon vorgetragen hat, aus dem Beſcheid-Rath an ſeine ſtatt in den Definitiv-Senat verordnet werde, und ſo weiter.

ad 22*dum.* Wenn der gefreyten Sachen, wie auch der Extrajudicial-Sachen ſo viele vorkommen ſolten, daß ſolche alle in den ordinairen Seſſionen nicht könnten erlediget werden, ſo wären zu deren Abhandlung auſſerordentliche Seſſionen auf ſonſt gefreyte Täge in Folge des Viſitations-Memorials vom Jahr 1576. jedoch Vormittags anzuordnen, und abzuhalten; wegen der Negotiorum extraordinariorum aber, welche das Domeſticum und die innere Verfaſſung des Kammer-Gerichts betreffen, es lediglich bey dem jüngeren Viſitations-Abſchied §. 31. et ſeq. zu belaſſen.

ad 23*tium.* Da den auſſerordentlichen Seſſionen, die Expens-Taxationen, wenn es wegen deren Menge nöthig ſeyn wird, auch mit anzuweiſen ſind;

ſind; ſo wäre hierbey die Anweſenheit des Correferenten nicht nöthig, und die des Referenten genüglich, dergeſtalten jedoch, daß die Meynungen des Re- und Correferenten, ſolche mögen gleichſtimmig, oder unterſchieden ſeyn, ſchriftlich zu verfaſſen, von beeden zu unterſchreiben, von dem Referenten aber der Vortrag zu thun ſeyn.

ad 24*tum.* In währender Relation und Deliberation wäre auſſer beſonderen hochwichtigen Urſachen keinem derjenigen, welche dem Senate beyſizen, die Urlaub zur Reiſe, oder ſonſt von dem Rath zu bleiben, auch nicht einmal die ſogenannte Praeſidenten-Urlaub zu ertheilen, und hätte der Kammer-Richter in ſolchem Falle eine Reiſe auch nicht vorzunehmen, oder vom Rathe zu bleiben.

ad 25*tum.* Und da hierwegen ſowohl, als überhaupt wegen der Praeſidenten-Urlaub von der jezigen Kammergerichts-Viſitation in Seſſione 202. einer wohlgefaßten Verordnung ſich geeiniget worden, und ſolche nunmehro von Kurfürſten, Fürſten und Ständen gut geheiſſen, auch Ihro Kaiſerliche Majeſtät um die erforderliche Beſtättigung allerunterthänigſt belanget worden; ſo begnehmigen Allerhöchſt-Selbe ſothane Verordnung hiermit, und werden deßhalb eben ſo, wie

ad 26*tum.* wegen des bey denen Kammergerichts Beyſizeren von neueren Jahren her annoch wahrzunehmen geweſenen Repraeſentations-Geiſts, als welcher allſchon in dem jüngeren Viſitations-Abſchied mißbilliget worden, und der Mittheilung einer unpartheyiſchen gleich durchgehenden Juſtiz in mehrfältiger Art ſchädlich iſt, zu deſſen gänzlicher Ablegung mit Ihro Kaiſerlich-obriſthauptlicher Verfügung das Kammergericht auf deren genaue Einhaltung ſofort ſtraklich anweiſen. Gleich auch fernerweit Ihro Kaiſerliche Majeſtät

ad 27*mum.* begnehmigen, daß denen Kammergerichts Beyſitzern, um ſie von allem, was ſie in ihren Amtsgeſchäften hindern kann, abzuhalten, die Verfaſſung und Verlegung einiger Bücher, beſonders aber ſolcher, die ein oder andere beym Kammergericht anhängig geweſene oder noch unerörtert und ausgemacht liegende Rechts-Sachen betreffen, nachdruckſamſt zu verbieten; doch wolten Ihro Kaiſerliche Majeſtät auf den alleinigen Fall, wenn ein Kammergerichts Beyſitzer ohne Vernachläßigung ſeiner Amts-Geſchäfte ein ſolches Werk verfaſſet haben ſollte, welches keine Fortſetzung, oder fortwährige Application und weitere Nacharbeit erfordert, dem Publico aber zu ganz beſonderem Nutzen gereichen könnte, dem Kammerrichterlichen

chen wohl zu überlegenden Ermeſſen überlaſſen, ob mit deſſen Publication, doch nicht durch eigenen des Aſſeſſoris Verlag, vorzugehen ſeye.

ad 28*vum.* Jhro Kaiſerlichen Majeſtät gereichet zu gnädigſtem Wohlgefallen, daß Kurfürſten, Fürſten und Stände, und Dero zur allgemeinen Reichs-Verſammlung bevollmächtigte Räthe, Bothſchafter und Geſandte, ihre Berathſchlagungen auf die übrige noch ohnerledigte Gegenſtände zu mehrerer Förderung der Juſtiz am Kaiſerlichen Kammergericht fortſetzen, und nach der Maaß, als man ſich über einige Punkten ferner vereinigen werde, das fernere Gutachten an Allerhöchſtgedachte Majeſtät bringen wollen, hiezu aber Allerhöchſt-Selbe geziemend bitten, der Kammergerichts-Viſitation die baldmöglichſte Erſtattung ihrer Gutachten; 1) wegen des Mißbrauchs der Sollicitatur; 2) über die Frage: Ob und wie weit zur Beförderung der Juſtiz gereichen möge, wann die Judicial-Referenten ſogleich nach der Reproduction der Proceſſe beſtellet, oder doch die Extrajudicial-Referenten zur Direction des Proceſſes, oder auch zur Entſcheidung der Sache ſelbſten beybehalten würden; 3) wegen der Ordinationen; 4) wegen des Mandat-Proceſſes; 5) wegen des Mißbrauchs des Remedii Reſtitutionis; 6) wegen der Cumulation der beeden Remediorum Reviſionis et Reſtitutionis; 7) wegen des Conflictus jurisdictionis beyder obriſten Reichs-Gerichten; 8) wegen Schärfung der Strafe der Corruption, und Beſtimmung der Mittel zur diesfallſigen Ueberzeugung; 9) wegen Abſtellung der ſogenannten Poſtfeſtorum; 10) wegen der Taxa Laborum; 11) wegen der Pfennigmeiſterey-Rechnung; und 12) wegen der Depoſitorum, und zwar ein jedes derſelben ins beſondere abzuforderen.

Allerhöchſtgedacht Jhro Majeſtät werden nach ſolchem patriotiſchen mit Allerhöchſt-Jhro Reichs-väterlichen Geſinnung übereinſtimmenden Verlangen Jhro zur jetzigen extraordinari Kammergerichts-Viſitation verordnete Kaiſerlichen Commiſſarien, und der deputirten Kurfürſten, Fürſten und Ständen ſubdelegirten den gemeſſenen Auftrag dergeſtalt zugehen laſſen, daß ſolche in Vereinbarung der vorhandenen deutlichen Vorſchrift der Geſetzen und Reichs-Schlüſſen ſothane Berichte und Gutachten mit und nebſt der Vornahm der Reviſionen, auch in der darauf zu richtenden Abtheilung, zur Hand und in Arbeit nehmen, damit die geſetzliche Abwechslung der dritten mit der vierten Klaſſe auf den 1. May 1776. und die der vierten mit der fünften und letzten Klaſſe auf den 1. November jetztgemeldten Jahrs, nicht gehinderet, noch aufgehalten werde, als bey welchen geſetzten Zielen, und dar-

darnach aufhörender Verrichtung jeder Klaſſe es ſein ohnabweichliches Bewenden behaltet.

ad 29*num.* Gleichwie ferner Ihro Römiſch-Kaiſerl. Majeſtät gänzlich einverſtanden ſind, daß um Handhabung gleich durchgehender ſtracker Juſtiz-Pflege für das künftige bey dem Kaiſerlichen Kammergericht deſſen Viſitationen, und daſelbſtige Vornehmung deren Reviſionen in den ordentlichen Gang kommen, und drey Jahre nach der durch die fünf Klaſſen in beſtimmter Zeit zurück gelegt und vollbrachter dermaliger extraordinari Viſitation hierzu wiederum zu ſchreiten, annit in der Folge alle drey Jahre dergleichen ordinari Viſitationen vorzunehmen, hierzu aber bekanntlich die von Zeit der alten ordinari Viſitationen vorgefallene Veränderungen eine anderweite Reichs-geſetzliche Anordnung im Voraus erforderen, ſo wünſchen und verlangen Allerhöchſt-Selbe angelegentlich und gnädigſt, damit, wie ſchon in dem Kaiſerlichen Commiſſions-Decret vom 26. Januarii 1767. vermög der Wahl-Capitulation gleiche allerhöchſte Geſinnung an die allgemeine Reichs-Verſammlung auch ſchon hierauf in voraus erſtrecket worden, die dauerhafte Einrichtung der künftigen Kammergerichtlichen ordinari Viſitationen zeitlich in reifliche Reichstägliche Berathſchlagung genommen, und die dazu erforderliche neue geſetzliche Anordnung zu baldmöglichſten Gutachten, und Allerhöchſt Kaiſerlicher Einſicht und Entſchlieſſung gebracht werden möge, über welche Beförderung Ihro Kaiſerliche Majeſtät ſo, wie das ganze Reich, Kurfürſten, Fürſten und Ständen, und deren bevollmächtigten Räthen, Bothſchaftern und Geſandten wohlmeinende eifrige Mitwirkung danknehmig aufnehmen und erkennen werden.

ad 30*mum.* Da die Vermehrung der Kammergerichts-Beyſitzer wenigſtens einsweilen auf fünf und zwanzig, als die Halbſcheid der Friedensſchlußmäßigen Anzahl, mit Einſchluß des jemaligen Kaiſerlichen, ſo wie der Königlich-Kur-Böhmiſch- und Kur-Braunſchweigiſchen Praeſentaten, bereits durch die mehrere in dem 1719ten und folgenden Jahren ergangene Reichs Gutachten, und Kaiſerliche Commiſſions-Ratifications-Decreten, ſomit in kräftigen Reichsſchlüſſen befeſtiget, Ihro Kaiſerliche Majeſtät auch noch beſonders in Ihro Königlichen Wahl-Capitulation verbindlich gemacht worden, Sich alles Ernſts anzuwenden, und die nachdruckſame Vorkehr zu thun, damit dasjenige ohne Mangel und Saumnüß erfüllet werde, was gedachte Reichsſchlüſſe wegen beſſerer Unterhaltung des Kammergerichts und Vermehrung daſiger Beyſitzern enthalten; deſſen werkthätiger Vollzug Allerhöchſt-Ihro Orts ſtetshin wohlmeinend verlanget worden: ſo gereiche es Allerhöchſt Ihro zu beſonderer gnädigſten Zufriedenheit ſo, wie dem geſamm-

ten Reich zur Wohlfahrt, daß Kurfürſten, Fürſten und Stände zu ſothaner Erfüllung die erforderliche Mittel patriotiſch darzubieten wiederholter einmüthig entſchloſſen, und Allerhöchſt Sie erſuchet haben, dem Kammergericht aufzugeben, damit daſſelbe zu der Aufnehmung und fortwährigen Aushaltung der fünf und zwanzig Beyſitzer alſogleich fürgehen, und ſolche bis nächſte Oſtern 1776. vollbringe.

Von Ihro Kaiſerl. Majeſtät ergehet ſothaner Auftrag an das Kaiſerliche Kammer-Gericht auf das nachdrücklichſte, um dieſes ſo heilſame, und mit der verbeſſerten deſſen Einrichtung verbundene Werk mit allem Ernſt und ausgiebigen Erfolg auf das ſchleunigſte in Gang und Stand zu bringen, wornach Allerhöchſt-Sie die weitere Begutacht- und Mitwürkung Kurfürſten, Fürſten und Ständen wünſchen und erwarten, wie die zu obgedachter Friedensſchlußmäßiger Halbſcheid der Beyſizer Zahl gehörige, zeither in Irrung und ungangbar geweſene Praeſentationen gütlich ausgeglichen, oder zur rechtlichen geſetzmäßigen Entſcheidung zu weiſen ſeyen. Ihro Kaiſerliche Majeſtät bewilligen und beſtättigen ſolchemnach gnädigſt

ad 31*mum*. Daß ein zweyter Cameral-Medicus beſtellet und fortwährig mit fünf hundert ſechs Reichsthaler 60. Kreuzer aus der Kammergerichts-Caſſa ausgehalten werde; ſodann daß

ad 32*dum*. zu Herſtellung eines gnüglichen Suſtentations-Fundi für das vorgemeldter maſſen vermehrte Kammer-Gericht über die allſchon beſtehende erhöhete zwey Kammer-Zieler proviſorio modo, bis der Unterhaltungs-Punct, ſammt der Kammer-Gerichts-Matricul, näher eingeſehen, erwogen, und in allen ſeinen Theilen berichtiget werde, noch ein halbes dergleichen erhöhetes Ziel in einer jeden der jährlichen beeden Frankfurter Meſſen mit der weitern Halbſcheid deſſen, oder ein Viertel zahlbar, und mit der Frankfurter Oſter-Meß 1776. mit würklicher Zahlung, als eines zuſammen ſchon verfallenen Ziels anfangend, entrichtet, und mit gänzlicher Zuverſicht nach der ſchon im Jahr 1719. anbeliebten, und jetzigen weitern Erhöhung, nachdeme die Nothwendigkeit deſſen von ſelbſten rede, und bey dem Abgang der gutgängigen vollſtändigen Bezahlung, ſomit ermanglender feſtgeſezter Zahl der Arbeiter, die ganze verbeſſerte Einrichtung, und das Kammer-Gericht endlich gar verfallen müſſe, allgemein von allen Ständen getreulich eingehalten werde.

ad 33*tium*. Verſtatten und billigen Ihro Kaiſerl. Majeſtät fernerweit, daß zu Beyhülf des ſolchergeſtalt vermehrt werdenden Quanti zum Kammer-Gerichts-Unterhalt die Stände des Reichs ihre Landſtände, Bürger und

Unterthanen, ohnverhindert aller anderweiten Verträgen, Obligationen, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Herkommen, beyziehen; ingleichen

ad 34*tum.* daß die Kammer-Zieler jetzo und künftig nach dem 20. fl. Fuß abzuführen, und nach dem von Kaiſerlicher Majeſtät beſtättigten Reichs-Gutachten vom 18. Merz 1713 in ihrem vollen Betrag auf eines jeden Standes Koſten, von allem Porto, Wechſel-Geld, und anderer Auslage frey in die Legſtadt Frankfurt, oder in die Pfenningmeiſterey-Caſſa zu Wetzlar, welches von beeden nach jedes Standes Gelegenheit am füglichſten geſchehen möge, unmittelbar eingelieferet werden, als zu deſſen allen genauer Beobacht- und Einhaltung von Kaiſerl. Majeſtät an die ausſchreibende Herren Fürſten der Reichs-Kreiſe, an das Kaiſerl. Kammer-Gericht, und den Pfennigmeiſter die behörige Verordnung ohnverzüglich ergehet. Im übrigen aber, auſſer was vorſtehender maſſen bey dem Kaiſerl. Kammer-Gericht ausdrücklich neu geordnet und gebeſſert wird, es durchaus bey der Verfaſſung des Kammer-Gerichts, und der demſelben aufgetragenen Juſtiz-Verwaltung, und in allem ſein lediglichen und unverrücktes Verbleiben hat, was der Natur der ſtracken unpartheyiſchen Juſtiz-Vollendung gemäß, in Geſetzen und Herkommen enthalten, und zum Reichs Obriſtrichterlichen Amt gehörig iſt.

Und damit nach ſolcher glücklich vereinbarten verbeſſerten Einrichtung des Kaiſerl. Kammer-Gerichts alles vorerwehnte nach Maas und Thunlichkeit deſſen jetzigen und folgenden Beſtands in guter Ordnung, und aufs ſchleunigſte in Vollzug geſetzet werde; ſo erlaſſen Ihro Kaiſerl. Majeſtät

Erſtlich, nach Zeugniß in Lit. A. nebenliegender Abſchrift, an Ihro Kaiſerl. Commiſſarien bey dermaliger extraordinari Kammer-Gerichts-Viſitation denjenigen Auftrag, was ſelben und deren deputirten Kurfürſten, Fürſten und Ständen Subdelegirten jetziger und folgender Klaſſen obberührter maſſen in Berathung zu ſtellen, und an Allerhöchſt-Sie gutachtlich einzuberichten haben, damit alsdann ſolche, wie ſie anlangen, von Allerhöchſt-Ihro, Kurfürſten, Fürſten und Ständen bey der allgemeinen Reichs-Verſammlung zur fernerer geſetzlichen Vergleichung und weiterer Verordnung mitgetheilet werden. Lit. A

Zweytens, nach der Kopey in Lit. B. an das Kaiſerl. Kammer-Gericht, die vollſtändige Allerhöchſte Reichs-Obriſthauptliche Anordnung, wie daſſelbe ſofort einige deren obgedachten von Ihro Kaiſerl. Majeſtät begnehmigten Artikuln in Vollzug und Uebung ſetzen, ſodann zur neuen Haupt-Einrichtung des Gerichts in ſeinem vermehrten Stand und Abtheilung ſo- Lit. B.

gleich das Beſchloſſene in behörige Zubereitung und Vorkehrung ſtelle, damit die übrige Artikuln, ſomit das ganze ohnfehlbar bis Oſtern nächſten Jahrs 1776. den gedeyhlichen Anfang und Fortgang haben könne.

Lit. C. Drittens, in Lit. C. die Kaiſerliche erforderliche nachdrückliche Weiſung und ernſtliche Reichsväterliche Ermahnungen an die ausſchreibende Herren Fürſten deren Reichs Kreiſen, damit von dieſen und deren zugehörigen Kreiß-Ständen die vorgemeldter maſſen zum erhöheten Suſtentations-Fundo, auch weiters zu erhöhen nöthig geweſene bewilligte Kammerzieler bis nächſte Frankfurter Oſter-Meſſe, und ſo führohin zuverläßig und ohnabbrüchig an beſtimmten Orte eingeliefert werden.

Wie nun Ihro Kaiſerliche Majeſtät von vergnüglicher Hofnung und Beruhigung lebhaft eingenommen ſind, daß Allerhöchſt-Sie Ihro eigene für die Wohlfahrt des Vaterlandes tragende beſtgemeinte Kaiſerl. Reichsväterliche Geſinnungen ſo, wie derer Kurfürſten, Fürſten und Ständen zu ihren rühmlichſten Denkmal dargelegte patriotiſche Mitwirkung und Verlangen der gänzlichen Erreichung ſo nahe ſehen;

So verſprechen ſich auch Allerhöchſt Selbe in der Folge von der ferneren getreuen Reichsſtändiſchen Mithülfe, auch einmüthigen guten Einvernehmen ſämmtlich patriotiſch und wohlgeſinnter Räthen, Bottſchaftern und Geſandten bey der allgemeinen Reichsverſammlung, daß ſie zu Erhaltung Geſetzen und Reichs-Schlüſſen ſtetshin ihre Kräften und guten Rath vereinigen, und zum wahren Beſten des Reichs anzuwenden fernerhin ohnermüdet, ſonderlich aber auch fernerhin bedacht ſeyn werden, wegen deren das Kammergerichtliche Juſtiz Weſen; vorzüglich den ſtracklichen Vollzug deren Urtheln betreffender, in vorhergehenden Kaiſerl. Commiſſions- und Hof-Decreten enthaltener, annoch ohnerörterter Gegenſtänden, das weitere Gutachten zu beſchleunigen, inmaſſen Sich Allerhöchſtgedachte Kaiſerliche Majeſtät zu ſolcher dabey erforderlichen Reichsſtändiſchen nach Geſetzen obliegender Bereitwilligkeit gänzlich verſehen, gleich Allerhöchſt-Sie, vermög Ihres Kaiſerl. Oberſtrichterlichen Amts, die ergehende gerichtliche Erkanntnüſſen ſtracklich vollenziehen, und gegen den wider Vermuthen in der Execution künftig ſich ergebenden Mangel nach desfalſiger Vorſchrift deren Reichs-Satzungen verfahren laſſen, und hierunter Ihro Kaiſerliches Kammer-Gericht fernerhin wiederholt darauf ernſtlich anweiſen würden.

Es

Es verbleiben übrigens des höchſtanſehnlichen Kaiſerlichen Herrn Principal-Commiſſarii Hochfürſtliche Gnaden denen bey der gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Verſammlung anweſenden vortreflichen Räthen, Bottſchaftern und Geſandten mit freundlich- auch geneigtem und gnädigen Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg den 15. Decembris anno 1775.

(L.S.) Carl, Fürſt von Thurn und Taxis.

*Inſcriptio:*

Dem Hochlöblich-Kur-Mainziſchen Reichs-Directorio anzuhändigen.

---

## Beylagen.

### Lit. A.

Copia Kaiſerl. Reſcripti an beede Kaiſerl. Viſitations-Commiſſarien, de dato Wien den 30. Nov. 1775.

JOSEPH II. &c. &c.

(Tit.) Uns haben Churfürſten, Fürſten und Stände bey der allgemeinen Reichs-Verſammlung unterm 23ten vorigen Monats ein umſtändliches Gutachten über die bey Unſerm Kaiſerl. Kammergerichte vorzunehmende verbeſſerte Einrichtung in verſchiedenen Theilen erſtattet, und Uns um Unſere darüber erforderliche Kaiſerl. Reichsobriſthauptliche Begnehmigung, ſonach um Unſere höchſte Kaiſerliche Verfügung zu alles deſſen ſchleunigem Vollzuge geziemend gebeten, wie all ſolches des Mehreren in dem Nro. 1. anliegenden Abdrucke des gedachten Reichs-Gutachtens enthalten iſt. N. 1.

Nach Unſerm längſt dargelegten Reichs-vätterlichen Verlangen auf eine allgemeine vereinigende behörige geſezliche Vorkehrung zur verbeſſerten ausgiebig- und dauerhaften Juſtiz-Pflege an gedachtem Kammergerichte haben Wir keinen Anſtand genommen, in alle die Berathungen und Anträge mit gnädigſter Bereitwilligkeit einzugehen, welche desfalls von geſammten Reichs-Ständen zur neuen geſezlichen Bewerkſtelligung und Anordnung,

 als

als zu obgedachtem Endzwecke beförderlich geachtet, ſomit auch ſolche mit Unſerer für die Wohlfahrt des Vaterlands ſtetshin gewidmeten allenthalben bewährten Kaiſerlichen Willfährigkeit zu begnehmigen, wie deshalb Unſere
N. 2. Kaiſerliche Entſchlieſſung in dem mit Nro. 2. abſchriftlich beygebogenen Kaiſerlichen Commiſſions-Decret an die allgemeine Reichs-Verſammlung ſofort ergehet: Ihr habt ſolches ſowohl, als was wir in deſſen Gemäßheit Unſerm Kaiſerlichen Kammer-Gerichte vorzunehmen und zu vollziehen anbefehlen,
N. 3. und in der Anlage Nro. 3. abſchriftlich in mehrerem erſichtlich iſt, denen mit Euch verſammelten deren deputirten Kurfürſten, Fürſten, und Ständen Subdelegirten, behöriger Maaſſen, vollſtändig zu eröfnen, ſomit zu Eurer ſämmtlichen und deren in denen nachfolgenden Viſitations-Claſſen zu beſtimmter Zeit eintrettender Subdelegirten Wiſſenſchaft und Nachachtung zu halten.

Und da nebſt anderen in dieſem mit dem Reichs-Gutachten und Unſerm Kaiſerlichen Begnehmigung-Decret erfolgten Reichsſchluß in denen Art. 3. und 28. auf Bericht und Gutachtens-Erſtattung an Uns von Euch und gedachten Subdelegirten über das dahin vom Kammergerichte über die Claſſification deren gefreyten Sachen abzugebende Bedenken, ſodann von Euch und denen Subdelegirten ſofort

*1mo.* wegen des Mißbrauchs der Sollicitatur.

*2do.* Uber die Frage: ob und wie weit zur Beförderung der Juſtiz gereichen möge, wenn die Judicial-Referenten zur Direction der Proceſſe beſtellet, oder doch die Extrajudicial-Referenten zur Direction des Proceſſes, oder auch zur Entſcheidung der Sache, ſelbſten beybehalten würden.

*3tio.* Wegen der Ordinationen.

*4to.* Wegen des Mandats-Proceſſes.

*5to.* Wegen des Mißbrauchs des Remedii Reſtitutionis.

*6to.* Wegen der Cumulation der beeden Remediorum Reviſionis & Reſtitutionis.

*7mo.* Wegen des Conflictus Jurisdictionis beeder oberſten Reichs-Gerichte.

*8vo.* Wegen Schärfung der Strafe der Corruption und Beſtimmung der Mittel zur desfalſigen Ueberzeugung.

*9no.* Wegen Abſtellung der ſogenannten Poſſeſſorum.

*10mo.* Wegen der Taxa laborum.

*11mo.* Wegen der Pfennigmeiſterey-Rechnung; und

*12mo.* Wegen der Depoſitorum.

die

die Gutachten an Uns, und zwar ein jedes Gutachten ins beſondere, und in ſo bald ſolches zu Stand gebracht werden mag, erſtatten ſollet, um ſolche ſodann von Uns an das geſammte Reich mittheilen zu können:

So tragen wir Euch hiemit gnädigſt auf, und wollen ernſtlich, daß ihr mit denen Subdelegirten ſofort zu möglichſt-ſchleunigſter Erfüllung vorerwehnten Gutachtens-Erſtattung dahin die werkthätige Vorkehrung treffet, damit die Vornahm und Faſſung ſothaner Gutachten mit der auf die werkthätige Vornahm deren Reviſionen mit und nebſt der Viſitation bey jeziger und folgenden Claſſen vorhandenen deutlichen Vorſchrift deren Geſetzen und Reichs-Schlüſſen ſchicklich vereiniget, auch deren Ausarbeitung und zur Handnehmung ſo thunlich in die jetzige und folgende Claſſen abgetheilet und gerichtet werde, damit die geſezlich geordnete Abwechslung der 3ten mit der 4ten Claſſe auf den 1ten Maji 1776. und dieſer mit der 5ten und lezten Claſſe auf den 1ten Novemb. 1776. nicht gehindert, noch aufgehalten werde, als es bey ſolchen beſtimmten Zielen, und darnach aufhören habender Verrichtung jeder Claſſe ſein unabweichliches Bewenden behaltet. Wir verſehen Uns zu Euch und gedachten Subdelegirten gnädigſt und zuverläßig, daß Ihr und ſelbe oberwähntem Unſeren, und des geſammten Reichs angelegentlichen Verlangen ehemöglichſt mit allen Kräften und guter Eintracht das ſchuldige Genügen leiſten, forthin mit Einſendung ſolcher abgeſöndert erſtattender Gutachten baldeſt den Anfang machen, und darmit unaufhaltlich fortfahren werdet.

In deſſen Erwartung ſind Wir ꝛc. ꝛc.

---

## Lit. B.

Copia Kaiſerlichen Reſcripti an das Kaiſerl. Kammer-Gericht, d. d. Wien den 30. Nov. 1775.

**JOSEPH** II. &c. &c.

(Tit.) Welchergeſtalten Wir das an Uns von Kurfürſten, Fürſten, und Ständen bey der allgemeinen Reichs-Verſammlung unterm 23ſten vorigen Monats geziemend gebrachte Gutachten, zu beſſerer Einrichtung Unſers Kaiſerl. Kammer-Gerichts und mehrer Beförderung deſſen unpartheyiſcher- und ſtracklichen Juſtitz-Verwaltung, mit gnädigſter Willfährigkeit begnehmiget, und mit Unſerer Kaiſerl. Obriſthauptlichen Verfügen in ſchleunigen Vollzug zu ſetzen entſchloſſen haben, darüber

N. 1. legen Wir in der Anlag ſub Nro. 1. den Abdruck des gedachten Gutachtens N. 2. und in Nro. 2. die Copey Unſers darauf an die allgemeine Reichs-Verſammlung erlaſſenden Kaiſerlichen Commiſſions-Decrets Dir und Euch zur fordersamſten Einſicht und vollſtändiger Belehrung hieran, verordnen ſodann in Folge dieſes mit Unſerer Kayſerl. Begnehmigung bewürkten Reichs-Schluſſes deſſen Vollzug, ſo viel Dir und Euch daran oblieget, nachſtehender maſſen:

Daß Erſtlich gleich nach Empfang dieſes Unſers Kaiſerl. Befehls, auch annoch bey dem jetzigen Beſtand des Kammer-Gerichts in Ablegung deren Relationen der geſetzmäßige Turnus ohne Ausnahm dergeſtalten zu beobachten, daß ein jeder Beyſitzer in der Ordnung, wie ſie erſtmahls geſeſſen, und bis zur Abwechslung der Räthe, jederzeit im Rath ſitzen bleiben; die demſelben zugetheilte Sachen, und zwar die privilegirten, einſchließig der hochwichtigen nach ihrer Ordnung; Unter den privilegirten der nemlichen Gattung aber, und ſo auch bey den cauſis ordinariis, welche deren ſeine, des Referenten, älteſte Sache iſt, unter vorgängiger Beobachtung deſſen, was hierwegen die Viſitations-Memorialien vom Jahr 1581. §. 3. vom Jahr 1595. §. 3. beſagen, referire.

Zweitens, wann etwa eine dringende Urſache, oder anderer erheblicher in der K. G. O. P. I. Tit. 10. § 8. bemerkter Bewegungs-Grund angegeben werden ſolte, warum von dem ordine cauſarum, und jenem Perſonarum in einem einzelnen Falle abzugehen wäre; ſo ſolle ſolches, und ob der Beyſitzer aus angezeigten Urſachen zuzulaſſen, zu dem Ermeſſen des Kammer-Richters, oder deſſen Stelle bey dem Senat vertrettenden Praeſidii und der anderen Beyſitzer dieſes Senats, nach der Mehrheit deſſen und der Beyſitzer Stimmen ſtehen, als wohin beſagter §. 8. O. C. P. I. Tit. 10. erkläret wird.

Drittens iſt von Dir und Euch über die Beſtimmung der Claſſification deren gefreyten Sachen, und welche Sachen weiter zu dieſer Begünſtigung, auch in was Ordnung ſolche zuzulaſſen ſeyn mögten, Dein und Euer pflichtmäßiges Bedenken ſofort, und längſtens innerhalb vier Wochen, Unſeren zu jetziger extraordinari-Viſitation geordneten Kaiſerlichen Commiſſarien, auch deren deputirten Kurfürſten, Fürſten und Ständen Subdelegirten abzugeben.

Viertens. Ebenfalls bey Unſerm Kaiſerl. Kammer Gericht gleich zu verfügen, daß die vorgetragene Sachen, unter der im R. A. vom Jahr 1557. §. 56. geſetzten Strafe, jedesmahl bey Gericht angezeiget werden.

Fünftens.

Fünftens. Daß auch von nun an gleich alle und jede Recuſationen, es mögen ſolche vor oder nach Diſtribution der Acten, und darmit erfolgter Beſtellung der Referenten und Beſtimmung des Senats eingeleget werden, nicht anderſt, als in Schriften, mit ausdrücklicher Anführung triftig- und erweißlicher Urſachen zuzulaſſen.

Sechsſtens. Bey einer ſolchergeſtalt vorgebrachten Recuſation hat der Kammer-Richter, oder wer in ſeiner Abweſenheit das Directorium führet, die Fälle zu unterſcheiden, ob die zur Recuſation angegebene Urſache einen ſolchen Verdacht gründe, welche eine weitere Forſchung und Unterſuchung der Amts-Handlung des Recuſati insgemein erheiſche, oder ob ſothane Urſache den Recuſatum nur von der in Frage ſeyenden einzelnen Sache ohne ſonſtige Beſchwehrung deſſelben übriger Amts-Handlungen auszuſchlieſſen geeignet iſt. In dem erſten Fall hat der Kammer-Richter oder deſſen Amts-Verweſer von demjenigen, welcher eine ſo geartete Recuſation eingeleget hat, den Beweiß der oder deren in ſolcher angeführten Urſachen zu erforderen, und nach der Erlangung deſſen ſein Amt nach diesfalſiger Vorſchrift der K. G. O. und J. V. A. zu handeln; In dem letztern Fall aber mehrmalen die zween Fälle zu unterſcheiden,

a) ob die Recuſation vor oder

b) nach der allſchon geſchehenen Diſtribution der Acten eingeleget worden.

ad a.) Wann die Ordnung in Austheilung der Acten den Recuſatum, oder einen andern Beyſitzer deſſen Senats nicht treffen ſolte, alsdann hat der Kammer-Richter den ihm angezeigten Verdacht, und die Urſachen deſſelben in Geheim zu behalten.

ad b) Iſt die geſchehene Recuſation und die wegen ſolcher vorgebrachte Urſache dem Recuſato von dem Kammer-Richter zu eröfnen, und wenn derſelbe ſich damit nicht beruhigen wolte, der Recuſant zum Beweiß der Gründe der vorgebrachten Recuſation anzuhalten; über ſolche ſodann der Recuſatus zu vernehmen, und vom Kammerrichter nach Geſtalt und Wichtigkeit der Urſachen, entweder mit Rath der Praeſidenten und einiger alt erfahrner Beyſitzer, oder des Pleni, über die Recuſation in Folge des J. V. A. §. 67. zu erkennen, und zwar mit der Ruckſicht, daß gegen denjenigen Beyſitzer oder auch Praeſidenten gebührliches Einſehen genommen werde, welcher unterlaſſen hätte, anzuzeigen, wenn er einer Parthey, in deren Sachen er zum Re- oder Correferenten beſtellet worden, oder deren Sachen in deſſelben Senate zum Vortrag gekommen, mit Sipp- oder Schwägerſchaft, oder ſonſt dergeſtalt, daß er de Jure mögte recuſiret werden, verwandt- oder ſonſt in

denſelben Sachen einem Theile advociret, conſuliret, oder in anderer Art gedienet habe, ohne daß hierunter ein Unterſchied zwiſchen den Partheyen, wes Standes ſie ſeyn mögen, zu machen wäre.

Siebendens. Die alte und neue Recurrent-Sachen ſind auch von nun an ſofort in dem Senat vorzutragen, in welchem der Referent ſitzet, wenn auch ein oder mehrere Glieder des Senats der vormalen in Sachen obgeweſenen Berathung nicht beygewohnet haben.

Achtens. Und in dem Falle, da bey Abänderung der Senate der Correferent einem andern Senat zugetheilet worden, iſt von dem Kammer-Richter oder deſſen Amts-Verweſer ohnverzüglich ein neuer Correferent aus dem Senate des Referenten zu beſtellen. Jngleichen ſind

Neuntens. die vormals in Paria verfallene Sachen, oder abgebrochene Relationes in dem Senate, wo der Referent ſitzet, von neuem unaufhaltlich wiederum vorzutragen; und dabey weiter das zu beobachten, was bey Recurrent-Sachen vorſtehendermaſſen iſt angetragen worden.

Zehendens. Entſtünden fürohin Paria in einem Senate, und würde bey ſolchem auch nach der zweyten und dritten Umfrage beſtanden; ſo iſt, um die Vota Paria zu beheben, ein anderer Senat beyzuziehen, und wenn die Sache ſodann wiederum in Paria verfallen ſolte, hat ſolche unverzüglich ad Plenum zu gelangen.

Eilftens. Jn denen Fällen, da ein Senat dem andern adjungiret werden muß, hat der Kammerrichter oder deſſen Amts-Verweſer die beeden andern Senate zu vernehmen, und bey jedem derſelben zum Protocoll vormerken zu laſſen, in was Zeit ein jeder zu der Adjunction mit einem andern Senate ſchreiten könne, und ſodann iſt jener Senat zur Adjunction zu benennen, welcher am erſten im Stande iſt, zu der Adjunction fürgehen zu können.

Zwölftens. Die Vorſchrift der K. G. O. P. I. Tit. 13. §. 10. daß drey gegen fünf Vota paria ausmachen, iſt hiemit aufgehoben; Hingegen tritt ficta Paritas in denen Fällen ein, wo etwa in einem Senate die Religions-Gleichheit fehlete, und ſolche nach dem Inſtr. Pacis erfordert wird.

Dreyzehendens. Die Ernennung deren Senaten in einzelnen Sachen iſt von nunan gänzlich abzuſtellen.

Vierzehendens. Jn währender Relation ſolle auſſer beſondern hochwichtigen Urſachen keinem derenjenigen, welche dem Senate beyſitzen, die Urlaube zur Reiſe, oder ſonſt von dem Rathe zu bleiben, auch nicht einmahl die ſogenannte Praeſidenten-Urlaub ertheilet werden, auch wollen Wir hiemit Dir und einem jeweiligen Unſerm Kaiſerl. Kammerrichter gnädigſt

und

und ernſtlich anbefohlen haben, daß du und ſelbe auſſer beſondern hochwichtigen Urſachen in ſolchem Falle eine Reiſe auch nicht vornehmet, oder vom Rathe bleibet.

Funfzehendens. Da hierwegen ſowohl, als überhaupt wegen der Praeſidenten-Urlaub Unſere Kaiſerl. Commiſſarien und deren Ständen Subdelegirte bey jeziger Extraordinari-Viſitation in Seſs. 202. die in No. 3. angefügte Verordnung wohlgefaſſet, und Wir ſolche auf Gutheiſſen und Verlangen Kurfürſten, Fürſten und Ständen gnädigſt beſtättiget haben; ſo haſt Du und Ihr ſofort Euch darnach ſtracklich zu achten. No. 3.

Sechzehendens. Nachdem bey denen Kammergerichts-Beyſizern, von neueren Jahren her, wahrzunehmen geweſen, daß einige derſelben von einem Repraeſentations-Geiſte ſich hinwiederum haben einnehmen laſſen; dieſer aber allſchon in dem J. V. A. mißbilliget worden, und der Mittheilung einer unpartheyiſchen, gleich durchgehenden Juſtiz in mehrfältiger Art ſchädlich ſey: ſo befehlen und ermahnen Wir Euch hiemit wiederhohlter, daß Ihr ſolchen gänzlich mit allen darauf einen Bezug habenden Handlungen bey Vermeidung der anſonſt zu erfolgen habenden ſchwereſten Beſtrafung ableget; Dir und jeglichem Unſerm Kaiſerlichen Kammerrichter tragen Wir dabey ernſtlich auf, daß Du und ſelbe hierauf eine genaue und ſcharfe Aufſicht nehmet, damit ſolches höchſtſchädlichſte Gebrechen fürohin bey denen Beyſizern abgeſtellet, ſonach gegen die hierunter wider Vermuthen ungehorſame, als wider Geſeze und Pflichten handlende unnachſichtlich, der Ordnung gemäß, verfahren werde.

Siebenzehendens. Wird hiemit von nun an Euch, Unſers Kaiſerlichen Kammergerichts-Beyſizern, nachdruckſamſt und ernſtlich die Verfaſſung und Verlegung einiger Bücher, beſonders aber ſolcher, die ein- oder andere bey dem Kammer-Gericht anhängig geweſene- oder noch unerörtert- und unausgemacht liegende Rechts-Sachen betreffen, verbotten; doch wird auf den alleinigen Fall, wann ein Kammergerichts-Beyſizer, ohne Vernachläſſigung ſeiner Amts-Geſchäfte ein ſolches Werk verfaſſet haben ſolte, welches keine Fortſezung oder fortwierige Application, und weitere Nacharbeit erfordert, dem Publico aber zu ganz beſonderem Nuzen gereichen könnte, dem Kammerrichterlichen wohl zu überlegenden Ermeſſen überlaſſen, ob mit deſſen Publication, doch nicht durch eigenen des Aſſeſſoris Verlag, vorzugehen ſey.

Achtzehendens. Da hiernächſt bey dem in Eingangs erwehntem Reichs-Gutachten und Unſerer darauf ertheilten Kaiſerlichen Entſchlieſſung

beſchloſſenen nächſte Oſtern 1776. werkthätig einzutretten habenden Vollzug, der bis auf die im Friedensſchluß beſtimmte Halbſcheid zu vermehrenden Anzahl deren Beyſitzer und deren genugſamen Unterhaltung, zu ſelbiger Zeit die Acten-Diſtribution und Senat-Eintheilung zur beſſeren Ordnung gelangen ſolle: So haben Wir Uns mit Kurfürſten, Fürſten und Ständen auf nachfolgende weitere Verordnung verglichen; Befehlen dahero nach deren mit Unſerer Kaiſerlichen Willensmeinung vereinbartem Verlangen, daß, um die Diſtribution deren Acten ordnungsmäßig bey dem hiernächſt vermehrten Kammergericht herſtellen zu können, alsdann eine ganz neue Austheilung derſelben vorzunehmen, anbey jedoch mit denen Sachen, welche bis dahin von noch lebenden Beyſizern ſchon ausgearbeitet ſeyn werden, eine Ausnahm zu machen, daß ſolche von dem dermaligen Referenten zwar beybehalten, jedoch nicht anderſt als in ihrer Ordnung vorgetragen werden ſollen.

**Neunzehendens.** Um ſolche neue Diſtribution alsdann vollbringen zu können, iſt eine Claſſification aller bey dem Kammergericht eingeklagten Sachen nöthig; ſomit den Procuratoren dieſes Gerichts von nun im voraus von Dir und Euch zu befehlen, daß ein jeder derſelben ein Verzeichniß aller Sachen, in welchen er bedienet iſt, mit der Anmerkung, in welchem Jahre, Monath, und Tage eine jede Sache bey dem Kammergericht angebracht, auch wann und in welchem Puncte, oder ob definitivè darinn ſubmittiret, verfertige. Annebſt bey einer jeden Sache, was ſolche betreffe, mit wenigen Worten ausdrücke, und zu welcher Gattung der privilegirten, oder ob ſolche hochwichtig, oder aber nur, ihrer Eigenſchaft nach, zu den ordinairen Sachen, gehörig zu ſeyn ihm bedünke, anfüge; von den Sachen aber, welche verglichen ſind, oder welche die Parthey ruhen zu laſſen, ihn, Procuratoren, befehliget hat, nur allein die Rubriquen bemerke.

Dieſe Verzeichniſſe hätten die Procuratores in duplo einzurichten, und die Leſer aus ſolchen die Regiſter dergeſtalt zu verfaſſen, daß für eine jede Gattung der privilegirten Sachen ein beſonderes Regiſter gehalten werde.

Nach dieſem Regiſter wäre zwar die Diſtribution der Acten jener Sachen, welche noch betrieben werden, zu bewürken; von dem Referenten aber darauf zu ſehen, ob das Angeben des Procurators gegründet ſey oder nicht. Solte nun der Referent bey dem geſchehenen Angeben, und bey der darnach erfolgenden Claſſification, ein Bedenken finden: ſo hätte derſelbe ſolches bey dem Senat anzuzeigen, und von dieſem mit deſſen Praeſidio durch der Beyſitzer und des Praeſidii Abſtimmung, wäre die fernere Claſſification der Sachen zu beſtimmen. Ein gleiches wäre hiernächſt mit den Sachen zu

beobach-

beobachten, welche dermalen von den Partheyen nicht, wohl aber in der Folge der Zeit, wiederum betrieben werden.

Für das künftige hätte ein jeder Senat mit deſſen Praeſidio, obbeſagtermaſſen, eine jede Sache ſogleich bey der in ſolcher abfaſſenden Extrajudial-Erkänntniß zu claſſificiren, und ein gleiches anderweit zu verfügen, wenn in währendem Lauf des Proceſſes eine Sache eine andere Qualität annehmen ſolte.

Zwanzigſtens. Anlangend die gedachtermaſſen, bey der vermehrten Beyſitzer-Zahl vorzunehmende- und künftig fortzuſezende Diſtribution deren Sachen, ſo iſt diesfalls die Vertheilung deren Acten in die Senate von jener an die Beyſitzer zu unterſcheiden. Die ganze und inſonderheit die zuerſt gedachte Diſtribution hat nach Vorſchrift der K. G. O. P. I. Tit. 10. §. 2. alle Samſtag nach den Raths-Stunden in Gegenwärtigkeit der Beyſitzer von dem Kammerrichter oder in deſſen Abweſenheit von dem eintrettenden Directorio durch den Leſer zu geſchehen, welcher ein kurzes Protocoll zu führen hätte, damit eine künftige Viſitation daraus erſehen könne, in wie fern dieſe geſezliche Vorſchrift befolget worden ſey.

Der Kammerrichter hat hiebey die zur Diſtribution beſtimmte gefreyten, ungefreyten, Judicial- und Extrajudicial-Sachen nach der Zahl der vorhandenen Senate in drey Theile zu ſetzen, und zwar dergeſtalt, daß er, ſo viel nach Beſchaffenheit der Sachen thunlich, dabey eine Gleichheit beobachte, und dahin ſehe, daß in einen Theil ſo viel wichtige, ſchwere, und weitläuftige Sachen kommen, als in den andern.

Gleichwie aber dieſe Reguln in einigen Fällen ihre Ausnahm leiden, alſo hat der Kammerrichter hiebey diejenige Sachen zu ſepariren, ſo a) Connexitatem cauſae haben, b) inter eaſdem Partes eines Effects ſind, c) worinnen inter eaſdem Partes de eodem Jure ex novo facto geſtritten wird, d) Recurrent-Sachen, welche nach der K. G. O. P. I. Tit. 10. §. 3. und ſonſtigen Geſetzen, denen vorigen Referenten und dem vorigen Senate zugetheilet werden ſollen, und e) Sachen, welche die Perſonen des Kammergerichts oder deren Angehörigen betreffen, und bey denen überhaupt die Verfügung des J. V. A. §. 61. und 62. eintritt; wo auch f) der Fall ſich ergeben ſollte, daß einer der Senate eine Gattung der demſelben zugetheilten gefreyten Sachen ganz oder doch mehreſtens Theils referiret, die andere Senate aber derley Sachen noch gar nicht, oder doch mehreſten Theils nicht abgethan hätten: ſo iſt in dieſem Fall ſolche Gattung der gefreyten Sachen dem Senate,

welcher die Sachen ganz oder mehreſten Theils ſchon aufgearbeitet hat, vorzüglich anderer Senate zuzutheilen.

Die Rubriquen der alſo ſeparirten Sachen, nebſt den Gründen, warum ſie ſepariret werden, werden in dem Protocoll bemerket, und dieſe Sachen ſodann dem Senate und Referenten, wohin ſie gehören, gelaſſen; mithin dadurch vermieden, daß gedachte Sachen ſolchen Referenten und Senaten, bey denen die Geſetze eine Ausnahme machen, nicht zufallen, und der Ordo cauſarum ſowohl, als die Gleichheit unter den Senaten deſto ausgiebiger gefördert werde.

Wenn nun dieſe Eintheilung und Abſönderung geſchehen; ſo hat alsdann das auf Befehl des Kammerrichters von dem Leſer zu ziehende Looß zu entſcheiden, welcher Theil einem jeden Senat zufallen ſolle.

Anlangend die Diſtribution der Acten an die Beyſitzer, folglich die Benennung der Re- und Correferenten in den Senaten, ſo iſt ſelbige gleich der vorigen alle Samſtag nach den Raths-Stunden, und in Gegenwärtigkeit der Beyſitzer von dem eintrettenden Directorio durch den Leſer zu vollbringen, und ſich dabey nach demjenigen zu richten, was hierwegen die K. G. O. P. I. Tit. 10. §. 2. enthält, ſolcher auch durch die Viſitations-Artikel de 1557. §. 5. und den J. V. Abſchied §. 60-63. iſt nachgetragen worden, daß nehmlich ſolche Austheilung nach Gelegenheit der Sache und Geſchicklichkeit der Beyſitzer dermaſſen fürzunehmen, und zu machen, damit nicht allein Gleichheit, ſo viel möglich, und die Geſtalt der Sachen erleiden mag, unter den Beyſitzern gehalten, und keiner vor den andern mit vielen der Händeln beladen, ſondern auch die Partheyen in ihren Sachen nicht verkürzet, vernachtheiliget, oder beſchwerlicher Weiſe aufgehalten werden, und ſonderlich bey ſolcher Austheilung die älteſten oder ſonſt gefreyten Sachen, es ſeyen End- oder Beyurtheile, fürgehen, und vor anderen zu referiren befohlen werden ſolle.

**Ein und zwanzigſtens.** Gleich bey der mit Oſtern 1776. eintrettenden vermehrten Anzahl von 25. Beyſitzern ſind 3. beſtändige Senaten, zwey aus Acht, und einer aus Neun Beyſitzern anzuordnen, und ohne ſehr wichtige Urſachen nicht abzuändern, worüber in jedem derſelben der Kammerrichter die Praeſidenten in dem Senat nach Endigung der angefangenen Relationen alle Jahre alſo abwechſele, daß er ſowohl, als die Praeſidenten jedesmal in einem anderen Senate, als worinn ſie die beyden vorige Jahre geſeſſen, vorſitzen; wobey jedoch dem Kammerrichter frey zu laſſen, daß er alle Senate beſuche, ohne jedoch das Praeſidium in denen, worin er das Jahr nicht iſt, zu führen, und nur auf das allſeitige Betragen in den Senaten ſei-

ne

ne Aufmerkſamkeit zu wenden, hingegen in die Entſcheidung der darinnen abzuurtheilenden Sachen einigen Einfluß nicht zu nehmen habe.

Zwey und zwanzigſtens. In dem Falle, da der Kammerrichter oder ein Praeſident bey dem Senate, in welchem er das Praeſidium zu führen hat, nicht anweſend iſt, hat nach diesfallſiger bisheriger Uebung den Senat zu dirigiren der in ſolchem befindliche vorderſte Beyſitzer, jedoch mit Beybehaltung ſeines Voti, und, wenn dieſer vorderſte der Re- oder Correferens in der Sache iſt, welche in dem Vortrag ſtehet, ſo hat für die Zeit der in dieſer Sache fürdaurenden Relation das Directorium der auf ihn nächſtfolgende Beyſitzer zu führen.

Drey und zwanzigſtens. Die vorgedachter maaſſen vorzugehende erſte Abtheilung deren Praeſidenten und Beyſitzern in drey beſtändige Senaten haſt Du, Unſer Kaiſerl. Kammerrichter, annoch in Anweſenheit Unſerer zur jetzigen Extraordinari-Viſitation geordneter Kaiſerl. Commiſſarien, auch deren deputirten Kurfürſten, Fürſten und Ständen Subdelegirten, zu verfaſſen, und ſolche vor derſelben Vollziehung denenſelben in Schriften vorzulegen, damit ſie dabey das nöthig erachtende erinneren können, welche Erinnerungen ſodann zu befolgen, Wir Dir, Unſerm Kaiſerlichen Kammerrichter, hiemit gnädigſt befehlen, auch wollen, daß ſothane Deine Handlung erſt nach Genehmigung vorgemeldter Viſitations-Commiſſarien und Subdelegirten gültig ſeyn, und ohne ſolche nicht ſtatt haben ſolle; es wäre dann, daß zu ſelbiger Zeit keine Viſitation mehr exiſtirte, wo ſodann Wir fernerweit Dir, Unſerm Kaiſerlichen Kammerrichter, hiemit aufgeben, daß Du vorberührte erſte Senats-Abtheilung nach der in folgendem vier und zwanzigſten Articul ergehender Vorſehung richteſt, und ſolchen Deinen erſten Eintheilungs-Entwurf denen Praeſidenten und Acht Beyſitzern, obſervatâ Religionis Paritate, vorlegeſt, und hierauf nach Maaßgab folgenden Articuls verfahreſt.

Vier und zwanzigſtens. Wann aus ſehr wichtigen Urſachen, deren Angebung dem Kammerrichter, wie auch einem jeden Praeſidenten und Beyſitzer frey ſtehet, eine Abänderung deren ſonſt beſtändigen Senaten vorzunehmen iſt, ſo hat ſolche der Kammerrichter (welchem die diesfallſige Handlung zuſtehet, und zu deren anderweiten Verrichtung bey deſſen Abweſenheit nicht geſchritten werden mag) mit Rath und Zuziehung der Praeſidenten, und Acht mit Beobachtung der Religions-Gleichheit, von dem Pleno jedesmal nach Gutdünken zu erwählender und zu deputirender Beyſitzer in der Maaße zu bewirken, daß ſowohl über die Vorfrage: Ob die Senate alle, oder nur einige derſelben abzuändern? als in dem Falle der gutgefundenen

Abän-

Abänderung über die weitere Frage: Wie die Senate, welche abzuändern ſind, neu zu beſtellen wären? die Beyſitzer zuerſt, nachhin die Praeſidenten, und dann der Kammerrichter ihre Stimmen zum Protocoll abgeben, und über beyde Fragen, nach dem Befund deren mehreren Stimmen geſchloſſen, und verfahren werden ſolle.

Wobey noch zu beobachten, daß, wenn ein oder beede Praeſidenten abweſend, oder wegen Krankheit, oder ſonſtiger Urſache zu erſcheinen verhindert, oder aber eine dieſer Stellen eben nicht beſetzet iſt, in ſolchen Fällen anſtatt der oder des nicht erſcheinenden Praeſidenten ein oder zween Beyſitzer von der nemlichen Religion, als der ermanglende Praeſident iſt, zu deputiren, und ihre Vota in der nemlichen Ordnung, in welcher der Praeſident ſeine Stimme abgegeben hätte, abzulegen haben.

In gleicher Art iſt auf den weiteren Fall ſich zu benehmen, wenn bey Abſterbung oder Austrettung eines Beyſitzers ein Bedenken vorkommen ſolte, den oder die neu aufgenommen-werdende Beyſitzer in die Stelle der abgegangenen bey dem oder denen Senaten eingehen zu laſſen.

Fünf und zwanzigſtens. Bey ſolchen alsdann beſtehenden drey beſtändigen Senaten, iſt der Unterſchied zwiſchen denen Judicial- und extrajudicial-Senaten gänzlich aufzuheben, und alle dieſe Sachen an einen Senat zu weiſen, welchemnach bey einem jeden Senat, nebſt denen Definitivis auch die zu ſolchem gehörige Extrajudicialia, Interlocutoriae, & Sabathinae, auf die bereits beſtimmte Täge und Zeit nach der Referir-Ordnung der Sachen und der Perſonen dergeſtalten vorzunehmen ſeyn, daß die Definitiv-Sachen und Interlocutoriae vim definitivae habentes (wegen der letzteren die behörige Beobachtung der K. G. O. P. I. Tit. 13. §. 12. zu alsbaldiger Mitverfaſſung der Definitiv-Urthel, welche der Beyurthel auf ein oder anderen Fall gewißlich nachfolgen ſoll, einzuſchärfen iſt) nicht anders als in Beyſeyn Sechs Beyſitzern abgeurtheilet; bey den Extrajudicial-und übrigen interlocutori-auch Sabathin-Sachen aber, der Unterſchied dahin beobachtet werde, daß, wenn ſolche Status (incluſa Imperii immediata Nobilitate) als Actores, Reos, vel Intervenientes betreffen, niemalen von wenigern, aber auch nicht von mehreren, als Sechs Beyſitzeren; die Cauſae aber, welche alleinig privatos Mediatos unter ſich betreffen, von nicht wenigern als Vier Beyſitzern erörtert werden.

Sechs und zwanzigſtens. Zur Zeit, wo die vorgemelten Sachen in denen drey Senaten vorgenommen werden, ſeyn die bey jeden derſelben nach der Art deren in der Relation ſtehenden Sachen überſchieſſende Bey-

ſitzer

ſitzer zu dem Beſcheid-Tiſch, nach dießfalſiger Vorſchrift der K. G. O. P. I. Tit. 10. §. 15. jedoch in einer unter allen gleich umgehenden, dem angezogenen Geſetze gemäßen Ordnung, ſolchergeſtalten anzuwenden, damit derjenige Beyſitzer, der zuerſt abreferirt, und zum Beſcheid-Tiſch gehörige Sache hinter ſich hat, mit denen er gefaſſet iſt, von dem Kammerrichter oder Senats-Praeſidenten dahin erlaubet, und dagegen ein zu dieſem Senate gehöriger Beyſitzer, welcher ſeine Beſcheid-Sachen allſchon vorgetragen hat, aus dem Beſcheid-Rathe an ſeine Statt in den Definitiv-Senat verordnet werde, und ſo weiter.

Sieben und zwanzigſtens. Wann der gefreyten Sachen, wie auch deren Extrajudicial-Sachen ſo viel vorkommen ſolten, daß ſolche alle in den Ordinairen Seſſionen nicht können erlediget werden: ſo ſeyn zu deren Abhandlung auſſerordentliche Seſſionen auf ſonſt gefreyte Täge in Folge des Viſ. Mem. vom Jahre 1576. jedoch Vormittags anzuordnen und abzuhalten; wegen der Negotiorum Extraordinariorum aber, welche das Domeſticum und die innere Verfaſſung des Kammergerichts betreffen, es lediglich bey dem J. V. A. §. 31. & ſeq. zu belaſſen.

Acht und zwanzigſtens. Da denen auſſerordentlichen Seſſionen die Expens-Taxationen, wann es wegen deren Menge nöthig ſeyn wird, auch mit anzuweiſen ſeyn, ſo iſt hiebey die Anweſenheit des Correferenten nicht nöthig, und die des Referenten gnüglich, dergeſtalten jedoch, daß die Meinungen des Re- und Correferenten, ſolche mögen gleichſtimmig oder unterſchieden ſeyn, ſchriftlich zu verfaſſen, von beeden zu unterſchreiben, von dem Referenten aber der Vortrag zu thuen, ſomit aber dieſe ſowohl ruckſtändige als künftige Expens-Sachen mit all-möglicher Förderung zu beſchleunigen, und zu erledigen, Dir und Euch hiemit ernſtlich aufgegeben wird.

Neun und zwanzigſtens. Da Wir auch nach Inhalt Eingangs-angefügten Reichs-Gutachtens und darauf ertheilten Kaiſerl. Commiſſions-Ratifications-Decrets mit Kurfürſten, Fürſten und Ständen einverſtanden ſeyn, daß zum Vollzug der bereits vorhin Reichs-ſchlußmäßigen Vermehrung deren Kammergerichts-Beyſitzer auf die Halbſcheid der Reichsfriedens-ſchlußmäßigen Zahl, ſomit einsweilen zu werkthätiger Aufnahm 25. Beyſitzer, mit Einſchluß Unſers Kaiſerl., auch deren Königl. Kur-Böhmiſchen und Kur-Braunſchweigiſchen Praeſentaten, ſodann zum vermehrt-erforderlichen Beytrag deren Unterhaltung ohnfehlbar längſtens bis Oſtern nächſten 1776ten Jahrs geſchritten werde;

So tragen Wir Dir und Euch hiemit gnädigſt ernſtlich auf, daß Du und Ihr ſofort gleich nach Empfang dieſes mit denen vorhandenen zum würklichen Amts-Antritt bishero nicht gelangten Praeſentatis, dasjenige, was Sie etwa annoch nach Geſezen und Herkommen zu leiſten haben, vornehmet, und wegen deren etwa noch nicht Praeſentirten die Ordnungsmäßige Erforderung an die Praeſentanten mit allem Nachdruck und denen in Geſezen vorgeſchriebenen Mitteln ohnverweilt vorkehret, mithin alles mit ein und anderen dergeſtalt von nun an, in voraus berichtiget, daß ſelbe auf Oſtern künftigen Jahrs ohnfehlbar an Unſerem Kaiſerl. Kammer-Gericht zur würklichen Amtsleiſtung in vorberührter voller Zahl zuſammen aufgenommen, verpflichtet, folglich das Kammergericht bis dahin mit fünf und zwanzig und zwar, dreyzehen der Katholiſchen, und zwölf der Aug. Conf. zugethanen Beyſitzern beſtellet, und in werkthätiger Amts- und Dienſtleiſtung vorhanden ſeyn; und da Wir auch ferner

**Dreyßigſtens.** gnädigſt begnehmigen, daß die Aufſtellung und fortwürige Aushaltung eines zweiten Cameral-Medici mit einer Beſoldung auf 506. Rthlr. 60. Kr. jährlich aus daſiger Pfenningmeiſterey-Caſſe geſchehe; Sodann

**Ein und dreyßigſtens:** mit beſonderem Kaiſerlichen Wohlgefallen aufgenommen und beſtättiget haben, daß von Kurfürſten, Fürſten und Ständen einmüthig zu Herſtellung eines genüglichen Suſtentations-Fundi für das obbemelter maaſſen gebeſſert- und vermehrte Kammergericht, über die allſchon beſtehende erhöhete zwey Kammer-Zieler, proviſorio modo, bis daß der Unterhaltungs-Punkt ſamt der Cameral-Matricul näher eingeſehen, erwogen, und in allen ſeinen Theilen berichtiget werden möge, noch ein halbes dergleichen erhöhetes Ziel in einer jeden der jährlichen beeden Frankfurter-Meſſen, mit der Halbſcheid deſſen oder ein Viertel zahlbar, und mit der Frankfurter Oſtermeſſe 1776. mit würklicher Zahlung anfangend, bewilliget worden, ſomit die durch die Reichs-Schlüſſe von 1719. und folgenden Jahren beſchloſſene Erhöhung deren Kammerzieler, ſamt deren jeztmaligen Erhöhung, nachdem die Nothwendigkeit deſſen von ſelbſt redet, allgemein von allen Ständen einzuhalten ſeye; zumalen Wir auch ferner

**Zwey und dreyßigſtens** Unſere Kaiſerliche Einwilligung dahin ertheilet haben, daß zur Beyhülfe des ſolchergeſtalten vermehret werdenden Quanti zum Kammergerichts-Unterhalt die Stände des Reichs, ihre Landſtände, Bürger und Unterthanen, unverhindert aller anderweiten Verträgen,

gen, Obligationen, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Herkommen, beyziehen; Nicht weniger, daß

Drey und dreyßigſtens: ſothane nun weiter erhöhete Kammerzieler jetzo und künftig nach dem 20. fl. Fuß abgeführet, und nach dem bereits vorhin von Kaiſerlicher Majeſtät beſtättigtem Reichs-Gutachten vom 18. März 1713. in ihrem vollen Betragen auf eines jeden Stands Koſten von allem Porto, Wechſelgeld, und anderer Auslaag frey, in die Legſtadt Frankfurt, oder in die Pfenningmeiſterey-Caſſe zu Wezlar, welches von beeden nach jeden Stands Gelegenheit am füglichſten geſchehen möge, unmittelbar eingeliefert werde; des Endes auch von Uns die erforderliche Kaiſerliche nachdrückliche Weiſung an die ausſchreibende Fürſten deren Reichs-Kreiſen, um ſich ſelbſten, und die zu ſolchen Kreiſen nach der Kammergerichts-Matricul gehörige Stände zur genauen Erfüllung vorgedachter Reichsſchlußmäßigen Obliegenheit ſtracklich zu verhalten, ergehet: als haſt Du und Ihr ebenfalls Dich und Euch, ſoviel die Reichs-Satzungen Unſerm Kaiſerlichen Kammergericht dabey aufgetragen haben, mit Deiner und Euerer Amts-Verrichtung ſtracklich darnach zu achten, auch in Unſerm Kaiſerl. höchſten Namen Unſern Kaiſerl. Fiscal-Procuratorn am Kammergericht, ſo wie den Pfenningmeiſter darauf ſofort nachdruckſamſt anzuweiſen, damit deren jeder nach ſeinen Amts-Pflichten in Beytreibung deren vorgemeldten erhöheten Zielern ſeine Schuldigkeit genau erfülle, ſo mit von dem Pfenningmeiſter in deſſen Berechnung ſich darauf gemeſſen gehalten, und mit Auszahlung der vor die auf Oſtern 1776. ohnfehlbar beſtändig werdende 25. Beyſitzere eingehalten werden könne.

Nachdem nun, ſolchergeſtalten, von Uns mit ſo rühmlicher patriotiſcher Mitwürkung Kurfürſten, Fürſten und Ständen, Unſer Kaiſerliches Kammergericht auf fünf und zwanzig Beyſitzere einsweilen ausgiebig gemehret und gebeſſeret, anbey durch weitere oberwehnte Vorſehung die Vornahm deren Sachen und deren Schluß-Faſſung in denenſelben mehrfältig zur Erleichterung geleitet worden: ſo verſehen Wir Uns gänzlich, ermahnen und erinnern auch Dich und Euch gnädigſt und ernſtlich, daß Du und Ihr, die Pflichtmäßige Bemühung, nach eueren beſten Kräften, zu ſchleunigem Vollzug und genauer Erhaltung alles vorſtehenden getreulich anwenden, auch durch unausgeſetzte fleißige Amts-Leiſtung die billige Erwartung des guten Erfolgs der unpartheyiſchen ſtracklichen Juſtitz-Pflege erfüllen, ſomit die Ausarbeitung deren Sachen, und dazu erforderlicher Abſtimmung nach geſetzlicher Anordnung mit ſo viel Geſchicklichkeit als Kürze faſ-

ſen, fort die vor ſo viele Partheyen höchſt ſchäzbare Zeit nüzlich verwenden werdet.

Als worauf Du, Unſer Kaiſerlicher Kammerrichter, und die denen Senaten vorſtehende Praeſidenten forderſamſt ihre Aufmerkſamkeit nach Gewiſſen und Pflichten zu richten, annebſt, deren verſpührenden Mängeln halber, ohnnachſichtlich und ſtracklich zu denenjenigen Mitteln zu ſchreiten habet, welche desfalls in denen Reichs-Satzungen geordnet ſeyn.

---

## Num. 3. ad Lit. B.

Copia Concluſi Seſſionis 202. d. d. Wezlariae 2. Sept. 1768.

Es wäre dem Kaiſerl. Reichs-Kammergericht auf ihren in Betref deren Urlauben erſtatteten gutächtlichen Bericht per Decretum Viſitationis bekannt zu machen; wie man bemerket habe, daß verſchiedentlich dem §. 42. J. V. Ab. Mem. Jud. vom Jahr 1586. auch der Ordnung, und ſonſtigen Vorſchriften zuwider ſeye gehandlet worden: Es ergienge dannenhero die Verordnung, daß

*1mo.* hinkünftig mehr nicht als zweymahl im Jahr die Praeſidenten-Urlaub, und zwar nur zu einem bis höchſtens 3. Täge in Beyſeyn und mit Rath zweyer Beyſitzer zu verſtatten; und dann

*2do.* eine jede Venia Praeſidialis an denen 6. Wochen, welche Zeit mit Einſchluß deren Ferien, denen Herren Praeſidenten und Aſſeſſoren vom Gericht abweſend zu ſeyn, ſonſten vergönnet worden, jedesmahl abzuziehen; wann aber

*3tio.* einem Herrn Praeſidenten, oder Beyſitzer aus ehehaften, und unvermeidlichen Urſachen über die in denen Geſetzen verſtattete 6. wochige Urlaub-Zeit von dem Gericht abweſend zu ſeyn, erlaubt werden ſolte, ſo wäre nichts deſtoweniger demſelben ſo viel an ſeiner Beſoldung abzuziehen, als er Täge über die geſetzmäßige 6. wochige Urlaub-Zeit von dem Gericht abweſend geweſen; Wobey

*4to.* dem Herrn Kammer-Richter, und Collegio Camerali ein für allemal unterſaget bleibe, einem Herrn Praeſidenten, oder Aſſeſſoren in Anſehung deren Neglecten zu gratificiren, am wenigſten ſich hierunter, wie verſchiedentlich geſchehen, ein Reciprocum zu bedingen; Jnmittelſt wolte man

*5to.* einsweilen geſchehen laſſen, daß die Herren Praeſidenten annoch fernerhin in geringeren Ferien abweſend ſeyn können, ohne daß ſolche Abweſenheit in die 6. wochige Zeit eingerechnet werde; dergeſtalten jedoch, daß, gemäß dem J. V. A. nicht leicht beyde Herren Praeſidenten, und überhaupt niemahlen, und zu keiner Zeit das ganze Directorium zugleich von dem Gericht abweſend ſeye; ſodann wäre

*6to.* keinem Herrn Praeſidenten, oder Aſſeſſoren unter keinerley Vorwand nach einmahl angefangener Relation, und Deliberation einige Urlaub zu verſtatten, damit nicht zum Nachtheil derer Partheyen durch dergleichen Abſentirung die Relationen ausgeſeßet, und abgebrochen werden müſſen; Wie auch überhaupt

*7mo.* dahin zu ſehen, damit nicht zu gleicher Zeit auſſer denen groſſen Ferien über 4. Aſſeſſoren erlaubt werde, von dem Gericht abweſend zu ſeyn, in denen groſſen Ferien aber ſollen wenigſtens ſoviel Aſſeſſoren bey dem Gericht verbleiben, damit auf alle Nothfälle ein ganzer Senat beſtellet werden könne; Auch weiters

*8vo.* inskünftige denen Deputatis ad Caſſam nicht mehr frey ſtehen, ſtatt deren ihnen zur Vergeltung zugelegten 64. Rthlr. ſo viele Täge, als ſolche betragen, zu negligiren; und

*9no.* die Veniae Pleni jederzeit in dem vollen Rath genommen;

*10mo.* bey denen daſelbſten nachſuchenden Urlauben zu Vermeidung aller Neben-Irrungen keine andere Titulatur, als: Ein Hochpreißliches Reichs-Kammer-Gericht, gebrauchet; und

*11mo.* die auf die Urlaubs-Geſuch gefaſſete Entſchlieſſung durch den Protonotarium niedergeſchrieben, und dem Protocollo Pleni eingetragen werde. Wobey dann ſchlüßlichen

*12mo.* dem Kammer-Gerichtlichen Directorio aufgegeben werde, die Fälle, wann etwa in Pleno Camerali zur Ungebühr Urlaub geſuchet, oder verſtattet werden ſolte, beſonders anzumerken, damit ſolche bey der jeßigen, oder künftigen Viſitation angezeiget, und darauf ernſtliches Einſehen genommen werden könne.

## Lit. C.

Copia Kaiſerl. Reſcripti an die Kreyß: ausſchreibende Herren Fürſten, d. d. Wien den 30. Novembr. 1775.
mutatis mutandis
an jeden Kreyß in ſeparato.

J O S E P H II. &c. &c.

(Tit.) Euer ꝛc. iſt wohl erinnerlich, und haben dieſelbe mit Ihrer patriotiſchen Beyſtimmung zu demjenigen getreulich beygetragen, was an Uns von Kurfürſten, Fürſten und Ständen bey der allgemeinen Reichs-Verſammlung mit dem Reichs-Gutachten vom 23ſten vorigen Monats, zu endlicher Bewürkung der Reichsſchlußmäßigen Vermehrung der Beyſitzer an Unſeren Kaiſerl. Kammer-Gericht, wenigſtens einsweilen auf die Halbſcheid der bereits im Friedensſchluß geordneten Anzahl gebracht, und zu Herſtellung eines genüglichen Suſtentations-Fundi für ſolche vermehrte Zahl, über die allſchon beſtehende erhöhete zwey Kammerzieler, proviſorio modo, bis daß der Unterhaltungs-Punct ſammt der Kammer-Matricul näher eingeſehen, erwogen, und in allen ſeinen Theilen berichtiget werden möge, noch ein halbes dergleichen Ziel, in einer jeden der jährlichen Frankfurter Meſſen, mit der weitern Halbſcheid deſſen, oder ein Viertel, zahlbar, und mit der Frankfurter Oſter-Meſſe 1776. mit würklicher Zahlung anfangend, in der Zuverſicht, daß die durch das Reichs-Gutachten vom 15. Decemb. 1719. anbeliebte Erhöhung der Kammerzieler ſammt deren jeztmaliger Erhöhung, nachdem die Nothwendigkeit deſſen von ſelbſt rede, allgemein von allen Ständen eingehalten werde, bewilliget, und weiters verbindlich gemacht haben, ſothane zuſammen erhöhete Kammerzieler jetzo und künftig nach dem 20. fl. Fuß abzuführen, und nach dem von Unſerm Vorfahren am Reich Kaiſerl. Majeſt. vorhin beſtättigten Reichs-Gutachten vom 18. Merz 1713. in ihrem vollen Betrag auf eines jeden Standes Koſten von allem Porto, Wechſelgeld, und anderer Auslag frey, in die Legſtadt Frankfurt, oder in die Pfenningmeiſterey-Caſſa zu Wetzlar, welches von beyden, nach jeden Standes Gelegenheit, am füglichſten geſchehen möge, unmittelbar einzuliefern. Da Wir nun dieſe zur Wohlfahrt des Reichs gereichende, und zu Erhaltung des Reichs-Juſtiz-Weſens unentbehrliche Vorkehrung zu einsmahligem werkthätigen Vollzug der längſt vorhandenen Geſetzen und Reichs-Schlüſſen nicht allein gnädigſt gern begnehmiget, ſondern auch auf das dazu erleichterende Verlangen, daß zu Beyhülfe des ſolchergeſtalt vermehrt werdenden Kammerzieler-Quanti zum

Kam-

Kammer-Gerichts-Unterhalt die Stände des Reichs ihre Landſtände, Bürger und Unterthanen, unverhindert aller anderweiten Verträgen, Obligationen, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten, und Herkommen, beyziehen mögen, Unſere Kaiſerl. Obriſthauptliche Verwilligung und Beſtättigung ertheilt haben; ſomit der gute Erfolg forderſamſt auf richtiger allgemeiner Erfüllung ſothaner verbindlicher Obliegenheit beruhet:

Als tragen Wir hiemit Euer ꝛc. gnädigſt auf, auch aus Kaiſerlichen oberſten Gewalt ernſtlich befehlend und geſinnend, daß Sie, als ausſchreibende Fürſten des ꝛc. Kreiſes ſofort ſowohl bey ſich ſelbſten, als auch bey den zu ſelbigen Kreiß nach Maaß der bisher beſtehenden Cameral-Matricul zugehörigen Kreißſtänden und Einverleibten, die ſchleunige Veranſtaltung mit ihrer Kreißausſchreibamtlicher Verfügung unverzüglich treffen, und ununterbrochen fortſetzen, damit auf oberwehnte Weis mit der baaren Bezahlung der erhöhten Zieler künftige Oſtern 1776. der würkliche Anfang gemache, und mit ſolchen in der Folge genau eingehalten, ſomit von Deroſelben bey verſpührenden Saumungs-Fall diejenige executiviſche bereite Mittel ſogleich vorgenommen werden, welche in den Geſetzen, Reichsſchlüſſen und vorherigen an die Reichs-Kreiſe erlaſſenen Kaiſerlichen Verordnungen deutlich und ſtracklich ausgemeſſen ſind; Wir auch ſolche in Erforderniß Fall nach ſothaner geſetzlicher Vorſchrift weiters würkſam zu machen Uns angelegen ſeyn laſſen werden.

Und da beynebſt bis Oſtern künftigen 1776ſten Jahrs die gemeldte Zahl der 25. Beyſitzer in die werkthätige Amts-Leiſtung unfehlbar einzutretten hat, als erinneren und geſinnen Wir zugleich an Euer ꝛc. hiemit gnädigſt und ernſtlich, daß Sie Jhro Orts und bey dem Kreiß alles dasjenige zeitlich beförderen, was etwa an den Jhnen zuſtehenden Praeſentationen annoch ermanglen möchte; immaſſen in weitern desfallſigen Verſaumungs-Fall Unſerm Kaiſerlichen Kammergericht oblieget, nach der darauf vorhandenen Vorſehung der Reichs-Satzungen ſtracklich zu verfahren.

So heilſam und glücklich dieſe dem Vaterland zu ſeiner Ruhe und Erhaltung gereichende Einrichtung zum vergnüglichen Fortgang gebracht worden: ſo zuverläßig verſprechen Wir Uns von Euer ꝛc. auch allen und jeden Reichs-Ständen, daß ſie ſich in patriotiſcher Beherzigung und Liebe

für

für die ganze Reichs-Verfaſſung, und die zu deſſen Grundfeſte gehörige ausgiebige Juſtiz Pflege, werkthätig beeifern werden, alles ernſtlich und in Zeiten beyzutragen, und zu befördern, was zu vorgedachter Einrichtung nothwendig iſt, um dadurch die Schuld und den kläglichſten Vorwurf abzuwenden, daß durch eines oder anderen Saumniß das ganze Werk zum unerſetzlichen Nachtheil des geſammten Reichs hinwiederum verfallen müſſe.

für die ganze Reichs-Verfaſſung, und die zu deſſen Grundfeſte gehörige ausgiebige Juſtiz-Pflege, werkthätig beeifern werden, alles ernſtlich und in Zeiten beyzutragen, und zu befördern, was zu vorgedachter Einrichtung nothwendig iſt, um dadurch die Schuld und den kläglichſten Vorwurf abzuwenden, daß durch eines oder anderen Saumniß das ganze Werk zum unerſetzlichen Nachtheil des geſammten Reichs hinwiederum verfallen müſſe.

für die ganze Reichs-Verfaſſung, und die zu deſſen Grundfeſte gehörige ausgiebige Juſtiz-Pflege, werkthätig beeifern werden, alles ernſtlich und in Zeiten beyzutragen, und zu befördern, was zu vorgedachter Einrichtung nothwendig iſt, um dadurch die Schuld und den kläglichſten Vorwurf abzuwenden, daß durch eines oder anderen Saumniß das ganze Werk zum unerſetzlichen Nachtheil des geſammten Reichs hinwiederum verfallen müſſe.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pütter, Johann Stephan,

Neuester Reichsschluß über einige Verbesserungen des kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts mit einer Vorrede zu näherer Erläuterung des cammergerichtlichen Präsentationswesens

Göttingen 1776

4 J.publ.g. 924
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516692-2
VD18 14530430